

11

(ö)
Koenigshaus

Franz

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1672



Günther Nickel
Berlin 36

1 Js 1/64 (RSHA)

Berlin 21, den 21. 11. 1969

Vernehmungsniederschrift*Memo. Stb. Schmidt*

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 12.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n
und erklärt:

Nach erneuter Durchsicht des Einsatzbefehls Nr. 8 mit seinen Anlagen 1 und 2 und im Vergleich hierzu der Durchsicht des sogenannten "Kommissar-Befehls" des OKW vom 6. Juni 1941 (Dok.Bd. C I, Heft 4) bin ich zu der Ansicht gekommen, daß die Aussonderungen ursprünglich nur gegen politische Funktionäre der Roten Armee gerichtet waren. Auch nach meiner Ansicht war deshalb mit den Aussonderungen ein rein politischer Zweck verfolgt worden, der sich aus dem Kampf des Nationalsozialismus gegen den Bolschewismus herzuleiten schien. In ideologischer Hinsicht konnte ich mir auch damals schon überhaupt kein Urteil über die Machtkämpfe Nationalsozialismus und Bolschewismus erlauben, weil ich immer politisch desinteressiert gewesen bin und mir daher ^{über} ~~mit~~ diese ideologischen Zielsetzungen keine Überlegungen gemacht habe. Wenn ich zuvor von Desinteresse sprach, dann bedeutet das keineswegs, daß ich dieses aus den ideologischen Ansichten entspringende Aussonderungsgeschehen in irgend einer Form bejaht habe, sondern im Gegenteil aus meiner Einstellung heraus verurteilen mußte, und zwar schon damals, und ebenso auch heute verurteile.

Frage:

Worin sehen Sie einen Anhaltspunkt dafür, daß Sie damals den politischen Zweck der Aussonderungen nicht bejaht haben, wenn Sie andererseits über einen Zeitraum von mindestens etwa 1 1/2 Jahren laufend Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene entworfen haben?

Antwort

(selbst diktiert): (Nach längerer eingehender Erörterung):

Ich habe die Geschehnisse im Referat IV A 1 nicht wie in der Frage gesagt wurde, 1 1/2 Jahre eventuell widerspruchlos hingenommen und mich nur innerlich distanziert, sondern ich habe wie in früheren Vernehmungen bereits erklärt, nach einer gewissen Zeit, in der mir die Zusammenarbeit mit Herrn Panzinger es mir ermöglichte, durch immerwährendes Vorstoßen versucht aus dieser Tätigkeit herauszukommen. Daß ich diesen Vorstoß nicht offiziell machen konnte und daß ich ~~mich~~ wegen dieses Vorstoßes mich nicht anderen anvertrauen konnte ergibt sich meines Erachtens daraus, daß eine Diktatur derartige Möglichkeiten gar nicht bot, und ~~noch viel weniger~~ das Reichssicherheitshauptamt ^{nicht} ~~noch mehr~~ als andere Institutionen ~~sich~~ die Möglichkeit hatte, mit Zwangsmaßnahmen bei eventuellen Befehlsverweigerungen vorzugehen. Wie ich innerlich ablehnend zur Sache gestanden haben, ergibt sich aus den Aussagen meiner Sekretärin, Frau Michler. Diese Ablehnung muß doch aber ziemlich deutlich zu Tage getreten sein, sonst hätte Frau Michler ja gar keine Kenntnis nehmen können.

(Hierzu war die Aussage der Frau Michler vom 6. November 1968, (Bd. XII, Bl. 107, eckige Blauklammer) vorgehalten worden.

Im Vorhalt:

Frau Michler erklärte an gleicher Stelle, daß Sie ihr in einem Gespräch zu verstehen gegeben haben, daß Sie ihr in Ihrem Sachgebiet manches zu diktieren haben, was sie schockieren wird, was aber nicht zu umgehen sei, da wir in einer schwierigen Zeit leben.

Frage:

Haben Sie mit der im Vorhalt wiedergegebenen Äußerung gegenüber Frau Michler ihr nicht zu verstehen gegeben, daß Sie die Exekutionsmaßnahmen im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse für erforderlich hielten?

Antwort
(selbst diktiert):

Nein, das habe ich nicht tun wollen, sondern aus meiner eigenen Schockwirkung, die ich anfänglich und auch später bei derartigen Erlassen empfunden habe, veranlaßte mich, Frau Michler, die meines Erachtens als Frau doch sicherlich auch sehr zartfühlend gewesen ist, und daher noch mehr als ~~ich~~ als Mann ~~maximal~~ abgestoßen fühlen mußte, auf etwas auch für sie Unfaßbares und Unvermeidliches vorzubereiten.

Frage:

Warum haben Sie Frau Michler auf ihre Frage in einem persönlichen Gespräch über die Überstellungen ausgesonderter sowj. Kriegsgefangener in KL geantwortet, in den KL's wären Steinbrüche, in denen die Gefangenen schwer arbeiten müssen (Bd. XII, Bl. 95)?

Hatten Sie einen Grund, Frau Michler nicht direkt mitzuteilen, daß die ausgesonderten sowj. Kriegsgefangenen in den KL's exekutiert werden?

Antwort (selbst
diktiert):

Ich kann mich an ein solches Gespräch
nicht erinnern.

~~zu~~ Vorhalt:

Aus der Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 8 ergibt sich im Abschnitt "I. Absicht", daß mit dem Einsatzbefehl Nr. 8 der politische Zweck erreicht werden sollte, daß deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen. Im Abschnitt "II. Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles" sollten deshalb die sowj. Kriegsgefangenen nach bestimmten Kategorien getrennt werden, wobei unter 3) politisch untragbare Elemente den in der Anlage 2) zum Einsatzbefehl Nr. 8 vorgesehenen Maßnahmen d. h. Exekution unterworfen werden sollten. Nehmen Sie bitte hierzu Stellung.

Antwort (selbst
diktiert):

Aus der in den Richtlinien skizzierten Absicht ist eine eventuelle Schlußfolgerung für die beabsichtigten Maßnahmen zu ziehen. Es handelte sich, wie mir vorgelesen worden ist und wie ich auch aus der einschlägigen Literatur, die mir zur Verfügung gestellt wurde, entnehmen konnte, um den Kampf zweier Weltanschauungen, deren anscheinend beiderseitigen Führungen glaubten das Problem nicht anders lösen zu können, als im Rahmen der vorliegenden Richtlinien. Vielleicht war für bei der Herausgabe dieser Richtlinien, die sich in ungefähr mit den Richtlinien des OKW deckten (gemeint ist der Kommissarerlaß vom 6. 6. 1941), die Meinung vorherrschend, daß eventuelle Kriegsnotwendigkeiten vor dem sonst bestehenden Kriegsrecht rangierten und vielleicht auch die Tatsache

daß die Sowjetunion nicht der Genfer Konvention beigetreten war. Zum anderen habe ich weiter in der Dokumentation ^{jetzt} ge-
lesen - das war aber nicht mein Wissen damals - daß das Verhalten der politischen Kommissare im finnischen und polnischen Krieg und auch im Baltikum mitentscheidend gewesen sein soll für den Erlaß des OKW, zum anderen soll auch Rußland das Angebot Finnlands auf Einhaltung der Genfer Konvention seinerzeit abgelehnt haben. Zu den Richtlinien selbst möchte ich sagen, daß sie Richtlinien waren für die mit der Aussonderung beschäftigten Kommandos. Sie haben sicherlich damals bei uns im Referat vorgelegen, mit Beachtung werde ich aber sicherlich nur das zur Kenntnis genommen haben, was früher ^{für} meine Bearbeitung im Sachgebiet befehlsgemäß entscheidend war. Die Richtlinien sagen eindeutig, daß über ausgesonderte politische Kommissare namentlich zu berichten ist, aber nicht namentlich über die übrigen Kategorien von Ausgesonderten.

Frage:

Was haben Sie also aus diesen Richtlinien für Ihre tägliche Sachbearbeitung in IV A 1 c zur Beachtung zur Kenntnis genommen?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe zur Kenntnis nehmen müssen, daß die Überprüfungscommandos in Ausübung der ihnen bekannten Erlasse gearbeitet haben, und befehlsgemäß im Rahmen der in den Richtlinien enthaltenen Vorschrift formal berichteten und die vorgeschriebene Entscheidung nachsuchten.

Vorhalt:

Vorstehende Antwort beantwortet nicht die Frage Ihrer Tätigkeit, sondern der Tätigkeit der Einsatzkommandos. Geben Sie auf vorstehende Frage bitte weitere Antwort.

Antwort

(selbst diktiert):

Ich habe die Eingänge durchgesehen und habe als weisungsverpflichteter Beamter, sofern sich die Notwendigkeit aus den Berichten ergab, Befehl befehlsgemäß die Sonderbehandlung (Exekution) diktiert und über Panzinger dem Amtschef zur Zeichnung vorgelegt.

Frage:

Ist es richtig, daß mithin der Einsatzbefehl Nr. 8 und insbesondere dessen Richtlinien in der Anlage 2 für Sie die verwaltungsmäßige allgemeine Grundlage für die Fertigung der Entwürfe der Exekutionsbefehle gewesen ist?

Antwort

(selbst diktiert):

Mir ist das Wort "Einsatzbefehl" als Begriff nicht in Erinnerung gewesen. Bei der Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen, -in welcher Form diese erfolgten, habe ich bereits in früheren Vernehmungen ausgesagt - habe ich ~~me~~ meines Erachtens damals zur Kenntnis genommen, daß es sich um Richtlinien für Einsatzkommandos handelte. Beim weiteren Durchlesen bin ich dann auf das gestoßen, was richtungsweisend für die Sachbearbeitung im RSHA für mich war. Es ist selbstverständlich, nach meiner Auffassung, daß ich das sicherlich zur Kenntnis genommen habe, ~~und~~ ^{und} danach dann arbeiten zu können. Zum anderen ist es ja ~~aber~~ so, auch das habe ich bereits in früheren Vernehmungen zum Ausdruck gebracht, daß die Kenntnis der Sachbearbeitung sich nach und

~~und~~ nach ergab aus den vorhandenen Vorgängen.

Als ich meinen Dienst bei IV A 1 antrat, mußte ich mich selbstverständlich beim Gruppenleiter IV A melden. Ich nehme an, daß dem aber auch bei Herrn Vogt ~~eine-Meldung~~ der damals Referent bei IV A 1 gewesen ist, eine Meldung vorangegangen ist. Es dürfte üblich gewesen sein und ist wohl jetzt noch Gepflogenheit, daß bei derartigen Dienst- antritten der neue Bearbeiter mit seiner zukünftigen Aufgabe in irgendwie vertraut gemacht wird. Es kann durchaus sein, daß bei meinem Dienstantritt den Gepflogenheiten entsprechend verfahren worden ist. Ich kann mich aber mit Bestimmtheit hieran nicht erinnern.

(Ende des Diktates.)

Ich habe auch im Verlaufe meiner weiteren Tätigkeit in IV A 1 c weder durch Besprechungen noch durch konkrete Aktenvorgänge jemals davon Kenntnis erhalten, daß unter die Aussonderungsbestimmungen entsprechend den Richtlinien in Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr. 8 außer politischen Funktionären auch folgende Kategorien - wie mir vorgehalten wurde - fielen:

Sowjetrussische Intelligenzler

alle Juden

alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden

(vgl. Seite 3 der Richtlinien zum EB Nr. 8, Anlage 2).

Mir ist mitgeteilt worden, daß nach Aussage der Zeugin D i r - s c h l , geb. Wolfert, (Vernehmung vom 12. 11. 1968, Bd. IX, Bl. 128) der Einsatzbefehl Nr. 8 und dessen beiden Richtlinien von meinem Vorgänger Thiedeke auf entsprechende Weisungen ausge- arbeitet worden ist.

Zu dieser Mitteilung kann ich meinerseits keine Erklärungen abgeben. ~~Wie~~ An Fräulein Wolfert habe ich keine Erinnerung, zumal sie nach ihren eigenen Angaben nicht für mich tätig geworden ist, (Bd. IX, Bl. 117). Sie ist mir auch als Schreibkraft meines Vorgängers Thiedeke aus den einschlägigen Erlassen und ^{von damals} Vorgängen nicht in Erinnerung.

Der Einsatzbefehl Nr. 8 richtete sich nur an die KdS-Dienststellen des Generalgouvernements und die Polizeileitstellen des nord-östlichen Reichsgebietes. Der Einsatzbefehl Nr. 9 dehnte die Aussonderungsmaßnahmen auf das gesamte Reichsgebiet aus. Außerdem ordnete EB Nr. 9 vom 21. 7. 1941 an, daß die Exekutionen nicht öffentlich, sondern unauffällig im nächstgelegenen Konzentrationslager durchzuführen sind. Diese inhaltlichen Feststellungen habe ich nach Durchsicht der EB Nr. 8 und 9 zur Kenntnis genommen.

Ich habe bisher nicht gewußt und in Erinnerung gehabt, daß die Aussonderungen auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt worden sind. Nach meiner Erinnerung, von deren Richtigkeit ich noch heute überzeugt bin, habe ich hinsichtlich der Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener nur mit dem Generalgouvernement zu tun gehabt.

Zur weiteren Vorbereitung meiner Vernehmungen werden mir außer den Einsatzbefehlen, dem Kommissarerlaß des OKW und den Dokumenten zu seiner Entstehungsgeschichte sowie der Publikation "Vollmacht des Gewissens" die Dokumente überreicht, die im Haftbefehl vom 17. September 1969 aufgeführt sind, außerdem der Erlaß des Cds IV A 1 c Nr. 2468/42g vom 26. März 1942.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 24. 11. 1969, um 8.30 Uhr

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Henigstein
.....

Ende der Vernehmung: 15.20 Uhr.

Geschlossen:

Wassenaar
Erster Staatsanwalt

Adymer
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. Pa. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 8.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Aus dem Inhalt des Einsatzbefehls Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 habe ich erschen, daß dieser Einsatzbefehl nicht Grundlage meiner Tätigkeit bezüglich ausgesonderter Kriegsgefangener gewesen ist. Das ergibt sich einmal aus dem Verteiler, der sich nur an die Einsatzgruppen richtet, ferner aus den Richtlinien der Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 14, die bestimmten, daß die Chefs der Einsatzgruppen über die Exekutionsvorschläge in eigener Verantwortlichkeit entscheiden und den Sonderkommandos entsprechende Weisungen erteilen. Der Einsatzbefehl Nr. 14 wird zwar ebenfalls in der Sammlung Geheimer Erlasse enthalten gewesen sein, die ich bei Panzinger durcharbeitete, um für meine Tätigkeit einen Überblick zu gewinnen. Für mich hatten nur die Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 und deren Richtlinien eine Bedeutung, wobei ich nochmals hervorhebe, daß ich die Begriffe "Einsatzbefehle" nicht mehr in der Erinnerung hatte und daß ich deren Inhalt auch jetzt erst nach ihrer Durchsicht wieder in Erinnerung bekommen habe. Dagegen ist mir der Inhalt des Einsatzbefehls Nr. 14 und der Richtlinien desselben nicht in Erinnerung gekommen, wie es auch nicht anders sein konnte, weil ich mit den in den besetzten Ostgebieten, also nur in den Gebieten östlich des Generalgouvernements, operierenden Einsatzgruppen dienstlich überhaupt nichts zu tun hatte.

Um 9.00 Uhr erscheint Herr Referendar W e r h a h n .

Für den weiteren Gang der Vernehmungen wurde mir mitgeteilt, daß zunächst die 14 Dokumente mit mir erörtert werden sollen, wie im Haftbefehl vom 17. 9. 1969 angeführt sind, im Anschluß daran die Aussonderungsdokumente allgemeiner Art, die Ausführungsbestimmungen und weitere Regelungen im Anschluß und auf der Grundlage der Einsatzbefehle Nr. 8, 9, und 14 enthalten, danach die diesbezüglichen bisherigen einschlägigen Zeugenaussagen und zum Abschluß die bisherigen Opferfeststellungen auf Grund der Aussonderungs- und Exekutionsmaßnahmen.

Selbst diktiert:

Ich habe durch die vorgelegte Sammlung (Beistück IV, Heft 1), die die im Haftbefehl vom 17. 9. 1969 enthaltenen 14 Dokumente mit Bezugserlassen enthält, von den Erlassen Kenntnis genommen. Ihr Inhalt ist mir bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Erinnerung gewesen. Wenn ich der damalige alleinige Sachbearbeiter auf dem Gebiet für sowjetische Kriegsgefangene gewesen sein soll, und wenn es so gewesen sein soll, daß nur der Sachbearbeiter und nicht eventuell auch einmal der Gruppenleiter selbst eventuell derartige Erlasse nach Weisung von Amtschef IV seiner Sekretärin diktiert hat, kann ich nicht ausschließen, daß nach den mir gegebenen Weisungen ich einen bestimmten Teil dieser Erlasse diktiert haben werde, nachdem mir vorher selbstverständlich die entsprechenden grundlegenden Weisungen gegeben worden sind und ich bei mich bei der Fassung und Ausarbeitung dieser Erlasstexte an diese Weisungen zu halten hatte.

Bei der weiteren Bearbeitung der im Haftbefehl genannten Erlasse möchte ich mich zunächst mit dem Erlaß vom 2. 6. 1942 befassen, der zwar eine kurze grundsätzliche Anweisung hinsichtlich der Sonderbehandlung enthielt, im Übrigen aber den unterstellten Dienststellen nur eine Anzahl von Erlassen des OKW, wie z.B. die Erlasse vom 24. 3. 1942, 1. 4. 1942, 9. 4. 1942, 5. 5. 1942, 14. 5. 1942 und Juni 1942 übersandt werden. Das Resumée aus diesen genannten OKW-Erlassen möchte ich wie folgt zusammenfassen:

a) Die Aussonderung sämtlicher ^{nach anfüllen d.v.} Kriegsgefangener ~~wixaxkx~~ soll künftig ~~zu~~ nur im Generalgouvernement stattfinden.

b) Es wird Abstand genommen von der Sonderbehandlung von Polit-Kommissaren und Politruks. Das ergibt sich aus folgendem Satz:

"Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung, wie Mord, ~~Messen~~ Menschenfresserei und dergl. vorgeworfen wird" (vgl. OKW-Erlass vom Juni 1942 - ohne Tagesdatum -

Az. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef. Allg.(A)
Nr. 92/42 g. Kdos.)

c) Eine erneute Überprüfung der in das Reichsgebiet verlegten Kriegsgefangenen ist damit nicht erforderlich. Der Abschub von Kriegsgefangenen soll nach einer politischen Quarantäne erfolgen.

In Verbindung mit dem Erlaß vom 2. 6. 1942 möchte ich den Erlaß des EN Chefs der Sicherheitspolizei vom 10. 6. 1942 erwähnen, der nachdrücklichst den unterstellten Dienststellen nochmals bekannt gibt, daß gemäß Erlaß des OKW die Sicherheitspolizeilichen Über-

prüfungen sowj. russischer Kriegsgefangener in Zukunft nur noch im Generalgouvernement durchgeführt werden. Dieser Erlaß stellt aber auch gleichzeitig heraus, daß die im sogenannten Einsatzbefehl Nr. 8 gegebenen Richtlinien weiter in Kraft bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, daß nur wirklich schwer belastete und endgültig untragbare Elemente, die beim Einsatz in kriegswichtigen Betrieben eine ernstliche Gefahr bedeuten würden, im Hinblick auf die Dringlichkeit des Rüstungswirtschaftlichen Arbeitseinsatzes ausgesondert werden. Aus diesem Erlaß wäre vom 10. 6. 1942 wäre vielleicht noch zu erwähnen, daß ausgesonderte Politruks und Polit-Kommissare von den übrigen Kriegsgefangenen nach Aussonderung getrennt zu halten sind.

Frage:

Worin bestand Ihre Tätigkeit als Sachbearbeiter in IV A 1 c hinsichtlich der Ausarbeitung und Weitergabe des Erlasses vom 2. 6. 1942 mit den darin aufgeführten OKW-Bezugserlassen?

Welche Tätigkeit hatten Sie nunmehr aufgrund der Neuregelung durch den Erlaß vom 2.6.1942 zu leisten?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe bereits in dieser Vernehmung erklärt, daß ich zur Fertigung dieses Erlasses, wenn er durch mich erfolgt ist, die entsprechenden Weisungen erhalten habe und weisungsgemäß dann ^{den} entsprechenden Text nach Vorbemerkungen, die ich mir ^{ES} fertigt habe, der Schreibkraft ins Diktat gegeben habe. Nach erfolgtem Diktat wurde von der Schreibkraft das Konzept gefertigt und mir zur Durchsicht wieder vorgelegt. Ich verglich es mit den mir ~~worgegebenen~~

gemachten Vorbemerkungen, die ich mir als Notizen aufgrund der Besprechungen mit Panzinger gefertigt habe. Nach meiner Abzeichnung gab ich den Vorgang in den Geschäftsgang zu Herrn Panzinger, der den Vorgang durchsah und an den Amtschef IV zur Unterschriftsleistung weiterleitete.

Bei Fertigung des Erlasses vom 2. 6. 1942 werde ich mir sicherlich die OKW-Erlasse durchgelesen haben.

Wenn ich gefragt werde, warum im Bezug des Erlasses vom 2. 6. 1942 auf die Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 u.a. zurückgegriffen worden ist, so ergibt sich das aus den mir gegebenen Weisungen von Panzinger, es bliebe ansonsten bei den sonstigen Befehlen hinsichtlich des Fortgangs der Aussonderungen. Warum nicht auf die unmittelbar vorhergehenden Erlasse ~~Waxm~~ allein Bezug genommen worden ist, ergibt sich meines Erachtens aus der Sachbearbeitung allgemein nicht nur im Reichssicherheitshauptamt, sondern auch in anderen staatlichen Stellen wird es so sein, daß man auf den Erlaß Bezug nimmt, der die grundlegenden Anordnungen gibt.

Bezüglich des Verteilers in dem Erlaß vom 2. 6. 1942 wird mir gesagt worden sein, daß es sich um einen grundsätzlichen allgemeinen Erlaß handelt, der allen Stellen, die in irgend einer Form bisher mit der Aussonderung von sowj.russischen Kriegsgefangenen zu tun hatten, bekannt gegeben werden muß.

Es war für mich gegeben, daß ich den Verteiler nach den mir gegebenen Weisungen zusammenzustellen hatte. Die in dem Verteiler namentlich genannten Herren Walter und Lisika sind mir nicht bekannt. Mir ist bis zu dem Tage, als mir nach meiner Festnahme in den Vernehmungen gesagt wurde, daß es einen Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement mit Namen Lisika gegeben habe, nichts in Erinnerung gewesen.

Bis Ende des Diktates.

Bezüglich einer Sonderbehandlung der politischen Kommissare und Politruks enthält der Erlaß vom 2. 6. 1942 ausdrücklich die Einschränkung, daß nur diese Personen ^{Richtig} von der Sonderbehandlung auszunehmen sind. Im übrigen verblieb es bei dem bisherigen Verfahren. In einer anschließenden Klammer sind hier ausdrücklich die Juden erwähnt, die damit weiterhin einer Sonderbehandlung zuzuführen waren. Ebenso waren Verbrecher weiterhin der Sonderbehandlung zuzuführen. Im Gegensatz hierzu enthält der Erlaß des OKW vom Juni 1942 nur den allgemeinen Hinweis, daß Sonderbehandlungen wie bisher nicht mehr stattfinden, es sei denn, es handele sich um strafbare Handlungen, wie Mord, Menschenfresserei usw.

Frage:

*) im Erlaß vom
2. Juni 1942

Worauf beruht die Einschränkung der Abstandnahme von Sonder^{*)}behandlungen nur für Polit-Kommissare und Politruks, wenn im Gegensatz zu dieser Einschränkung im OKW-Erlaß vom Juni 1942 die Sonderbehandlungen mit Ausnahme ^{bei} von Tötungsdelikten generell aufgehoben werden sollten?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe keine Erklärung dafür, warum die E Anweisungen des Chefs der Sicherheitspolizei vom Befehl des OKW abgewichen ^{sind} ~~ist~~. Das umso weniger, als man Arbeitskräfte für den Arbeitseinsatz

dringendst suchte. Diese unterschiedliche Erlaßgebung fiel mir sicherlich auch deswegen nicht auf, weil wir von Anfang an Berichte erhielten über ausgesonderte sowj. russische Kriegsgefangene, ohne daß nach meiner Erinnerung diese Berichte für jeden einzelnen Kriegsgefangenen einen besonderen Vermerk hinsichtlich seiner Abstammung und des Aussonderungsgrundes enthielten. Und das noch umso mehr, weil die Überprüfenden Beamten genaue Richtlinien erhalten hatten in den Einsatzbefehlen Nr. 8 und 9, in welcher Weise sie die Aussonderungen bzw. Überprüfungen durchzuführen hatten.

Die unterschiedliche Erlaßfassung zwischen OKW und RSHA zeigt auf, daß das RSHA über den Rahmen dessen hinaus gegangen ist, was ihm eigentlich durch "Führerbefehl" und OKW-Befehl vorgeschrieben war. Es ist also über die angeordneten Maßnahmen hinausgegangen, was meines Erachtens durchaus als ein Übergriff angesehen werden muß. ~~Kir~~ Ich, als weisungsverpflichteter Sachbearbeiter, hatte überhaupt keine Einflußmöglichkeit auf das, was hier im speziellen Falle, zusätzlich angeordnet wurde und ich habe ^{tt} weiter keine Möglichkeit, obwohl ich das meines Erachtens damals als zu weitgehende ~~Maßnahme~~ ^{und} nicht tragbare Maßnahme angesehen und beurteilt habe, es zu verhindern.

Ende des Diktates.

Fortsetzung der Vernehmung am 25. November 1969, um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Senitzky*

Ende der Vernehmung: 11.50 Uhr.

Geschlossen:

Mannwahl
Erster Staatsanwalt

Adams
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Memo Hr. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Referendar W e r h a h n erschien um 9.40 Uhr und teilte mit, daß er durch eine Terminswahrnehmung bis gegen 11.00 Uhr verhindert ist, an der Vernehmung teilzunehmen. Herr Koenigshaus erklärte sich einverstanden, auch ohne Beisein des Herrn Ref. Werhahn auszusagen und behielt sich vor, gegebenenfalls die Beantwortung einzelner Fragen bis nach einer Rücksprache mit seiner Verteidigung zurückzustellen.

Zu Teil 2 frk der Frage in der Vernehmung vom 24. 11. 1969 Seite 4 (Bd. XX, Bl. 63).

erkläre ich, daß mir eine Änderung der Arbeitsweise meiner Tätigkeit hinsichtlich der Aussonderungsmeldungen und Exekutionsbefehle aufgrund der Neuregelung durch den Erlaß vom 2. 6. 1942 nicht in Erinnerung ist. Ich habe bereits in meinen früheren Vernehmungen wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß ich bezüglich meiner Tätigkeit in IV A 1 c auf dem Gebiet der Aussonderungen eine Erinnerung nur hinsichtlich der im Generalgouvernement durchgeführten Aussonderungen und anderen Kriegsgefangenenangelegenheiten, soweit sie sowj.russische Kriegsgefangene betrafen, habe. Eine Bestätigung hierfür ist meines Erachtens der Erlaß

vom 2. 6. 1942. Der Erlaß vom 2. 6. 1942 gibt mir jedoch unmittelbar keinen Erinnerungsanhaltspunkt, aus dem ich erkennen könnte, bearbeitungsmäßig an der Einschränkung der Aussonderungen auf das Generalgouvernement entsprechend den mir gegebenen Weisungen mitgewirkt zu haben.

Daß ich diesen Erlaß auf Weisung ausgearbeitet und Frau Arndt diktiert haben soll, geht aus der mir vorgehaltenen Vernehmung der Frau Arndt vom 13. 9. 1967, Seite 3 (Bd. V, Bl. 73) hervor, wo Frau Arndt angegeben hat, sie glaube sich zu erinnern, daß ihr Koenigshaus diesen Erlaß in einem Entwurf zur Fertigung der Reinschrift gegeben habe. Mit größerer Sicherheit zu dieser Frage äußerte sich Frau Arndt bezüglich des Erlasses vom 10. 6. 1942 in der gleichen Vernehmung (Bd. V, Bl. 75), wo sie angibt, daß sie diesen Erlaß beglaubigt hat, woraus hervorgeht, daß sie für Koenigshaus als Sachgebietsleiter in IV A 1 c Schriftstücke gefertigt habe, die Aussonderung sowjetischer Kriegsgefangener, insbesondere der Polit-Kommissare und Politruks, betrafen.

Ich kann mich insbesondere nicht daran erinnern, daß durch den Erlaß vom 2. 6. 1942 in meiner Arbeitsweise irgend welche Rationalisierungen gegenüber den Dienststellen des Generalgouvernements eingetreten ist. Mit Rationalisierung ist seitens des vernehmenden Staatsanwaltes ^{die Frage} gemeint, ~~ob~~ ^{ob} die Befehlswege zwischen dem Generalgouvernement und ~~meiner~~ ^{der} Dienststelle IV A 1 c ~~nicht~~ beim Verbindungsführer für das Kriegsgefangenenwesen L i s k a in Lublin zentralisiert worden sind. Ich kann zu dieser Frage mangels Erinnerung keine Antwort geben. Meine Tätigkeit hinsichtlich der Vorbereitung der Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene hat sich mithin nach meiner Erinnerung durch den Erlaß vom 2. 6. 1942 nicht geändert.

Wenn Frau Arndt in ihrer Vernehmung vom 13. 9. ~~1942~~ 1967 angibt, daß ihr die Erlasse vom 2. und 10. Juni 1942 von mir diktiert worden sein sollen, weil sie diese Erlasse beglaubigt habe, so ist das für mich keine logische Schlußfolgerung. Hierzu wurde mir aus der Aussage der Frau Arndt weiter vorgehalten (Bd.V, Bl.76)

"Koenigshaus habe seine Arbeiten, die die sowj. Kriegsgefangenen betrafen, immer allein und selber gemacht. So lief er z. B. mit diesen Arbeiten, d. h. mit den schriftlichen Entwürfen, immer selber zu seinen Vorgesetzten, um sich die erforderlichen Unterschriften geben zu lassen."

Selbst diktiert:

Die Angaben der Frau Arndt müssen schon deswegen unrichtig sein, weil ich gar nicht die Möglichkeit hatte, bis zu Herrn Müller vorzudringen, der, wie es bekannt ist, nur allein berechtigt war, derartige Exekutionsbefehle zu unterzeichnen. Es kann vielleicht möglich gewesen sein, daß ich mal anlässlich einer Rücksprache, zu der ich befohlen war, zu Herrn Panzinger die Vorgänge mitgenommen habe. Wie sich aber Frau Arndt grundsätzlich an solche Vorgänge erinnern will, ist mir nicht erklärlich, denn ich werde ihr nicht gesagt haben, daß ich jetzt mit den und den Vorgängen zu Herrn Panzinger gehe, um sie dort zeichnen zu lassen.

Vorhalt:

Wenn Sie auch nicht unmittelbar beim Amtschef Müller ihre Vorgänge zur Unterzeichnung vorgelegt haben wollen, was zutreffen kann, so schließt das nicht aus, daß Sie diese Vorgänge im Vorzimmer beim Adjutanten zur Vorlage beim Amtschef abgegeben haben, um den Zeichnungsgang zu beschleunigen.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe bereits in meinen früheren Vernehmungen erklärt, daß ich das nicht getan habe, weil ich mich nicht als Amtsgewillte betrachtete.

Zum anderen wäre es ja absurd zu sagen, es hätte wegen einer gewissen Beschleunigung des Laufs der Vorgänge erfolgt, wenn mir im Laufe meiner Vernehmungen vorgehalten wurde, daß für die Bearbeitung der Vorgänge keine Vertreter für Herrn Panzinger und Herrn Müller vorhanden gewesen sind und daß die Vorgänge gegebenenfalls ~~wasxxxxxxx~~ sehr lange gelegen haben.

Vorhalt:

Hinsichtlich einer Abwesenheit von Panzinger und Müller wurde Ihnen lediglich mitgeteilt, daß diese Personen nur tagweise dienstabwesend gewesen sind und ²ab 1942 ¹mindestens keinen jährlichen Erholungsurlaub mehr genommen haben, wie mehrere Zeugen, z. B. L i n d o w in seiner Vernehmung vom 19. 6. 1969 (Bd. XII, Bl. 24) bekundet hat.

Antwort
(selbst diktiert):

Das spricht meines Erachtens keinesfalls gegen meine vorstehende Erklärung, daß eine Eilbedürftigkeit gegeben war, und ich also, wie Frau Arndt das anscheinend meinte diese Vorgänge direkt weitergeleitet habe. Zum anderen spricht auch der technische Ablauf in einer Behörde gegen eine derartige Beförderung von Vorgängen. Die Vorgänge müssen durch die Vorzimmerdame dem Chef hereingereicht werden, - mit Chef meine ich hier den Gruppenleiter IV - der sich die Vorgänge sicherlich durchsehen und überprüfen mußte. Sein Geschäftsgang wird nicht so eingerichtet gewesen sein, daß er nur auf meine Vorgänge wartete, um sie unter Beiseitstellung aller anderen Vor-

gänge abzufertigen. Im übrigen darf ich in diesem Zusammenhang nochmals hervorheben, daß mir von einem Urlaubsverbot auch für leitende Angestellte des Hauses, zu denen ich mich ^{nicht} zählte, etwas bekanntgegeben ^{Se.} worden ist. Wollte man dieser Aussage des Herrn Lindow folgen, so spricht das durchaus noch nicht dagegen, daß auch Herr Panzinger und Herr Müller sich von Zeit zu Zeit auf Dienstreisen befunden haben, wodurch meines Erachtens unter Beweis gestellt wird, daß auch für die von mir bearbeiteten Vorgänge von vornherein ^{keine} derartige Eilbedürftigkeit bestanden ^{hat.} haben soll, daß sie außerhalb des üblichen Geschäftsrahmens transportiert werden mußten.

Vorhalt:

Die Verneinung einer Eilbedürftigkeit in Ihrer Antwort könnte für allgemeine Erlasse zutreffen. Bei den vorbereiteten Exekutionsbefehlen jedoch war nur eine Abzeichnung ohne besondere Durchsicht seitens der Vorgesetzten erforderlich, so daß es durchaus zutreffen kann, daß die Entwürfe der Exekutionsbefehle zwischendurch von Ihnen an Panzinger und an das Vorzimmer des Amtschefs übergeben worden sein können.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich möchte auf diesen Vorhalt mit einer Gegenfrage antworten.

Warum sollten diese Vorgänge einer derartigen Eilbedürftigkeit unterlegen haben, nachdem die Überprüfung in den Stalags sicherlich manchmal monatelang gedauert hatten, ^{und} die Erlasse von den überprüfenden Beamten eine Berichterstattung zur weiteren Weisung durch

das RSHA verlangten. Es handelte sich also durchaus nicht um Vorgänge allgemeiner Art. Ich möchte als Beispiel Berichte über das Abhören von Feindsendern anführen, sondern es handelte sich um eine Entscheidung, die meines Erachtens eine genaue Überprüfung des Vorganges durch den Gruppenleiter IV und auch den Amtschef IV erforderten. So sehe ich jedenfalls die Bearbeitung dieser Vorgänge an, also ^{als} ~~um~~ eine korrekte Bearbeitung und nicht um eine Bearbeitung, die am Rande durchgeführt wurde.

Frage:

Trifft Letzteres für Ihre eigene Tätigkeit bei der Vorbereitung und dem Entwurf der Exekutionsbefehle zu?

Antwort
(selbst diktiert):

Es hätte schon meiner ganzen Auffassung widersprochen, wenn ich bei Eingang derartiger Berichte ~~gedankenlos~~ ^{gedankenlos} ich möchte es beinahe als gewissenlos bezeichnen, auch wenn ich weisungsverpflichtet war, ~~es~~ verfahren hätte. Mein Werdegang als Beamter ist bekannt. Auch dieser spricht dafür, daß ich mich nicht bei der Bearbeitung der mir aufgezwungenen Exekutionsbefehle von irgend welchen mir völlig abwegigen Regungen hätte leiten lassen wollen. Mit abwegigen Regungen meinte ich, daß ich an die Bearbeitung nicht etwa oberflächlich herangegangen bin, sondern daß ich mich oft gefragt habe, kannst Du überhaupt einen derartigen Befehl, der jetzt grundsätzlich von dir gefordert wird, abfassen und zur Unterschrift vorlegen.

Diese innerliche Einstellung zu meiner Bearbeitungsweise fand ihren Ausdruck auch in der Art der Bearbeitung der Exekutionsbefehle am Schreibtisch. Ich machte es mir schon bei der Vorbereitung der Diktate nicht so leicht, daß ich mir die Fernschreiben nur flüchtig überlas, sie dann aufeinanderlegte, um sie dann nacheinander zu diktieren. Sondern ich machte mir selbstverständlich beim Lesen der Fernschreiben, wobei ich bemerke, daß sicherlich an einem Tage mehrere Fernschreiben dieser Art bei mir eingegangen sein können, was sich ja auch aus der Anordnung ergab, daß wöchentlich zu berichten ist, Gedanken, ja, was sind denn das nun eigentlich für russische Kriegsgefangene, die dir hier in diesem Fernschreiben zur Exekution vorgeschlagen werden. Nach den Erlassen hatten ja die Überprüfenden Stellen keine Vermerke darüber zu fertigen, welcher Kategorie die einzelnen ausgesonderten Kriegsgefangenen zuzuschlagen waren, mit Ausnahme der Polit-Kommissare. Ob sich bezüglich der Polit-Kommissare nach dem Erlaß vom 2. 6. 1942 eine Änderung ergab, entzieht sich meiner Erinnerung.

Bei ^{mir lesen} der ~~Lesung~~ der Namen fehlte mir, mit Ausnahme der Politruks, jegliche Vorstellung, um was für sowj. russische Kriegsgefangene handelt es sich eig denn eigentlich, haben denn diese Kriegsgefangenen irgendwelche Verbrechen begangen, die mich zwangen, nach den gegebenen Einsatzbefehlen Exekutionen, wie vorgeschrieben, anzuordnen. Leider war es mir anhand der Einsatzbefehle, anhand der eingegangenen Berichte oder eventuell sonstiger

Vermerke von Panzinger oder Müller auf den Vorgängen nicht möglich, genauere Auskünfte zu erhalten über die Notwendigkeit der erfolgten Aussonderung und des Antrages auf Exekution. Es haben natürlich auch im Rahmen der Bearbeitung, wie ich auch früher schon in den Vernehmungen erwähnt habe, Rücksprachen bei Panzinger stattgefunden, die auch die Bearbeitung dieser Anträge, auch besonders hinsichtlich des Grundes, weswegen die Anträge erfolgten, zur Grundlage hatten. Panzinger hat mir darüber auch weiter keine Aufklärung gegeben und ich bin auch der Auffassung, daß er sie mir nicht ^{ließe} geben könnte, ^{neu} ich müßte mich eben auf das Ermittlungsergebnis des Überprüfungscommandos verlassen, das ja seine genauesten Anweisungen durch die Einsatzbefehle habe. Es sei in diesen Erlassen immer auf die genaueste Beachtung der Richtlinien hingewiesen worden, so daß er annehme, es würde von den überprüfenden Commandos auch im Rahmen dieser Erlasse genauestens verfahren. Für mich beschränkte sich die Grundlage mangels anderer Informationen ~~an~~ für die Aussonderungen und Exekutionsbefehle auf das, was ich den Einsatzbefehlen entnehmen konnte. Ich stand also vor einer Aufgabe, die mir ~~keine~~ ^{keine} eigene Entschließungsmöglichkeit hinsichtlich einer günstigeren oder nichtgünstigeren Auslegung gestattet haben würde. Bei der Bearbeitung dieser Vorgänge kam mir immer mehr zu Bewußtsein, wie sehr mich meine Weisungsgebundenheit zur Befolgung von Befehlen zwang, die sowohl meiner ~~an~~ eigenen persönlichen Einstellung zuwiderliefen, aber auch in sachlicher Hinsicht

mir unerträglich erschienen.

Diese ganze innere Einstellung fand natürlich auch seinen ^{ständigen} Niederschlag in meiner täglichen Arbeitsweise. Ich stand bei den nun notwendigen Diktaten der Exekutionsbefehle, wie sich meines Erachtens schon aus dem Vorhergesagten ergibt, unter einem erheblichen Zwang, der mich nötigte, der Schreibung Exekutionsbefehle gegen sowj. russische Kriegsgefangene zu diktieren, obwohl ich mit Ausnahme der Politruks nicht wußte, wie das Ergebnis im einzelnen aussah. Dieser Zwang äußerte sich auch meines Erachtens in einem Widerwillen gegen das, was ich hier zu tun hatte. Diese in der Bearbeitung bestehende Gewissensnot wirkte sich praktisch auf jeden Einzelvorgang aus. Es war nun durchaus nicht so, daß man in Bausch und Bogen jeden einzelnen Vorgang abdiktierter, sondern daß ich mir bei jedem Bericht immer wieder die Frage vorlegte, warum das alles. Ist überhaupt das, was hier getan wird, etwas, was du noch für die Zukunft ertragen kannst. Dieser innere Kampf bei der Diktatgabe und diese meine gegensätzliche Auffassung war so stark, daß auch von meiner damaligen Sekretärin Frau Michler meines Wissens die vorhandene Gegnerschaft zu diesen Befehlen festgestellt worden ist. Diese persönliche und aus dem Materiellen heraus sich ergebende Gegensätzlichkeit und Ablehnung der mir aufgewungenen Maßnahmen hat dann, wie schon in den früheren Vernehmungen erwähnt, den Entschluß bei mir reifen lassen, mich von dieser Tätigkeit auf dem Wege, der ~~möglichst~~ mir allein möglich erschien, abzusetzen.

Frage:

1. Worin drückte sich in concreto bei Ihrer Bearbeitung der Exekutionsbefehle anhand der Fernschreiben über die Aussonderungen Ihre innere Ablehnung aus, wobei Sie anknüpfen mögen an Ihre Angabe in dieser Vernehmung, diese Vorgänge seien nicht oberflächlich bearbeitet worden?
2. Haben Sie hierfür außer der Bekundung der Frau Michler in ihrer Vernehmung vom 6. 11. 1968, Seite 5, (Bd. XII, Bl. 107, spitze Blauklammer), die ~~sie~~^{Ihnen} nochmals vorgelesen wurde, konkrete Anhaltspunkte?

Antwort
(selbst dik-
tiert):

Nach eingehender mündlicher Erörterung:

Ich halte es für wahrscheinlich und es dürfte naheliegend sein, daß ich beim Diktat die Frau Michler darauf hingewiesen habe, doch äußerst korrekt ~~xxxxxxx~~ und peinlichst genau auf den Wortlaut des Diktates zu achten, insbesondere aber auch eine Falschschreibung von Namen zu vermeiden, da sich hieraus ja Folgen ergeben könnten und würden, die gar nicht wieder gut zu machen seien. Ich bin auch der Auffassung, daß auch Frau Michler, aus ihrer eigenen Einstellung heraus zu ihrer Arbeit mit mir hierüber übereinstimmte und mit mir zusammen versuchte, Fehlerquellen, die sich aus einer oberflächlichen Bearbeitung hätten ergeben können, auf jeden Fall zu vermeiden.

Ende des Diktates.

Wenn mir in diesem Zusammenhang aus der Aussage des Lindow vom 14. 11. 1968 (Bd. IX, Bl. 151) vorgehalten wird, daß "Koenigshaus mehrmals bei mir darum bat, eine zweite Schreibkraft zugeteilt zu erhalten," so kann ich mich nicht daran erinnern,

bei Lindow um eine zweite Schreibkraft gebeten zu haben. Ich kann somit nicht dazu Stellung nehmen, ob der Grund, Frau Michler im ~~xxxxx~~ Schreibzimmer von IV A 1 c neben den bereits dort tätigen Schreibkräften, darunter Frau Arndt und Frau Günther sowie Fräulein Przylas, verheiratete Beck, noch zusätzlich zu beschäftigen, darin gelegen hat, für die Fertigung der Exekutionsbefehle eine besonders zuverlässige Schreibkraft zu erhalten.

Um 12.15 Uhr erscheint Herr Referendar W e r h a h n .

In dem Erlaß IV A 1 c vom 2. Juni 1942, ^{der} in Bezug ^{nimmt auf den} ~~genommenen~~ OKW-Erlaß vom 24. 3. 1942, sind unter Ziffer 9 bis 11 Grundsätze für die Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener ^{ent} erhalten. Nehmen Sie hierzu bitte Stellung.

Selbst diktiert: Mit dem Erlaß vom 2. 6. 1942 sind 6 OKW-Erlasse den unterstellten Dienststellen (s. Verteiler) übersandt worden. Wenn ich gefragt worden bin, warum das in dieser Form geschehen ist, so muß ich darauf antworten, daß es ^{meines Erachtens} nicht nur im Reichssicherheitshauptamt und anderen Zentralbehörden der damaligen Zeit, sondern auch jetzt in Zentralbehörden durchaus üblich ist, der Einfachheit halber Erlasse beizufügen, auf die man Bezug nimmt. Ist der Herausgeber bei einigen Erlassen einer anderen Ansicht, so wird er das selbstverständlich im Übersendungserlass zum Ausdruck bringen. Weiter glaube ich aber, daß es dem Reichssicherheitshauptamt vielleicht richtig erschien, die unterstellten Dienststellen auf die grundsätzliche Erlaßgebung des OKW in Kriegsgefangenenangelegenheiten hinzuweisen und aufmerksam zu machen. Dieser Stellungnahme widerspricht meines Erachtens

auch nicht der Umstand, daß der OKW-Erlass vom 24. 3. 1942 unter Punkt 10 besondere Hinweise über die Aussonderung sowj. Kriegsgefangener durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei anführt und herausstellt, daß diese zwar zur Verfügung gestellt werden, aber dem Chef der Sicherheitspolizei unmittelbar unterstellt sind. Für die Richtigkeit meiner Annahme spricht weiter die Tatsache, daß der ~~Wortlaut~~^{Erlaß} des OKW darauf hinweist, daß die Einsatzkommandos auf engste Zusammenarbeit mit den Kommandanten usw. angewiesen sind. Es handelt sich also unter Punkt 10 um eine Anweisung, die beide Seiten, sowohl die Dienststelle des OKW als auch der Sicherheitspolizei betrifft. Wenn man also diesen Erlaß nicht in Abschrift beigefügt hätte, hätte man sich eine unnötige Arbeit gemacht und hätte in den eigenen Erlaß die Ausführungen des OKW-Erlasses buchstabengetreu einsetzen müssen.

* Frage:

Welche Bedeutung hat unter Ziffer 10, erster Absatz auf Seite 7 des OKW-Erlasses vom 24. 3. 1942 die Bestimmung, daß dem Ersuchen auf Herausgabe zu entsprechen ist, nachdem die Zustimmung des Cds Berlin dem Lagerkommandanten dabei vorgelegt worden ist.

Antwort
(selbst diktiert):

Der Erlaß vom 24. 3. 1942 mit seinen Ziffern 9 - 11 war, wie ich annehme, ebenfalls Grundlage für meine Tätigkeit in IV A 1 c, und nicht nur für meine Tätigkeit, sondern insbesondere für die in den Stalags eingesetzten Einsatzkommandos. Der Erlaß vom 2. 6. 1942 ~~beweist~~ verweist ja auch auf diesen OKW-Erlaß im Text.

Um 12x50xUhr 13.00 Uhr entfernte sich Herr Ref. Werhahn.

Weiter selbst diktiert: Warum nun auf Seite 7, oben, des Erlasses eine Änderung insofern eingetreten ist, wie ich es zwar nicht in Erinnerung habe, aber aus dieser Textstelle ersichtlich ist, daß bei dem Antrag auf Herausgabe des sowj. Kriegsgefangenen sofort die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei ^{OKW-Lager} ~~beizuziehen~~ ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Frage:

Ist "Zustimmung des Cds" identisch mit den von Ihnen vorbereiteten Exekutionsbefehlen?

Antwort (selbstdiktiert):

Darauf kann ich keine Antwort mehr geben, ich weiß es nicht mehr.

Frage:

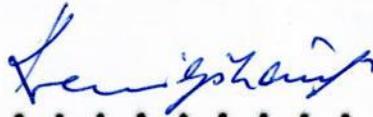
Beinhaltet diese Textstelle eine Ermächtigung der Lagerkommandanten, ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene bei Vorlage der "Zustimmung des Cds" an das Einsatzkommando herauszugeben und damit aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, ohne für die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft eine besondere Entscheidung des OKW/AWA Chef Kriegsgefangenenwesen einholen zu müssen, wie dies bei den polnischen Kriegsgefangenen erforderlich und von Ihnen in den Verfügungen vom 28./29. 4. 1942, 20. 6. 1942, 18. 4. 1942 und anderen vorgenommen worden ist?

Antwort (selbst
diktiert):

Im Abschnitt 10 ~~am~~ oben des OKW-Erlasses vom 24. 3. 1942 steht der Satz "dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen". Ob mit diesem Antrag auf Herausgabe der Kriegsgefangenen gleichzeitig ein Antrag auf Freigabe aus der Kriegsgefangenschaft gestellt wurde, ergibt sich ~~nicht~~ weder aus dieser Bestimmung noch aus dem gesamten Erlaß. Eine weitere Stellungnahme kann ich zu dieser Frage nicht abgeben.

Fortsetzung der Vernehmung am Mittwoch, dem 26. 11. 1969, um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung um 14.00 Uhr.

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n
und erklärt:

Zu folgenden Fragen aus der gestrigen Vernehmung soll durch Vorhalt entsprechender Zeugenaussagen Ihnen nochmals Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

Vorhalt:

Die Zeugin A r n d t erklärte in ihrer Vernehmung vom 3. 9. 1968, Seite 6, Sonderband V, Bl. 6;

Nach Vorlage der Erlasse - vgl. Seite 5 unten - meine ich heute, daß mir nur Koenigshaus die Konzepte für diese Erlasse diktiert haben kann.

Antwort
(selbst diktiert):

Auf diesen erneuten Vorhalt muß ich ebenso wie in der gestrigen Vernehmung erklären, daß ich an ein Diktat des infrage kommende Erlasses, und zwar an Frau Arndt, keine Erinnerung habe.

Ich bin der Auffassung, daß - wobei ich von der Schreibmethodik eines Schreibbüros ausgehe - daß eine Dame, die ein Konzept aufgenommen hat, nicht auch unbedingt die Beglaubigung vorgenommen haben muß. Das hängt meines Erachtens doch wohl

zum großen Teil mit dem Anfall der Arbeit im Schreibbüro zusammen. Ob das, was ich eben gesagt habe, damals so gelaufen ist, wie ich es jetzt diktiert habe, kann ich aus meiner Erinnerung heraus nicht sagen.

Vorhalt:

Der Zeuge L i n d o w erklärte in seiner Vernehmung vom 19. 6. 1969, Seite 11 bis 12 (Bd. XII, Bl. 25-26), zur Frage von Urlaubsgenehmigungen die mir mündlich verlesenen Angaben; ~~KUMK~~

Aus dieser Aussage ergibt sich, daß ein generelles Urlaubsverbot nicht angeordnet war, sondern lediglich die leitenden Beamten des RSHA - gemeint ist ab SS-Untersturmführer aufwärts - damals keine Urlaubsgesuche stellten.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich möchte ein Wort aus der Vernehmung des Herrn Lindow aufgreifen, und zwar das Wort "unzutreffend" und nochmals feststellen, daß ~~ix~~ seine Angaben hinsichtlich des Nichtnehmens von Urlaub durch mich unzutreffend sind. Auch im RSHA galten als leitende Beamte die führenden Kriminalbeamten und die Verwaltungsdienstgrade ab Regierungsrat aufwärts. Beamte der gehobenen mittleren Laufbahn, so wie ich es war, galten niemals als leitende Beamte. Zum anderen glaube ich durch die Vorlage von Fotografien und durch die Aussage meiner Frau nachgewiesen zu haben daß wir gerade in den Jahren 1942 und 1943 - das ergibt sich eindeutig aus dem zu erkennenden Lebensalter meiner beiden Söhne - mehrere Wochen zum Erholungsurlaub an der Ostsee gewillt haben. Zum anderen habe ich weiter zu einem Erholungsurlaub in einem Polizei

Erholungsheim in Hiterzarten ^Mgeweilt. Es war zwar im Winter, ich kann aber nicht sagen, ob es im Jahre 1942 oder 1943 gewesen ist.

Vorhalt:

Auf Ihre Gegenfrage in der Vernehmung vom 25. November 1959, Seite 5 unten, (Bd. XX Bl. 72), wird mir mitgeteilt, daß die Richtlinien zum Einsatzbefehl Nr. 8, Anlage 2, anordnete, daß die zu treffenden weiteren Maßnahmen umgehend vom RSHA mitgeteilt werden (Seite 4 der Richtlinien Anlage 2). Hieraus ergibt sich die Eilbedürftigkeit der zu erlassenden Exekutionsbefehle.

Antwort
(selbst diktiert):

Aus dem Wort "umgehend" kann meines Erachtens keinesfalls geschlußfolgert werden, daß ich nunmehr gehalten war, gleich^e einem Amtsgehilfen, die bearbeiteten Vorgänge von Zimmer zu Zimmer zu tragen, um eine möglichst schnelle Unterschrift des Amtschef IV zu erhalten. Das Wort "Eilbedürftigkeit" ist lediglich meines Erachtens so auszulegen, daß der Sachbearbeiter die eingegangene Vorgänge nun tagelang auf seinem Tisch unbearbeitet liegen lassen sollte.

Vorhalt:

Aus der vollen Sachgebietsbezeichnung IV A 1 c in den Aktenzeichen ergibt sich nach den bisherigen Erkenntnissen, daß Erlasse mit der vollen Sachgebietsbezeichnung nur im Sachgebiet von zuständigen Sachbearbeitern bearbeitet worden sind. Nur bei Aktenzeichen, die lediglich die Gruppenbezeichnung IV A tragen, kann es sich ausnahmsweise um Vorgänge gehandelt haben, die der Sachbearbeiter nicht entworfen hat. Können Sie hierzu Stellung nehmen?

Antwort
(selbst diktiert):

Diesem Vorhalt kann ich nicht zustimmen. Die Bezeichnung IV A 1 c war eine Bezeichnung für ein ^{en} ~~XXXXXXXXXXXX~~ Aufgabenbereich, in dem sämtliche Kriegsgefangenenangelegenheiten unter Führung des Gruppenleiters IV A bearbeitet wurden. Ich kann es daher meines Erachtens nicht als abwegig ansehen, wenn ein Erlaß, der diesen Aufgabenbereich betrifft und der vielleicht, was durchaus ~~durch~~ nach Sachlage möglich ist, vom Gruppenleiter selbst einmal diktiert wurde ohne Einschaltung des Sachbearbeiters, auch das Diktatzeichen = Aktenzeichen von IV A 1 c trotzdem trägt. Die Bestätigung hierfür ergibt sich meines Erachtens aus einem Schreiben des Verbindungsführers für das Kriegsgefangenenwesens in Lublin, des Herrn L i s k vom 21. 2. 194³~~2~~, das mir während meiner Vernehmung zur Kenntnis gebracht wurde, von dem ich also bis zu diesem Augenblick keine Erinnerung hatte, daß an das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 c z. Hd. von Herr SS-Obersturmbannführer ~~EX~~ und Oberregierungsrat P a n z i n g e r gerichtet ist, und das trotzdem gleichzeitig die Sachgebietsbezeichnung IV A 1 c in der Anschrift enthält.

Vorhalt:

Zur Frage der Auslegung des OKW-Erlasses vom 24. 3. 1942, Seite 7, "dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen" im Sinne einer Ermächtigung der Stalag-Kommandanten durch das OKW für eine Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, wird mir der Erlaß des OKW vom 8. 9. 1941, Seite 5 unter 3 A vorgelegt, mit der Bitte um Stellungnahme.

Antwort
(selbst diktiert):

Mir wurde in der jetzigen Vernehmung ein OKW-Erlaß vom 8. 9. 1941 vorgelegt, der sich nach meiner Auffassung im wesentlichen mit den späteren Erlassen des OKW, wie z.B. mit dem Erlaß vom 24. 3. 1942 deckt. Ich werde seinerzeit eine Kenntnis von Erlaß vom 8. 9. 1941 nicht erhalten haben. Es bestand nach meiner Auffassung auch keine dienstliche Notwendigkeit, mir eine Kenntnisnahme von diesem Erlaß zu verschaffen, weil der Erlaß vom 24. 3. 1942 ja zusammenhängend ~~a~~ Anordnungen für die Wehrmacht als auch für die Sicherheitspolizei enthielt. Aus diesem Grunde ist er meines Erachtens damals auch vom Chef der Sicherheitspolizei mit Erlaß vom 2. 6. 1942 den unterstellten Dienststellen zur Kenntnis gebracht worden. Ich kann daher die mir gestellte Frage, ob der Erlaß vom 24. 3. 1942 eine Ermächtigung der Stalag-Kommandanten zur Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft enthält, nicht beantworten.

Vorhalt:

Oberstleutnant Krafft von der Dienststelle OKW/AWA, Chef Kriegsgefangenenwesen, bekundet in seiner Vernehmung vom 12. Juni 1968, Seite 5 (Bd. VIII, Bl. 38), daß der Erlaß vom 24. 3. 1942 auf Seite 7 eine Delegation der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft auf den Lagerkommandanten beinhaltet.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich beziehe mich auf meine oben stehende Antwort.

Vorhalt:

Mir wurden aus der Vernehmung des L i n -
d o w vom 19. Juni 1969, Seite 8 (Bd. XII
Bl. 22) ~~),~~ blaue Spitzklammer), dessen An-
gaben zur Frage meiner Versetzungsbitten
von IV A 1 c/IV D 5 d vorgelesen zur Stellung-
nahme.

Antwort
(selbst diktiert):

Wie mir gesag t worden ist, unterstand ich
~~in sachlicher Hinsicht dem sachlichen Leiter
Panzinger in personeller Hinsicht dem
Gruppenleiter Lindow in sachlicher Hinsicht dem
Gruppenleiter Panzinger~~
in personeller Hinsicht Lindow.
Dagegen unterstand ich in sachlicher Hin-
sicht nicht dem Referatsleiter, sondern
unmittelbar dem Gruppenleiter Panzinger,
was ich hiermit nochmals bestätige.
Soweit ich mich erinnern kann, hat Herr
Lindow selbst in einer seiner Vernehmungen
erklärt, daß ich das persönliche Unter-
stelltsein von IV A 1 c unter ihm lediglich
in einigen Besuchen in den Diensträumen
von IV A 1 c, vielleicht einmal zu einer
Geburtstagsgratulation, geäußert hat.
In der Praxis wird damit von Herrn Lindow
doch schon zugegeben, daß auch das per-
sonelle Unterstellungsverhältnis in der
Hauptsache auf dem Papier stand. Ich für
meine Person kann sagen, daß ich mit Herrn
Lindow, sowohl in personeller, als auch
in fachlicher Hinsicht, überhaupt nichts
zu tun hatte. Ich bin weiter der Auffassung
daß das Verhältnis Panzinger-Lindow durch-
aus nicht so war, daß Panzinger ^{zu} Lindow
von meinem Wunsch auf Versetzung jemals
etwas geäußert hat. Es bestand hierzu für
Herrn Panzinger ja auch keine Veranlassung.
Ich möchte diese meine Ansicht auch dahin
untermauern, daß Panzinger mir erklärt hat,

Herr Koenigshaus, wir müssen in dieser Hinsicht beim Amtschef IV äußerst vorsichtig vorgehen, sonst könnte Ihr Versetzungswunsch vielleicht für Sie nachteilige Folgen haben. Es war auch weiter nach meiner Kenntnis vom Charakter des Herrn Panzinger nicht anzunehmen, daß er derartige Wünsche, die ja vertraulichen Charakter tragen mußten, einem Untergebenen mitteilte. Ohne hierbei ein gewisses Vorurteil gegenüber Herrn Lindow zum Ausdruck bringen zu wollen, bestand doch immer die Gefahr, daß in einem Gespräch zwischen Herrn Lindow und einem anderen Referatsleiter in IV A auch hierauf einmal, wenn auch ohne Absicht, das Gespräch gekommen wäre. Das wäre Herrn Panzinger nicht recht gewesen und das hätte noch viel weniger in meinem eigenen Interesse gelegen. Es hätte vielmehr dazu führen können und müssen, daß die angelaufenen Bemühungen, fortzukommen, dadurch zum Scheitern verurteilt worden wären.

Frage:

Welche Bedeutung kommt der Anordnung in dem Erlaß des Cds IV A 1 c, B.Nr. 2468 B/42g vom 10. Juni 1942 unter Ziffer 4 zu:

"Die Politruks und Politikommissare sind in das KL Mauthausen zu überstellen. Der Inspekteur der KL. ist entsprechend verständigt worden."

Antwort
(selbst diktiert):

Mit diesem Erlaß, insbesondere mit seinem Inhalt, bin ich im Laufe dieses Verfahrens bekannt gemacht worden. Es trifft für ihn dasselbe zu, wie ich bereits für den Erlaß vom 2. 6. 1942 gesagt habe, daß ich nicht in Erinnerung habe, ob ich der Frau

Arndt diesen Erlaß diktiert habe. Wenn ich gefragt werde, was der letzte Satz bedeutet, so habe ich hierfür keine Erklärung, weil sich aus diesem Erlaß und auch aus den vorhergehenden Erlassen meines Wissens keinesfalls ergibt, daß die Politruks und die Politikommissare in ein für sie bestimmtes KL zu überstellen sind. Ich möchte auch keine Notwendigkeit für eine derartige Anordnung jetzt sehen, da gemäß Erlaß vom 2. 6. 1942 eine Sonderbehandlung an Politruks und Politikommissaren nicht mehr vorgenommen werden sollte. Diese Bestimmung läßt eine Schlußfolgerung für die zentrale Zusammenfassung im KL Mauthausen nicht zu, denn der Zweck der Herausnahme aus der Exekutierung ist doch wohl der gewesen, auch diese Soldaten dem Arbeitseinsatz in der Rüstungsindustrie zuzuführen.

Frage:

War Ihnen die spezielle Bestimmung des KL Mauthausen als Vernichtslager bekannt?

Antwort
(selbst diktiert):

Nein. Ich habe darüber auch keine Unterlagen in meinem Tätigkeitsbereich gesehen. Mir sind in dieser Hinsicht sowohl in privater als auch in dienstlicher Hinsicht keine Tatsachen bekannt geworden.

Frage:

Äußern Sie sich bitte zum Inhalt des Erlasses vom 27. 4. 1942 und zu der Frage, ob Sie diese vorverfügt haben.

Antwort
(selbst diktiert):

Der Erlaß vom 27. 4. 1942 ist praktisch eine Ergänzung ~~zu~~ zum Erlaß vom 26. 3. 1942, dem der Befehl Görings zugrunde lag, daß die durch die Frühjahrsoffensive anfallenden Gefangenen in kürzester Frist in den Arbeitsprozeß eingereiht werden sollten. Das war ein völliges Novum in der Bearbeitung. Ein weiteres Novum sollte eingeführt werden, hinsicht^{lich} des Ge-

bietes, in dem die Überprüfung der sowj. russischen Kriegsgefangenen zukünftig stattfinden sollten. Die Verhandlungen hierfür scheinen auf höchster Ebene geführt worden zu sein. Das wird meines Erachtens auch zur Folge gehabt haben, daß die erlaßmäßige Herausgabe der neuesten Anordnungen auch von diesen maßgebenden Stellen vorgenommen worden ist. Ich habe nicht in Erinnerung diesen Erlaß diktiert, gefertigt und herausgegeben zu haben, wie die Zeugin Arndt behauptet.

Frage:

Nehmen Sie bitte Stellung zum Inhalt und zur Bedeutung und der Frage Ihrer Beteiligung an der Bearbeitung des Erlasses vom 30.7.1942 betreffend Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen mit einem Merkmal und zugleich zur Aufhebung dieses Erlasses durch den Erlaß vom 12. 9. 1942.

Antwort
(selbst diktiert):

Mit diesen Erlassen wurden wiederum an die unterstellten Dienststellen Befehle des OKW weitergegeben. Die beabsichtigte Kennzeichnung, die ja dann später unterblieben ist, ist meines Erachtens deswegen erfolgt, um entwichene sowj. russische Kriegsgefangene wiederzuerkennen und sie dem Arbeitseinsatz wieder zuzuführen. Welche Gesichtspunkte im einzelnen für den Erlaß des OKW entscheidend waren, könnte nur die zuständige Dienststelle des OKW sagen, weil es ja sich ja in diesen Fällen lediglich um eine Weitergabe von Erlassen des OKW gehandelt hat, ohne daß vom Chef der Sicherheitspolizei besondere Anordnungen erfolgt sind. Es heißt lediglich in dem Erlaß "als Anlage übersende ich Abdruck eines Erlasses des OKW vom 20. 7. 1942 zur Kenntnisnahme".

Dasselbe trifft auch für den Erlaß vom 12. 9. 1942 zu. Aus der Weitergabe dieser Erlasse ergibt sich, daß das RSHA keine besonderen Anordnungen zusätzlicher Art und damit keine Initiative entwickelt hat, die sowjetischen Kriegsgefangenen in dieser Weise ~~menschlich~~ menschenunwürdig zu behandeln.

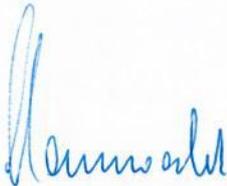
Fortsetzung der Vernehmung am Donnerstag, dem 27. November 1969, um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung: 16.00 Uhr.

Geschlossen:



Erster Staatsanwalt


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. St. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n
und erklärt:

Vermerk: Herrn Referendar Werhahn wurden im Anschluß an die Vernehmung vom 26. November 1969 folgende Beiakten zur Einsichtnahme im Büro des Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Scheid, ausgehändigt:

Akten der StA Frankfurt/Main gegen Kurt L i n d o w
- 17/54 Ks 4/50 (2 Bände) -

Akten der StA München I gegen P a n z i n g e r
- 1 c Js 1218/56 (2 Bände) -

Herr Referendar Werhahn erklärte, daß er die Akten durchgearbeitet und von den einschlägigen Aktenteilen Ablichtungen hat fertigen lassen. Vorstehende Akten wurden heute zurückgereicht.

Mir wurde der Erlaß des RFSS vom 16. 2. 1942 - S I A 1 a Nr.467/41 vorgelegt zur Durchsicht, der die Weiterverwendung suspendierter Beamter ^{zur} ~~durch~~ Durchkämpfung der Kriegsgefangenenlager unter Bezugnahme auf die Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 anordnete. Die Anlagen zu diesem Erlaß enthalten Namen von suspendierten Kriminalbeamten, die für die Aussonderungen eingesetzt worden sind. Mir ist dieser Erlaß damals nicht bekannt geworden. Aus dem Verteiler ergibt sich

zwar, daß dieser Erlaß den Gruppenleitern des RSHA zugeleitet worden ist und ich ihn deshalb beim Gruppenleiter Panzinger sicherlich hätte einsehen können, wie mir vorgehalten wurde. Aus dem Vermerk "Vertraulich" auf dem Erlaß folgere ich, daß Panzinger diesen Erlaß nicht in der Sammlung der Geheim-Erlasse aufbewahrt hat, die ich durchgesehen habe, sondern getrennt davon. Mir ist jedenfalls von einem Einsatz suspendierter Beamter für Aussonderungszwecke im Generalgouvernement nichts bekannt geworden. Die in den Anlagen zum Erlaß vom 16. 2. 1942 aufgeführten Kriminalbeamten sind mir dem Namen nach nicht bekannt. Ich habe diese Anlagen genau durchgesehen. Insbesondere habe ich nicht den Namen des Beamten erkennen können, der mich vom KdS Warschau auf meiner Reise durch das Generalgouvernement begleitet hat.

Mir wurde die Vernehmung L i n d o w vom 21. 7. 1947 (Beistück XXIII, Bl. 97/^{bis 99} soweit blaue Spitzklammer) in Verbindung mit seiner Aussage vom 19. 6. 1969 Seite 13 (Bd. XII, Bl. 27 soweit blaue Spitzklammer) vorgelesen. Hierzu erkläre ich:

(Selbst diktiert): Ich habe in fachlicher Hinsicht, wie Herr Lindow in seinen Vernehmungen immer wieder betont, nicht ihm, sondern unmittelbar dem Gruppenleiter, Herrn Panzinger, unterstanden. Was sollte das für einen Zweck gehabt haben, wenn ich Herrn Lindow hierüber meine Bedenken zum Ausdruck gebracht hätte, er hätte ja an der Sache als solche sowieso nichts ändern können. Im übrigen habe ich auch keine Gespräche "am Rande" mit Herrn Lindow über die Bearbeitung der Angelegenheiten der sowj. Kriegsgefangenen ^{geführt} gesprochen. Das wird auch meines Erachtens jederzeit dadurch bewiesen, daß er immer wieder erklärt, er ~~wißt nichts über die Angelegenheiten~~ habe die Kriegsgefangenenangelegenheiten als Referatsleiter nicht bearbeitet, andererseits will er aber wieder wissen,

wie die Bearbeitung im einzelnen gelaufen
^{ist}
sind.

Ich bin gebeten worden, zum Inhalt und den Wirkungen des Erlasses
CdS IV A 1 c B.Nr. 2468 B/42g vom 31. Juli 1942 Stellung zu nehmen

Selbst diktiert:

Der Erlaß vom 31. 7. 1942 ist mir nicht mehr
in Erinnerung. Ich habe ihn erst jetzt
während meiner Vernehmung zur Kenntnis er-
halten. Aus dem Text des Erlasses vom 31.7.42
schlußfolgere ich, da es sich um einen Befehl
handelt, daß die unterstellten Dienststellen
entsprechend verfahren haben. ~~Da ich den~~ ^{habe}
~~Erlaß auch jetzt erst zur Kenntnis erhalten~~ ^{vom Erlaß}
~~habe, entzieht es sich meiner Erinnerung~~
~~und ich glaube es auch nicht, daß ich diesen~~ ^{habe}
Erlaß entworfen habe.

Frage:

Sind die nach dem Erlaß vom 31. 7. 1942
von den Stalag-Kommandanturen ausgesonderten
unsicheren Elemente nach Übergabe an die
Staatspolizei entsprechend den Richtlinien
zum Einsatzbefehl Nr. 8 sonderbehandelt =
exekutiert worden, da diese Richtlinien
nach dem Erlaß vom 10. 6. 1942 ausdrücklich
weiter in Kraft geblieben sind?

Antwort
(selbst diktiert):

Auch hieran kann ich mich nicht erinnern,
weil ich nicht weiß, ob ~~man~~ ^{nach} diesem Erlaß
entsprechende Anträge beim Sachgebiet IV A 1 c
eingegangen und von mir bearbeitet worden
sind.

Vorhalt:

Nach sämtlichen Zeugenaussagen der Schreib-
kräfte IV A 1 c und des Herrn Lindow
müssen Sie als alleiniger und ausschließlich
zuständiger Sachbearbeiter für sowj. Kriegs-
gefangene in IV A 1 c den Erlaß vom 31.7.1942
bearbeitet und entworfen haben.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich nehme Bezug auf meine Ausführungen vom 24. November 1969, Seite 4 (Bd. XX, Bl. 63) bezüglich meiner Tätigkeit hinsichtlich der Ausarbeitung und Weitergabe des Erlasses vom 2. 6. 1942. Wenn man mir sagt, ich sei gemäß Zeugenaussagen der alleinige ~~Sach~~ und ausschließlich zuständige Sachbearbeiter für die sowj. russischen Kriegsgefangenen in IV A 1 c gewesen, so muß ich nicht nur aus meiner Erinnerung her, die nicht mehr vorhanden sein kann auf Grund der vergangenen Zeit, sondern auch aus dem Umfang der gesamten Arbeit sehr stark in Zweifel ziehen, daß ich allein diese Arbeit überhaupt hätte bewältigen können, zumal ja auch allgemeine grundsätzliche Erlasse einer bedeutenden und längeren Arbeitszeit bedürfen.

Nehmen Sie bitte Stellung zum Inhalt und zur Bedeutung des Erlasses des CdS vom 3. 9. 1942 - Az. IV A 1 c B.Nr. 2468/B/42g -

Antwort
(selbst diktiert):

Bei diesem Erlaß handelt es sich meines Erachtens um einen Änderungserlaß, d.h. daß ein früherer bekanntgemachter Erlaß des OKW, und zwar vom 27. 8. 1942 in einem bestimmten Punkt eine Änderung erfährt. Dieser Erlaß des OKW ordnet an, daß der Kriegsgefangene, der geflohen war, dann der Sicherheitspolizei zu übergeben ist, wenn der Stalag-Kommandant der Auffassung ist, daß seine Disziplinarbefugnisse nicht ausreichen. Die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei werden sicherlich daraus die Schlußfolgerung gezogen haben, daß sie dann derartige Kriegsgefangene übernehmen sollen. Für diese Überstellungen und Aussonderungen trug dann aber gemäß OKW-Erlaß der Stalag-Kommandant.

die Verantwortung.

Frage:

Wurden die gemäß Erlaß vom 3. 9. 1942 der Stapo überstellten sowj. Kriegsgefangenen durch Einzelerlaß, der von Ihnen in IV A 1 c bearbeitet worden sein müßte, der Sonderbehandlung zugeführt?

Antwort
(selbst diktiert):

Auf diese Frage kann ich keine Antwort geben, da mir die Erinnerung an derartige Anträge fehlen.

Nehmen Sie bitte Stellung zum Inhalt und zur Bedeutung des Erlasses Cds vom 20. 10. 1942 - Az. IV A 1 c 3536/42g -.

Antwort
(selbst diktiert):

Der Erlaß vom 20. 10. 1942 bringt den durch Erlaß vom 2. 6. 1942 den unterstellten Dienststellen bekannt gegebenen Erlaß vom 5. 5. 1942 betreffend Behandlung sowj. Kriegsgefangenen in Erinnerung. Es sei festgestellt worden, und zwar vom OKW, daß nicht nach den gegebenen Richtlinien verfahren worden sei. D. h., daß die sowj. russischen Kriegsgefangenen dem Stala-Kommandanten wieder zur Verfügung gestellt wurden. In Punkt 3 des Erlasses vom OKW vom 5.5.42 heißt es, daß die wiederergriffenen Kriegsgefangenen der nächsten Polizeidienststellen zu übergeben sind, die bald möglichst feststellen, ob der Flüchtling Straftaten begangen hat. Ist das nicht der Fall, so wird er dem Kriegsgefangenenlager zum Zwecke der Bestrafung wegen Flucht und zu späterem erneuten Arbeitseinsatz wieder zur Verfügung gestellt. Ich habe keine Erinnerung, ob ich den Erlaß vom 20. 10. 1942 bearbeitet und entworfen habe.

Die beiden eben erwähnten Erlasse werden praktisch ergänzt durch den Erlaß vom 30. 3. ~~1942~~ 1943, durch den festgelegt wird, daß zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes die Entscheidung auf die Staatspolizeileitstellen bzw. Kommandeure delegiert wird. Auch für diesen Erlaß gilt hinsichtlich seiner ^{Ab}Verfassung, was ich bereits vorstehend gesagt habe, d.h. ich kann mich nicht erinnern, diesen Erlaß bearbeitet zu haben. Ferner nehme ich Bezug auf meine Ausführungen über die Beglaubigung derartiger Erlasse und hinsichtlich der Bearbeitung des gesamten Komplexes durch mich.

Ich bin auf die Anordnung in dem Erlaß vom 30. 3. 1943 unter II 2 letzter Absatz auf Seite 3 unten bis Seite 4 oben hingewiesen und um Stellungnahme gebeten worden.

Antwort
(selbst diktiert):

Dieser Befehl enthält lediglich die Anordnung der Berichterstattung in den angegebenen Fällen. Nach Eingang des Berichtes wird, so nehme ich an, im RSHA nach Lage des Falles im Einzelfalle entschieden worden sein. Wie diese Entscheidung ausgefallen ist, ob eine Einweisung in ein KL oder eine Sonderbehandlung auf Grund eines besonders schweren Falles erfolgt ist, kann ich nicht sagen, da ich eine Erinnerung an einen Berichtsfall heute nicht habe und nicht haben kann. Ich kann mich auch in diesem Falle nicht erinnern, ob dieser Erlaß von mir weisungsgemäß entworfen worden ist.

Ich bin gebeten worden, zum Inhalt und den Auswirkungen des Erlasses CdS vom 3. 12. 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 430/42gRs. - Stellung zu nehmen.

Antwort
(selbst diktiert):

Als Resumée ergibt sich, daß die von der Wehrmacht als nicht arbeitsfähig nach den ~~best~~ bisherigen Bestimmungen zur Entlassung kommenden sowj. Kriegsgefangenen von den Dienststellen der Sicherheitspolizei zu übernehmen sind. Es hat dann die Überstellung in das nächstgelegene KL stattzufinden, wo weitere Prüfungen stattfinden sollen. (Vgl. 2 auf Seite 3 des Erlasses).

Über die in Punkt 5 enthaltenen Maßnahmen kann ich keine Aussage machen, da sie ja Anordnungen für die Überprüfungscommandos waren.

Frage:

Wenn Sie entsprechend der Aussage der Zeugin M i c h l e r vom 23. 9. 1969, Seite 3, (Bd. ~~XXXXXX~~ XII, Bl. 140) diesen Erlaß bearbeitet und ihr diktiert haben, dann müssen Sie auch gewußt haben, was mit der Überführung "nichtarbeitsfähiger" und "nichtaufpäppelungsfähiger" sowj. Kriegsgefangener bezweckt gewesen ist.

Antwort
(selbst diktiert):

Zu dieser Frage muß ich auf Punkt 6 des genannten Erlasses verweisen, denn dort heißt es ausdrücklich, daß sich der RFSS ^{die Frage einer evtl. Exekution} selbst vorerst vorbehalten hat. Im Übrigen sagt auch Frau Michler in ihrer Vernehmung aus, daß sie von mir keine Exekutionsbefehle "nichtaufpäppelungsfähiger" Kriegsgefangener erhalten hat.

Frage:

Ist Ihnen das Schicksal der in die KL's überstellten "nichtarbeitsfähigen" und "nichtaufpäppelungsfähigen" Kriegsgefangenen soweit sie nicht exekutiert worden sind, bekannt?

Antwort
(selbst diktiert):

Nein. Ich könnte mir aber denken, daß man im Hinblick auf den sehr großen Bedarf für die Rüstungsindustrie darauf bedacht war, möglichst viel Kriegsgefangene in den KL's aufzupäppeln, damit sie wieder einsatzfähig wurden, denn sonst hätte ja der gesamte Erlaß seine Wirkung verfehlt.

Vorhalt:

Mit dem Erlaß vom 3. 12. 1942 war eine "Aufpäppelung" nur in den Kriegsgefangenenlagern beabsichtigt. Sofern Kriegsgefangene "nichtaufpäppelungsfähig" waren, sollten sie in ein KL verbracht werden, wie sich aus Punkt 1 und 2 dieses Erlasses ergibt. Aus Punkt 5 dieses Erlasses ergibt sich, daß "nichtaufpäppelungsfähige" Kriegsgefangene in die KL Lublin und Auschwitz nach vorheriger nochmaliger Überprüfung ihrer Einsatzfähigkeit in Leicht-Arbeitskommandos und einer "Aufpäppelungsmöglichkeit" im örtlichen Kriegsgefangenenlager zu überführen sind.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich bin der Auffassung, daß auch Punkt 5 den genannten Konzentrationslagern die Möglichkeit gab, festzustellen, ob eine "Aufpäppelungsmöglichkeit" gegeben auch jetzt noch gegeben war oder nicht. Ganz grundsätzlich ist verweise ich wegen des gesamten Fragekomplexes auf Punkt 6 des Erlasses. Sollte sich der Lagerkommandant nicht nach ~~den~~ diesen Befehlen gerichtet haben, so hat er seine Befehlsbefugnisse überschritten. Aus dem Text des Punktes 6 ergibt sich, wie ich schon gesagt habe, daß das RSHA eine Entscheidungsmöglichkeit in dieser Hinsicht nicht hatte.

Frage: Haben Sie den Erlaß vom 3. 12. 1942 Frau Michler diktiert?

Antwort (selbst diktiert): Das entzieht sich jetzt nach 28 Jahren gleichfalls meiner Erinnerung. Ich möchte zu diesem Erlaß noch sagen, daß eventuell die Möglichkeit gegeben ist, daß ich ihn diktiert habe, weil Frau Michler ausschließlich für mich gearbeitet haben soll.

Frage: War Ihnen während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c bekanntgeworden, daß das KL Auschwitz als Vernichtungslager eingerichtet worden ist?

Antwort (selbst diktiert): Nein.

Frage: Können Sie sich nunmehr an den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im GG L i s k a erinnern, der in den bisher besprochenen Erlassen jeweils genannt ist?

Antwort (selbst diktiert): Ich habe auch jetzt keine Erinnerung an Herrn Liska, wie ich auch in meinen früheren Vernehmungen schon angegeben habe.

Nehmen Sie Stellung zum Inhalt und zur Auswirkung und zur Frage Ihrer Mitwirkung an dem Erlaß Cds IV A 1 c B.Nr. 807/42g vom 28. 12. 1942.

Antwort (selbst diktiert): Ich kann mich an diesen Erlaß, ebenso wie an meine Mitwirkung an dem Erlaß nicht erinnern. Dieser Erlaß bringt nur noch einmal frühere Anordnungen in Erinnerung. Zu diesem Erlaß muß ich ergänzend hinzufügen, daß ich keine Verhandlungen mit dem OKW geführt habe, daß das Aufgabe, schon vom Dienstgrad her, Aufgabe des Herrn Panzinger war. Ich darf ergänzend auch auf meine Ausführungen

von früher zu dieser Sache verweisen.

Vorhalt:

Frau Michler erklärt in ihrer Vernehmung vom 2. 9. 1969, Seite 5 (Bd. XII, Bl.122), daß Sie ihr diesen Erlaß einschließlich Verteiler diktiert und auch den OKW-Erlaß ihr mitdiktiert haben.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich nehme auf meine bisherigen Angaben Bezug.

Nehmen Sie Stellung zum Inhalt, der Bedeutung und Ihrer Mitwirkung an dem Erlaß CdS IV A 1 c B.Nr. 167/43 vom 18. 1. 1943.

Antwort
(selbst diktiert):

Auch dieser Erlaß enthält wiederum nur die Wiedergabe von Erlassen des OKW. Der Schlusssatz "ich bitte um Kenntnis und Beachtung" ist eine im Behördenbetrieb übliche Schlußbemerkung bei Bekanntgabe von Erlassen, Befehlen usw. anderer Dienststellen. Dieser Schlusssatz ist auch üblich im Geschäftsleben.

Frage:

Warum mußte in IV A 1 c dieser Erlaß den nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis gebracht werden, wenn diese nicht befugt gewesen sein sollen, "ohne vorherigen Halt-Ruf auf flüchtige sowj. Kriegsgefangene sofort zu schießen"?

Antwort
(selbst diktiert):

Dieser Befehl des OKW galt meines Erachtens sowohl für die Dienststellen des OKW - ich meine sogar hauptsächlich- und nur ergänzend für die Dienststellen der Sicherheitspolizei. Im übrigen ergibt sich aus der ~~Erklärung~~ Durcharbeitung der in den letzten Vernehmungen behandelten Erlassen, daß es üblich war, die Erlasse des OKW zum Teil im Gesamttext, z.T. auszugsweise den einschlägigen Dienst-

stellen der Sicherheitspolizei zur Kenntnis zu bringen.

Frage:

War damit nicht eine Beachtung und Ausführung im Sinne der mitgeteilten OKW-Erlasse durch die nachgeordneten Dienststellen der Sipo und des SD bezweckt worden?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich bin der Auffassung, daß dieser OKW-Erlaß für alle Polizei-Dienststellen Geltung haben sollte, die mit flüchtigen sowj.russischen Kriegsgefangenen in Verbindung gekommen sind. Denn es wird auch eingetreten sein, daß Dienststellen der Schutzpolizei z.B. zur Festnahme sowj.russischer Kriegsgefangener im Einzelfalle haben schreiten müssen. Es besteht meines Erachtens auch Veranlassung zur Annahme, daß man auch diesen Erlaß anderen Dienststellen der Polizei als den Stapo-Dienststellen mitgeteilt hat, wie sich aus dem Verteiler ergibt.

Frage:

Warum wurde mit diesem Erlaß der sonst übliche vorherige dreimalige Halt-Ruf gegenüber sowj.Kriegsgefangenen untersagt?

Antwort
(selbst diktiert):

Das entzieht sich meiner Kenntnis.

Frage:

Hatten Sie Anlaß zu der Annahme, daß mit dieser Schlechterstellung sowj.Kriegsgefangener seitens der NS-Führung diesen der sonst übliche Rechtsschutz verweigert und sie als Menschen minderer Klasse behandelt werden sollten?

Antwort
(selbst diktiert):

Welche Überlegungen die für diese Bestimmungen maßgebenden Stellen zu den Befehlen Anlaß gegeben haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Im übrigen ist sogar aber auch ~~später~~,

Dieser Erlaß
durch den OKW-Erlaß vom 1. 1. 1943 (Erlaß
wiedergegeben ~~am~~ im Cds-Erlaß vom 18.1.1943)
zu einem sehr großen Teil gegenstandlos
geworden.

Fortsetzung der Vernehmung am Freitag, dem 28. November 1969
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Leungitz*

Geschlossen:

Hannwald

Erster Staatsanwalt

Heubner

KHM

Adymer

Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. Sch. F. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Die Erörterung über die Auswirkungen des sogenannten "Aufpöppelungserlasses" vom 3. 12. 1942 soll weiter ergänzt werden.

Frage: Ist es richtig, daß die Überstellung "nicht-aufpöppelungsfähiger" sowj. Kriegsgefangener, d. h. also durch Unterernährung und Krankheit dem Siechtum verfallener Kriegsgefangener, in ein KL nicht den Zweck verfolgt haben kann, sie dort in einen Arbeitseinsatz zu bringen?

Antwort (selbst diktiert): Durch die verfügte Überstellung vom Stalag zum KL - so sagt jedenfalls der Erlaß - ist der Kriegsgefangene nicht mehr aufpöppelungsfähig gewesen. Die Überstellung zu einem Arbeitseinsatz in das KL kann dann meines Erachtens damals logischerweise nicht erfolgt sein. Ich könnte mir denken, daß die Arbeitseinsatzfähigkeit doch wohl auch durch den Lagerarzt festgestellt werden mußte. Hierüber sagt allerdings der Erlaß nichts aus. Was nun wirklich mit diesen Kriegsgefangenen geschehen ist, darüber gibt der Erlaß keine Auskunft

und auch ich kann hierzu keine Auskunft geben, da nach meiner Erinnerung ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~Wissen~~ - ich verweise hierbei auf die Aussage der Frau M i c h l e r (Vernehmung vom 23. 9. 1969, Seite 3, Bd. XII, Bl.140) - Exekutionsbefehle gegen "nicht mehr aufpöppelungsfähige" Kriegsgefangene von IV A 1 c nicht gefertigt worden sind, wobei ich nochmals auf Punkt 6 des Erlasses vom 3. 12.1942 verweisen möchte.

Frage:

Warum hat man diese Kriegsgefangenen nicht in den Kriegsgefangenenlagern belassen, wenn sie auch im KL nicht mehr verwendungsfähig waren?

Antwort
(selbst diktiert):

Zu dieser Frage kann ich keine Angaben machen.

Frage:

Bedeutete nicht die Überstellung in ein KL angesichts der dort herrschenden unmenschlichen Lebensbedingungen, daß die dem Siechtum verfallenen Kriegsgefangenen dort keine Überlebenschancen mehr hatten?

Antwort
(selbst diktiert):

Mir sind die Lebensbedingungen in den KL's nicht bekannt gewesen. Sie mögen sicherlich sehr hart gewesen sein. Wenn man ich der mir jetzt gestellten Frage zielrichtig folgen will, dann ist mir unklar, warum es erst vom Urheber des Erlasses vom 3. 12. 1942 der Hinzufügung des Punkt 6 bedurft hätte.

Frage:

Mußten Sie nicht damit rechnen, daß ein großer Teil der dem Siechtum verfallenen Kriegsgefangenen infolge der harten Lebensbedingungen in den KL's, insbesondere im KL Auschwitz, das in dem Erlaß vom 3.12.1942 ausdrücklich genannt wird, dort in großer Zahl versterben würden?

Um 10.00 Uhr erscheint Herr Referendar **W e r h a h n .**

Antwort:
(selbst diktiert) Nein. Mir ist, wie ^{ich} auch schon in meiner früheren Vernehmung gesagt habe, das KL Auschwitz nicht als besonderes Vernichtungslager bekannt gewesen. Zum anderen hätte ich ja auch auf die Durchführung dieses Erlasses als weisungsverpflichteter Beamter sowieso keinen Einfluß gehabt.

Frage: Haben Sie während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c / IV D 5 d Kenntnis gehabt oder sonstwie in Erfahrung gebracht, daß nach Auschwitz deportierte Juden dort, soweit sie nicht arbeitsfähig waren, vergast oder anderen Tötungsmaßnahmen ausgesetzt worden sind, wobei bei dieser Frage berücksichtigt wird, daß Sie mit Judendeportationen im RSHA nichts zu tun hatten?

Antwort:
(selbst diktiert) Es war meines Erachtens im RSHA nicht üblich sich mit anderen Referaten über die Arbeitsmethoden der anderen Referate zu unterhalten. Das habe ich meines Wissens auch nicht getan. Ich habe nur in meinen früheren Vernehmungen bereits erklärt, daß ich niemals in einem KL gewesen bin und daß ich auch keine Kenntnis davon gehabt habe, in welcher Form die Exekutionen an den russischen Kriegsgefangenen durchgeführt worden sind.

Frage: Ich wiederhole die Frage, ob Sie während Ihrer Tätigkeit im RSHA in Erfahrung gebracht haben, daß Juden im KL Auschwitz in großer Zahl vergast worden sind?

Antwort
(selbst diktiert):

Nach eingehender Erörterung mit der Ver-
teidigung:

Ich möchte die ~~Klage~~ ^{Antwort} zurückstellen, bis ich
Rücksprache mit Herrn RA S c h e i d ge-
nommen habe.

Vermerk: Weitere in diesem Zusammenhang zu stellende Fragen
über das Wissen des Herrn Koenigshaus hinsichtlich
des Schicksals der "nichtaufpöppelungsfähigen" Kriegs-
gefangenen und dem Zweck ihrer Überstellung in KL's,
insbesondere in das KL Auschwitz und das KL Mauthausen,
werden zurückgestellt ~~im Hinblick auf~~ im Hinblick auf
vorstehende Antwort des Herrn Koenigshaus.

Mir wurde anhand des Erlasses vom 18. 2. 1943 - IV A 1 c
2254/43g - erläutert, daß mit diesem Erlaß die Fortdauer
der Aussonderungen sowj. russischer Kriegsgefangener unter dem
Gesichtspunkt angeordnet worden ist, daß "Fanatiker und berufs-
mäßige Helfer des Bolschewismus" nach dem OKW-Erlaß vom
24. 3. 1942, Ziffer 9 - 11, zu behandeln sind. Wenn Sie durch
Übersendung des OKW-Erlasses vom 28. 1. 1943 als Anlage 1
zum Cds-Erlaß vom 18. 2. 1943 mitgewirkt haben, unter diesen
Gesichtspunkten ebenfalls die Aussonderung fortzusetzen, werden
Sie gebeten, mitzuteilen, welche Zwecke mit diesem Erlaß ver-
folgt worden sind.

Herr Ref. Werhahn entfernt sich um 10.45 Uhr.

Antwort
(selbst diktiert):

Wenn ich annehme, daß ich eventuell als
weisungsverpflichteter Beamter diesen
Erlaß vom 18. 2. 1943 gefertigt habe, der
ein Erlaß des OKW vom 28. 1. 1943 zur Kennt-
~~niss~~ nis bringt, so ergibt sich aus dem Text
der Anlage 1 vom 28. 1. 1943, daß eine
neue Propaganda unter sowj. russischen
Kriegsgefangenen festgestellt worden ist,

und daß aus diesen Gründen daher eine neue Aufspaltung in besondere Gruppen vorgenommen werden muß. Gleichzeitig verfügt der Erlaß des OKW das erneute Tätigwerden der Sicherheitspolizei im Rahmen für früherer Erlasse. Ich muß annehmen, daß die überprüfenden Dienststellen auch jetzt nach den neuen gegebenen Weisungen, ich meine hiermit ~~das~~ hinsichtlich der Aufspaltung - sie sollten ja nur tätig werden ~~ix~~ zu 2a der Anlage 1 - verfahren haben.

Die weitere Behandlung dieser jetzt nach den neuen Richtlinien ausgesonderten Kriegsgefangenen ergab sich meines Erachtens ~~aus~~ aus der Verweisung auf den OKW-Erlaß vom 24. 3. 1942, Ziffer 9 - 11, die wieder rückverweisen auf die Richtlinien auf den Einsatzbefehl Nr. 8 und mithin die Anordnung einer Exekution befahlen.

Frage:

Sind Ihnen noch Einzelfälle in Erinnerung, in denen entsprechend dem Cds-Erlaß vom 18. 2. 1943 in Verbindung mit dem OKW-Erlaß vom 28. 1. 1943, Nr. 2a, sowj. Kriegsgefangene aufgrund von Exekutionsbefehlen, die Sie haben entwerfen müssen, exekutiert worden sind?

Antwort
(selbst diktiert):

Einzelvorgänge sind mir nicht mehr in Erinnerung.

Mir wurde der Fall Pawelschenko, Michael, exekutiert am 16. 10. 1943 im KL Buchenwald zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Exekutionsbefehl IV D 5 d vom 8. 9. 1943, gez. Müller, ist in Verbindung mit dem ^{Fern-}Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 18. 9. 1943 ^(Weiterleitung des Exekutionsbefehls) ~~(Datum des Exekutionsbefehls)~~ ~~ausgegeben, nicht~~ ~~ausgegeben~~ aufgrund eines Berichtes der Stapoleitstelle Düsseldorf, Außenstelle Duisburg, vom 26. 8. 1943 unter Bezugnahme auf den bereits erörterten Erlaß Cds vom 30. 3. 1943 ergangen.

Nehmen Sie hierzu bitte Stellung.

Antwort (selbst diktiert): Ich habe an den Einzelfall Pawelschenko keine Erinnerung.

Mit Erlaß des Cds vom 7. 4. 1943 - IV A 1 c 2652/43g - gez. Müller, wurde angeordnet, daß bei festgestelltem Umgang sowj.russischer Kriegsgefangener mit deutschen Frauen in jedem Falle Bericht an IV A 1 c zu erstatten ~~war~~ und bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr die Anordnung der Sonderbehandlung beabsichtigt war. Äußern Sie sich bitte zur Frage Ihrer Mitwirkung und der Auswirkung dieses Erlasses.

Antwort (selbst diktiert): Der Erlaß vom 7. 4. 1943 bringt einen alten Erlaß des OKW aus dem Jahre 1942 in Erinnerung, in dem die sowj.russischen Kriegsgefangenen daraufhingewiesen wurden, daß sie mit einer sehr schweren Bestrafung zu rechnen haben, wenn sie sich mit deutschen Frauen einlassen, insbesondere, wenn sie Geschlechtsverkehr ausüben. Der Erlaß vom 7. 4. 1943 sagt, daß beabsichtigt sei, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung ^{und} in einfachen Fällen die Überführung in KL's anzuordnen. Ich habe diesen Erlaß erst im Zuge meiner Vernehmungen zur Kenntnis genommen. Ich kann auch keine Aussage darüber machen, ob und von wem der ~~ix~~ Erlaß diktiert ist. Mir sind auch keine Einzelfälle heute mehr in Erinnerung, auch wenn, wie mir gesagt worden ist, Frau Beck in einer Vernehmung erklärt hat, es sollen auch noch während meiner Tätigkeit auf dem Kriegsgefangenen-sektor entsprechende Berichte eingegangen und Exekutionsanordnungen daraufhin erlassen worden sein.

Mir wurde zu den Erlassen vom 18. 2. 1943 und 7. 4. 1943 die diesbezügliche Aussage der Zeugin Beck vom 4. 9. 1969 Seite 3 - 4 (Bd. XII, Bl. 128/129 soweit blaube Spitzklammer) vorgelesen. Hierauf erwidere ich:

(selbst diktiert) Trotz der Aussage der Frau Beck habe ich heute keine Erinnerung mehr, ob ich die infrage stehenden Erlasse der Frau Beck diktiert habe. Für den Verfasser dieses Erlasses und aller anderen Erlasse gilt, was ich immer wieder herausgestellt habe, daß für den Inhalt entsprechende Weisungen ergangen sind und der Ausarbeiter weisungs- verpflichteter Beamter und gehalten war, den Befehlen nachzukommen. Dasselbe würde auch für Einzelfälle aufgrund der Erlasse zutreffen.

In dem Erlaß des Cds vom 6. 5. 1943 - IV A 1 c B.Nr. 2848/43g - wurde angeordnet, sowj. Offiziere, die sich hetzerisch hervortun, von der Stapo zu übernehmen und sie gemäß Cds-Erlaß vom 30. 3. 1943 - IV A 1 c B.Nr. 2920/42g - zu behandeln. Das bedeutete nach Abschnitt II des Erlasses vom 30. 3. 1943 Bericht durch FS an IV A 1 c wegen Exekution. Nehmen Sie hierzu bitte Stellung.

Antwort
(selbst diktiert):

Der Absatz II des Erlasses vom 30. 3. 1943 besagt, daß nur bei Gewaltverbrechen sowj. russischer Kriegsgefangener und gefährlichen politischen Delikten (Aufforderung zur Sabotage, Streik usw.) zwecks Exekution an das Reichssicherheitshauptamt zu berichten ist. Die durch den Erlaß vom ~~30~~ 6. 5. 1943 geforderten Berichte werden also eingehend zu den Erfordernissen des Abschnittes II des Erlasses vom 30. 3. 1943 Stellung ^{nehmen} ~~müssen~~, um eine Entscheidung zu ermöglichen, da der Erlaß vom 6. 5. 43 spezielle Anweisungen wegen dieser sowj. Offiziere nicht enthält. Die Entscheidung über die Berichte

wird dann durch den Amtschef IV wie üblich ergangen sein, nachdem der Amtschef den Bericht gesehen und mit einem entsprechenden Vermerk an den Sachbearbeiter weitergegeben hat. Sollte ich in einem derartigen Fall der Sachbearbeiter gewesen sein, hätte ich mich weisungsgemäß nach den Befehlen des Amtschef IV richten müssen, den Entwurf des Exekutionsbefehls ~~xxxxx~~ vorzubereiten, und diesen über den Gruppenleiter IV^A dem Amtschef IV zur Zeichnung in Wiedervorlage zu bringen. Eine andere Möglichkeit ~~xxxxx~~^{hätte es} für mich überhaupt nicht gegeben.

Frage:

Haben Sie aus dem Inhalt der bisher besprochenen, in dem Haftbefehl vom 17. 9. 1969 aufgeführten 14 Erlassen insgesamt damals erkannt, daß sowj. Kriegsgefangene als Angehörige einer "sogenannten minderwertigen Rasse" jeder Rechtsschutz versagt worden ist, sie als solche bei den geringsten Verfehlungen schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen, in der Regel der Exekution oder der KL-Einweisung mit geringer Überlebenschance ausgesetzt gewesen sind und sie deshalb in das Vernichtungsprogramm der nationalsozialistischen Führung gegenüber Angehörigen der slawischen Rasse einbezogen worden sind?

Antwort
(selbst diktiert):

Für mich gab es und gibt es keine minderwertigen Rassen. Das schlußfolgert sich schon aus der Tatsache, daß mir das nationalsozialistische Machtprogramm hinsichtlich bevorzugter Rassen immer fremd gewesen ist, ^{mich} Ich also niemals mit der Ideologie des Nationalsozialismus, insbesondere eines Rassismus in Übereinstimmung befunden habe. Ich ~~kg~~ glaube, daß das, was ich eben gesagt habe, sich schon in meinen Vernehmungen, in denen ich über meinen beruflichen und sportlichen Werde

gang berichtet habe und aus ^{meiner} religiösen Erziehung in einem sehr guten katholischen Elternhause ergibt. Im Übrigen stammen wir aus ~~a~~ einem Grenzgebiet, in dem eine gute Zusammenarbeit immer zwischen slawischen und deutschen Völkern, wie mir von meinem Vater und bei meinen früheren persönlichen Besuchen von meinen Verwandten gesagt wurde, vorgeherrscht hat. Aus dieser ganzen persönlichen und beruflichen familiären Entwicklung ergibt sich doch eindeutig, daß - und ich möchte betonen, daß ich hierauf auch schon in anderen Vernehmungen zurückgekommen bin - niemals mir in irgendwie ein Vorwurf gemacht werden kann, ich hätte Befehle, denen ich weisungs verpflichtet war, aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus ideologischem Haß und aus Rassenhaß befolgt.

Ich muß zum Schluß hierzu sagen, daß mich derartige Vorwürfe, ~~ich~~ könnte aus Haß gegen eine andere Rasse gehandelt haben, mich seelisch so tief verletzt haben, daß es dafür gar keinen Ausdruck gibt.

Frage:

Sie sind nicht gefragt worden, ob Sie persönlich aus Rassenhaß während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c / IV D 5 d Ihre Tätigkeit ausgeübt haben, sondern ob Sie erkannt haben, daß die Ihnen von Ihren Vorgesetzten im RSHA übertragene Tätigkeit von der nationalsozialistischen Führung u. a. aus Rassenhaß und dem Gedanken der Vernichtung minderwertiger Rassen verlangt worden ist?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe bereits in einer meiner früheren Vernehmungen erklärt, daß ich ^{erst} bei IV A 1 c mit Kriegsgefangenenangelegenheiten konfrontiert worden ^{bin} ~~würde~~. Ich habe ^{nicht} ~~weder~~ die Einsatzbefehle Nr. 8, 9. und 14 bei meinem Dienstantritt gekannt. Erst später, im Laufe der

Einarbeitung erfuhr ich, mit welchen schwerwiegenden Entscheidungen ich hier zu tun haben würde.

Es dürfte mir meines Erachtens wohl damals klar gewesen, bzw. geworden sein, daß die Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 und alle nachfolgenden Erlasse nur dem Herrschaftsanspruch der nationalsozialistischen Führung, insbesondere in rassemäßiger Hinsicht, entsprungen sein können. Ich fand die grundlegenden Erlasse bei meinem Eintritt in IV A 1 c vor - die nachfolgenden Erlasse waren im großen und ganzen gesehen eine Ergänzung zu diesen Einsatzbefehlen - und hatte mich weisungs verpflichtet nach diesen Erlassen zu richten. Dasselbe trifft auch auf die Erlasse zu, die sich ausdrücklich auf die GV-Fälle beziehen. Auch diese Erlasse bezüglich der GV-Fälle entsprangen dem Herrschaftsanspruch der damaligen nationalsozialistischen Führung gegenüber den Völkern Polen und Rußlands.

Frage:

Wenn Sie betonen, bereits nach Ihrer persönlichen, beruflichen und familiären Entwicklung jede persönliche HaßEinstellung gegenüber Angehörigen des russischen und polnischen Volkes verneinen zu können, warum haben Sie dann im Hinblick auf die im nationalsozialistischen Programm und der ständige NS-Propaganda vor und während des Krieges gegenüber diesen Ostvölkern und ihrer damit verbundenen rassischen Diffamierung eine Versetzung in das RSHA, Ihre Angleichung an die Ihrem damaligen Beamtendienstgrad entsprechenden SS-Dienstgrad und Aufnahme in den SD und Ihre weitere Tätigkeit im RSHA vor Ihrer Versetzung zum Sachgebiet IV A 1 c nicht abgelehnt?

Antwort
(selbst diktiert):

Es ist bekannt, und zwar im Laufe dieser Vernehmungen bekannt geworden, aus welchen Gründen ich den Weg zur Polizei gefunden habe. Es ist aber auch im Laufe dieser Vernehmungen meines Erachtens zutage getreten, daß ich mich niemals auch während meiner Tätigkeit bei der Polizei mit irgend einer politischen Ideologie befaßt habe. Ich kam von der Schutzpolizei zur Verwaltungspolizei und wurde vom Polizeipräsidium Magdeburg zur Staatspolizeistelle Magdeburg versetzt. Natürlich war mir bekannt, daß bei der Staatspolizeistelle politische Angelegenheiten bearbeitet wurden. Aus meinem Arbeitsgebiet bei der Staatspolizeistelle Magdeburg konnte ich aber niemals die Schlußfolgerung ziehen, daß ich einmal mit derartigen Befehlen, wie sie in den Einsatzbefehlen Nr. 8 und 9 darstellten, in Berührung kommen würde. Das habe ich auch noch nicht gewußt, als ich meine Versetzung ~~von~~ von der Staatspolizeistelle Magdeburg zum Reichssicherheitshauptamt erhielt. Für mich galt es jedenfalls, bis ich zu IV A 1 c kam, als gegeben, daß ich polizeiliche Aufgaben zu bearbeiten haben würde und nicht solche, wie die nur einer bestimmten Ideologie, und zwar der Ideologie des Nationalsozialismus, entsprangen. Ich war also Beamter und sah zunächst aufgrund meiner ersten Tätigkeit in den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei keine Veranlassung, an etwas zu glauben, was mir nachher zur Gewisheit werden mußte. Als es mir zur Gewisheit wurde, habe ich dann - wie ich glaube, in mehreren Vernehmungen nachgewiesen ^{zu} habe, - ^{keine Möglichkeit zur Entfaltung} diesem Aufgabengebiet zu entgehen.

Frage:

Hatten Sie nicht bereits aus den Nürnberger Gesetzen vom September 1935 gegen die Juden (Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes) erkennen können, daß die Staatspolizei und insbesondere das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin, an das Sie in der ersten Hälfte des Jahres 1936 versetzt worden sind, berufen sind, schärfste Maßnahmen aus rassischen Gründen durchzuführen und wäre das nicht Anlaß genug für Sie gewesen, der Sie überwiegend aus sportlichen Gründen den Dienst bei der Schutzpolizei aufgenommen hatten, Ihre Versetzung in das GeStapa und Ihre dortige weitere Verwendung abzulehnen?

Antwort
(selbst diktiert):

Ich bin der Auffassung, daß ich hierzu keine Möglichkeit hatte, meiner Versetzung nach Berlin zum GeStapa nicht zu folgen. Auch hier ~~wirkte~~ wirkte sich meines Erachtens schon die Weisungsverpflichtung aus. Ich wurde nicht gefragt, willst Du nach Berlin gehen, sondern erhielt eines Tages meine Versetzung. Ich glaube diese Antwort aus der damals allgemeinen beamtenmäßigen Auffassung von einer Versetzung gegeben zu haben, zumal eine Weigerung sowieso keinen Erfolg gehabt hätte.

Zum Abschluß der heutigen Vernehmung werden mir vier weitere Dokumente aus IV A 1 c mit meiner Unterschrift, bzw. mit meiner Namenszeichnung vorgelegt, aus denen sich ergibt, zu welchen ~~Zeiten~~ Zeiten ich in IV A 1 c tätig gewesen bin:

1. Schreiben an Stapoleitstelle Düsseldorf vom 27. 4. 1942
- IV A 1 c B.Nr. 8428/41 -
2. Schreiben an Stapoleitstelle Düsseldorf vom 12. 6. 1942
- IV A 1 c B.Nr. 8949/41 -
3. Schreiben an Stapoleitstelle Düsseldorf vom 8. 8. 1942
- IV A 1 c B.Nr. 4981/40 -
4. Schreiben an Stapoleitstelle Düsseldorf vom 20. 8. 1942
- IV A 1 c B.Nr. 9604/42 -

Ich habe die vier Dokumente zur Kenntnis genommen. Aus den Daten dieser Verfügungen ergibt sich, daß ich zu diesen Zeitpunkten in IV A 1c tätig war. Ferner lassen die vier Dokumente erkennen, daß ich außer meinen bisher besprochenen Tätigkeiten auch auf dem Teilbereich "Abhören verbotener Rundfunksendungen" tätig gewesen bin.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 1. Dezember 1969, um 10.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Leitzner*

Ende der Vernehmung: 13.45 Uhr.

Geschlossen:

Mannwald
Erster Staatsanwalt

Leitzner
KHM

Ady...
Justizangestellte

Nachtrag: Herrn Koenigshaus wurden zur Vorbereitung der Vernehmung am 1. 12. 1969 die richterlichen Vernehmungen aus den auf Seite 1 der ^{gestrigen} ~~heutigen~~ Vernehmung angeführten Beiakten gegen L i n d o w und P a n z i n g e r in Ablichtung zur Durchsicht überreicht.

Mannwald
Erster Staatsanwalt

Vernehmungsniederschrift

M. Fr. Schmidt.

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 10.15 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s

- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn RA S c h e i d ,
und erklärt:

Die mir in der Vernehmung vom 28. November 1969 auf Seite 3, unten, gestellte Frage, deren Beantwortung ich zurückgestellt hatte, beantworte ich nunmehr nach Rücksprache mit meinem Verteidiger, Herrn RA Scheid, nach schriftlicher Vorbereitung wie folgt:

Selbst diktiert: Ich hatte schon in meiner vorhergehenden Vernehmung festgestellt, daß die Referate im Reichssicherheitshauptamt völlig voneinander abgeschlossen waren. Im Amt ist also mit Sicherheit nicht darüber mit mir gesprochen worden. Wir hatten auch keinen privaten Verkehr untereinander. Für mich persönlich habe ich in früheren Vernehmungen immer wieder erklärt, daß ich mit Kollegen keinen privaten Kontakt hatte. Über allgemeine Gerüchte hinaus, wie sie außerhalb des Amtes überall über das Schicksal der jüdischen Mitbürger umliefen, war mir über deren Schicksal nichts bekannt. Mir ist es hierbei ebenso ergangen, wie dem ehemaligen Bundeskanzler Kiesinger.

Vorhalt:

Es erscheint unzutreffend und unbegründet, ein etwaiges Wissen über das Schicksal jüdischer Mitbürger in den KL's, insbesondere im KL Auschwitz, das im Reichssicherheitshauptamt vorhanden gewesen sein müßte, mit demjenigen in der Rundfunkstelle des Auswärtigen Amtes gleichzusetzen. Es muß davon ausgegangen werden, daß Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes in der Stellung, die Sie bekleidet hatten, über umfassendere Informationen tatsächlicher Art verfügt haben als die Rundfunkstelle im Auswärtigen Amt.

Antwort
(selbst diktiert):

Zunächst möchte ich auf die ersten Ausführungen Bezug nehmen, daß die Referate völlig voneinander abgeschlossen waren und daß ich persönlich für mich in Anspruch nehme, vielleicht mehr als andere, mich nur um das zu kümmern, ^{in welchem} womit ich befaßt war. ~~und~~ Die Informationsmöglichkeiten des Herrn Kiesinger im Rahmen seiner Rundfunkarbeit und der ihm damit bekannt gewordenen Feindpropaganda waren nach meiner Auffassung weit größer als die meine.

Ich bin nunmehr gebeten worden, abschließend Stellung zu nehmen zum Inhalt der richterlichen Vernehmung des Gruppenleiters ^s Panzinger vom 28. November 1956 (Dok. Bd. D 1, Bl. 67 ff) soweit er meine Tätigkeit in IV A 1 c ^{IV D 5 d} behandelt.

Antwort
(selbstdiktiert):

Bezüglich der Angaben des Panzingers, ich sei Leiter der Dienststelle IV A 1 c gewesen, verweise ich auf meine früheren Vernehmungen, in denen ich dargelegt habe, daß ich niemals mit der Aufgabe eines Sachgebietsleiters beauftragt worden bin.

Bezüglich der Angaben des Panzingers auf Seite 4, soweit blaue Spitzklammer, erkläre ich, daß ich nach meiner Auffassung in meinen früheren Vernehmungen und nach meiner heutigen Erinnerung richtige Angaben gemacht habe. Bezüglich der Exekutionen ausgesonderter sowj. Kriegsgefangener und ~~der~~ Bearbeitung von Exekutionsfällen bei GV muß ich erklären, daß es mir nicht in Erinnerung ist, ob sich in diesen Fällen in der Praxis eine unterschiedliche Bearbeitung insofern ergeben hat, als im ersteren Falle, wie mir gesagt wurde, sowohl die einweisende Stelle als auch das KL und im zweiten Falle nur die einweisende Stelle unterrichtet wurde.

Mir wird nunmehr Gelegenheit gegeben, im einzelnen zu den Vernehmungen des L i n d o w Stellung zu nehmen, soweit sie in dessen Verfahren der StA Frankfurt/M. - 17/54 Ks 4/50 - meine Tätigkeit in IV A 1 c/IV D 5 d zum Gegenstand haben, und diese Tätigkeit in späteren Vernehmungen des Lindow im Rahmen der hier anhängigen RSHA-Verfahren erörtert worden ist.

Antwort
(selbst diktiert):

Die Vernehmungen L i n d o w , die im Zuge eines gegen ihn bei der StA Frankfurt/M anhängigen Verfahrens gelaufen sind, ergeben hinsichtlich ^{meiner} ~~der~~ Sachbearbeitung als solcher in IV A 1 c keine neueren Gesichtspunkte. Nach meiner Auffassung ergibt sich folgendes was erwähnenswert wäre:

1. Besprechungen im OKW mit Vertretern des RSHA haben immer auf höherer Ebene und niemals auf Sachbearbeiterebene stattgefunden. Ich verweise z.B. auf die Vernehmungen des Herrn Lindow vom 18. 4. und vom 10. 5. 1950.

21 An Sitzungen zwischen OKW und RSHA, in denen grundsätzliche Angelegenheiten besprochen wurden, habe ich nicht teilgenommen. Herr Lindow sagt in einer Vernehmung aus, ich hätte mit ihm an ~~der Vernehmung~~ ^{einer Besprechung} im OKW teilgenommen. Ich habe ~~mich~~ zwar, wie ich in einer früheren Vernehmung ^{glaube} gesagt ^{zu} haben, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daran teilgenommen zu haben. Das beweist aber, und das habe ich früher auch schon herausgestellt, daß das RSHA mich nicht ~~als~~ ^{als} einen bevollmächtigten Vertreter gegenüber dem OKW eingesetzt hat, denn sonst hätte ich ja diese Besprechung allein wahrnehmen können, ~~was~~ ^{und man} hätte nicht in Vertretung des Herrn Panzinger Herrn Lindow geschickt, der auch selbst ausweislich seiner Vernehmung die vom OKW gewünschte Stellungnahme abgegeben hat.

2. Ich möchte selbstverständlich grundsätzlich unterscheiden zwischen persönlichen Besprechungen und Telefonaten mit dem OKW. Ich möchte auch jetzt noch einmal ~~mich~~ ganz nachdrücklich herausstellen, daß bevollmächtigter Beauftragter des RSHA gegenüber dem OKW, schon von seiner Dienststellung und Dienstgrad her, der Gruppenleiter IV A war. Auch jetzt möchte ich erneut erklären, daß Panzinger immer zu mir gekommen ist und erklärt hat, ich gehe jetzt zu Besprechungen in das OKW. Hätte der Gruppenleiter IV A mich als Sachbearbeiter zu den Besprechungen im OKW hinzugezogen, so hätte er nach meiner Auffassung in seinen Vernehmungen, die sich auch mit diesen Besprechungen befassen, Ausführungen gemacht,

Die Möglichkeit, daß zwischen den Sachbearbeitern des OKW - Kriegsgefangenenwesen - und mir in Einzelfällen Telefongespräche geführt worden sind, ~~xxxxx~~ wird durchaus gegeben sein. Von der Natur her ist es selbstverständlich, daß in solchen Telefonaten keine grundsätzlichen Angelegenheiten besprochen und einer Regelung zugeführt werden konnten.

Vorhalt:

Mir wurden nochmals die Aussagen L i n d o w 's vom 21. 7. 1947, Seite 2 (Beistück XXIII, Bl. 94) und vom 29. 7. 1947 Seite 1 und 2 (Beist. XXIII, Bl. 121 und 122) wörtlich vorgehalten, soweit jeweils blaue Spitzklammer.

Antwort
(selbst diktiert):

Obwohl mir die Vernehmungen des Herrn Lindow vorgelesen worden sind, der sich sehr genau noch an die Besprechungsgegenstände erinnert, muß ich erklären, daß ich die Besprechungsgegenstände nicht in Erinnerung habe, und daß ich nicht der Gesprächspartner des OKW gewesen bin. Mir drängt sich, nachdem mir immer wieder derartige Äußerungen des Herrn Lindow vorgelesen werden, bald die Annahme auf, daß sich Herr Lindow in irgend einer Form selbst entlasten wollte. Nach weiterer Erörterung bringe ich meine Auffassung dahin zum Ausdruck, daß er damals anscheinend eine Art von notwendiger Entlastung in seinen Angaben für sich sah, wenn er mich als Mitbeteiligten an den Besprechungen beim OKW benannte.

Wenn Lindow im Beistück ~~XXIII~~, Bl. 121 und 122 angibt, "Königshaus war der Mann, der seitens des RSHA stets die Besprechungen mit der Dienststelle 'Chef des Kriegsgefangenenwesens' im OKW führte", so erkläre ich hierzu; ~~die Bezeichnung "Der Mann" ist~~

Ich glaube, daß Lindow mit seinen Äußerungen genau das treffen wollte, wie es in Wirklichkeit war, nämlich, daß ^{die sich} in Auswirkung der zwischen den führenden Personen in beiden Ämtern getroffenen Abmachungen sich ergebenden eventuellen formalen Regelungen in Telefonaten zwischen den beiderseitigen Sachbearbeitern erörtert worden sind. Mit formalen Regelungen meine ich, daß schon einmal eine telefonische ~~Rückfrage~~ ^{Rücksprache} stattgefunden haben wird, in der ich bzw. der Sachbearbeiter des OKW einmal eine ~~Rückfrage~~ ^{Rück} ~~anfrage~~ ~~xxxxxxx~~ allgemeiner Art hatte, die den Wortlaut der Erlasse oder einer Einzelmaßnahme betraf.

Hinsichtlich der von mir angegebenen ausschließlichen Teilnahme des Herrn Panzinger an den Besprechungen im OKW, muß ich wiederholen, was ich früher gesagt habe, daß Panzinger ab und zu in meinem Dienstzimmer vorbeikam und so nebenbei sagte "ich gehe jetzt ins OKW." Er hat sich für diese Besprechungen nicht von mir im einzelnen sachlich unterrichten oder Sachakten mitgeben lassen.

Zu den Angaben Lindow's in seiner Vernehmung vom 19. Juni 1969, (Bd. XII, Bl. 15 ff), ich wäre über die Ausführungsarten der Exekutionen mindestens in groben Zügen unterrichtet gewesen (Seite vier der Vernehmung), und hätte zwangsläufig darüber nähere Kenntnis durch unmittelbare Informationen erhalten sowie bei der Bestimmung des KL's hätte ich gewußt haben müssen, welche KL's aufnahmefähig und für die Exekutionen geeignet gewesen wären, nehme ich wie folgt Stellung:

Antwort
(selbst diktiert):

Das sind reine Annahmen des Herrn Lindow. Ich habe bereits - soweit ich mich erinnere - in einer meiner Vernehmungen erklärt, daß ich niemals in einem KL gewesen bin. Ich hätte mich also gar nicht an Ort und Stelle davon überzeugen können, wie Exekutionen und dann ~~xxxxx~~ noch in einem bestimmten KL, durchgeführt worden sind. Auch mit den Beamten, mit denen ich im Generalgouvernement zusammengekommen bin, habe ich mich nicht darüber unterhalten, in welcher Form nun die Exekutionen durchgeführt worden sind.

Wenn ich gefragt werde, ob ich von speziellen "Genickschußanlagen" bei der Tötung sowjet-russischer Kriegsgefangener gewußt habe, so muß ich darauf antworten, daß das nicht der Fall ist. Als normal denkender Mensch werde ich seinerzeit angenommen haben, man hat die sowj. russischen Kriegsgefangenen in den KL's erschossen. Die schrecklichen Einzelheiten, die mir eben gesagt worden sind, die bei den Erschießungen vorgekommen sein sollen, sind mir ~~nicht~~ damals nicht bekannt gewesen, d.h. ich habe keine Erinnerung heute mehr darüber, damals davon erfahren zu haben.

Befragt zur Angabe der Frau A r n d t (Bd. V, Bl. 68) Kriminalrat P ü t z aus IV A 1 sei ein Bekannter von mir aus der Dienstzeit im RSHA gewesen, der über mich nähere Auskünfte hinsichtlich meiner Tätigkeit geben könne, so erkläre ich, daß ich 1. mich an Herrn Pütz nicht erinnern kann und ~~am~~ 2. Herrn Pütz, der, wie mir gesagt wurde, Kriminalrat und in einem anderen Sachgebiet tätig war, über mein eigenes Sachgebiet keine Auskünfte geben könnte. Ich habe Herrn Pütz unter Nr. 53 der mir vorgelegten Lichtbildmappe nicht wiedererkennen können.

Bezüglich der Opferfeststellungen wurden mir aus dem "Totenbuch Kriegsgefangene" des KL Mauthausen (Dok.Bd.KL VII d) die Halbhefter 7 und 8 mit Exekutionen vom 9. und 10. Mai 1942 vorgelegt. Die Eintragungen enthalten als Datum der Exekutionserlasse den 30. April 1942 bzw. den 9. Mai 1942 mit dem Zusatz "Exekution lt. Erlaß bezw. FS-Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 30. 4. bzw. 9. 5. 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2501/B/42g -".

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe die Listen zur Kenntnis genommen. Die genannten Namen sind mir unbekannt. An den angezogenen Erlaß vom 30. 4. 1942 bzw. 9. 5. 1942 habe ich keine Erinnerung. Weitere Angaben hierzu kann ich nicht machen.

Mir wurde~~x~~ weiter vorgelegt Halbhefter 9 des "Totenbuches Kriegsgefangene" des KL Mauthausen mit entsprechendem Eintrag und dem Erlaßdatum für den Exekutionsbefehl vom 13. 5. 1942.

Antwort
(selbst diktiert):

Hierfür gilt dasselbe.

Mir wurden die weiteren Exekutionseinträgen des "Totenbuches Kriegsgefangene" des KL Mauthausen, Halbhefter 10 bis 17 zur Einsichtnahme vorgelegt. Sie enthalten in der Spalte "Todesursache" die Eintragungen: "auf Befehl CdS erhängt" bzw. "auf Befehl RFSS erschossen", bzw. nur "standrechtlich erschossen".

Zu diesen Eintragungen wurde mir aus der Vernehmung des Zeugen M a r t i n vom 30. 8. 1968 (Bd. M VIII, Bl. 104) vorgehalten, daß für ihn die absolute Gewisheit besteht, daß die Exekutionen mit der Eintragung "auf Befehl RESS oder CdS erschossen oder ähnlich" nur eine Kurzfassung der Eintragung der die Exekutionen anordnenden Dienststelle des RSHA gewesen ist, die bei den Exekutionen vom 9., 10., und 13. Mai 1942 mit CdS IV A 1 c ^{in. Abkürzung für} bezeichnet worden ist.

Antwort (selbst
diktiert):

Ich kann zu dieser Aussage keine Angaben machen.

Um 13.00 Uhr entfernt sich Herr RA Scheid.

Mir wurde weiter der Dokumentenband KL III b/7 vorgelegt, der Stalaglisten von in das KL Buchenwald eingelieferter sowj. Kriegsgefangener für die Zeit vom 20. April bis 22. Mai 1942 enthält. Von diesen Listen sind im Haftbefehl unter IV 2 nicht aufgeführt die Liste vom 20. 4. 1942 von 2 sowj. Kriegsgefangenen aus Altenburg und von 5 sowj. Kriegsgefangenen in der Liste vom 4. Mai 1942 aus Rudolfstadt. Die im Haftbefehl unter IV 2 h aufgeführte "Veränderungsmeldung" über 15 sowj. Kriegsgefangene vom 15. Mai 1942 enthält nach den inzwischen getroffenen Feststellungen nicht die Namen von zum Zwecke der Exekution in das KL Buchenwald eingelieferteⁿ sowj. Kriegsgefangeneⁿ. Sie wurde deshalb aus dem vorliegenden Dokumentenband herausgenommen und ist gegebenenfalls bei einer später eventuell notwendig werdenden Berichtigung des Haftbefehls vom 17. September 1969 auszuscheiden.

Aus den Aussagen des Zeugen M a y r vom 12. und 13. März 1969 (Bd. X, Bl. 93 ff) und vom 28. Oktober 1969 (Bd. XIX, Bl.) ergibt sich, daß es sich bei ~~xm~~ diesen Veränderungsmeldungen um Stalaglisten handelt, die als Exekutionslisten unter der Bezeichnung "Veränderungsmeldung" getarnt worden sind.

Antwort
(selbst diktiert):

Ich kann zu diesen Unterlagen keine
Angaben machen.

Zur Fortsetzung der Vernehmung wurde Herrn Koenigshaus ein Leitz-Ordner mit den Vernehmungen der Schreibkräfte aus IV A 1 c und folgender Personen übergeben:

Lindow, Dr. Rang, Georg Simon und Margarete Schreier.

Herrn RA Scheid wurden zur weiteren Vorbereitung die Sachaktenbände VIII, X, und XIX übergeben.

Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, dem 2. Dezember 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Leinhardt*

Ende der Vernehmung: 13.45 Uhr

Geschlossen:

Hammer
Erster Staatsanwalt

Leinhardt
KHM

Ady
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Memo. Stb. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn RA S c h e i d ,
und erklärt:

Vorhalt:

Aus dem als Totenbuch Neuengamme bezeichnetem Verzeichnis, das mir vorgelegt wurde, ist ersichtlich, daß am 25. 9. 1942 197 sowj. Kriegsgefangene erschossen worden sind, die keine Lagernummer erhalten hatten. Aus Letzterem geht mit Sicherheit hervor, daß die 197 sowj. Kriegsgefangenen nicht in das KL Neuengamme aufgenommen worden sind, sondern nur dorthin überstellt worden sind, um im KL liquidiert zu werden.

Im November 1942 (Datumstag nicht angegeben) wurden weitere 251 sowj. Kriegsgefangene erschossen, die ebenfalls keine Lagernummern erhalten hatten. Auch sie sind folglich in das KL Neuengamme allein zum Zwecke ihrer Exekution überführt worden. Diese Feststellungen werden bestätigt durch die Angaben der Zeugen Heinrich Christian Meyer und A. Lüdtkke (vgl. Vermerk über eine Besprechung bei der Häftlingsvereinigung Neuengamme am 17. 3. 1969 Bd. X, Bl. 126-133).

Antwort
(selbst diktiert):

Ich habe vom Totenbuch Neuengamme Kenntnis genommen. Ich kann hierzu keine Angaben machen.

Bezüglich der Exekutionen und Tötungen sowj. Kriegsgefangener in anderer Form im KL Flossenbürg wurde mir mitgeteilt, daß keine unmittelbaren Beweisunterlagen in Form von Totenbuch-Eintragungen oder ähnlichen bisher aufgefunden werden konnten. Für die dort durchgeführten Tötungen ausgesonderter Kriegsgefangener liegen bisher lediglich folgende Zeugenaussagen vor:

1. Dr. Dr. Giesecke vom 9. 5. 1968 (Bd. VI, Bl. 90 ff)
2. Karl Schrade vom 14. 10. 1968 (Bd. IX, Bl. 45 ff)
3. Josef Schmatz vom 5. 9. 1968 (Bd. VIII, Bl. 120 ff).

Aus dem Dokumentenordner KL VI wurden mir Exekutionslisten des KL Groß-Rosen für die Zeit vom 1. 10. 1941 bis zum 16. 4. 1942 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Ferner erhielt ich zur Einsichtnahme ein Fernschreiben vom 8. 5. 1942, das ich gezeichnet habe und das an den Kommandanten des KL Groß-Rosen gerichtet war. Es betraf Exekutionen von russischen Kriegsgefangenen im KL Groß-Rosen. Im Text des Fernschreibens bat ich um Mitteilung, von welcher Stapostelle die 19 sowj. Kriegsgefangenen eingewiesen wurden, die in dem in Bezug genommenen Schreiben vom 16. 4. 1942 namentlich in einer anliegenden Liste aufgeführt sind. Ich wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß aus diesen Unterlagen ersichtlich ist, daß der KL Kommandant Groß-Rosen, SS-Ostuf. R ö d l, nach durchgeführter Exekution hierüber jeweils an den Inspekteur der Konzentrationslager in Oranienburg und an den SS-Brigadeführer M ü l l e r , Amtschef IV, berichtete unter Beifügung einer Liste der exekutierten sowj. Kriegsgefangenen.

Antwort
(selbst diktiert): Zu dem Fernschreiben vom 8. 5. 1942 bemerke ich, daß die Anordnung zur Exekution auch schon vor meinem Dienstantritt in IV A 1 c erlassen worden sein kann. Trotz Vorlage dieses FS kommt mir keine Erinnerung wieder, daß ich in Verbindung mit dem KL Groß-Rosen bezüglich der Einweisung der sowj. Kriegsgefangenen gestanden habe, wie ich dies auch schon früher zum Ausdruck gebracht habe.

Wenn auch aus dem FS vom 8. 5. 1942 hervorgeht, daß mir die mit dem Schreiben des KL-Kommandanten Groß-Rosen vom 16. 4. 1942 übersandte Liste vom 19 exekutierte sowj. russische Kriegsgefangenen vorgelegen haben muß, so antworte ich auf die Frage, ob ich mich noch an weitere derartige Exekutionslisten des KL Groß-Rosen erinnern kann, verneinend in dem Sinne, daß ich heute an weitere derartige Exekutionslisten mich nicht mehr entsinnen kann, und ich auch nicht weiß, ob sie damals noch weitere Listen eingegangen sind.

Aus der Aussage der Zeugin Beck vom 6. 12. 1966 (Bd. III, Bl. ~~169~~ 169) habe ich entnommen, daß sie bei Herold Schriftsätze zu fertigen hatte, die russische Kriegsgefangene betrafen. Sie sagt weiter aus, sie könne sich erinnern, bei Herold Schreiben gefertigt zu haben, die sowjetische Politruks betrafen. In ihrer Vernehmung vom 17. 3. 1965 (B. II, Bl. 98) gibt Frau Beck unter Nummer 10 an, für Herold als Sachbearbeiter in IV A 1 c geschrieben zu haben, der auch ihres Wissens mit sowj. Kriegsgefangenen-Angelegenheiten befaßt war. Ferner sagte Frau Beck in ihrer Vernehmung vom 6. 12. 1966 (B. III, Bl. 170), ihr sei nicht bekannt geworden, Namenslisten sowj. Kriegsgefangener, die aufgrund der Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 zum Zwecke der Liquidierung ausgesondert worden sind, bei Herold geschrieben zu haben, könne dies jedoch nicht mit Sicherheit ausschließen.

Hierzu wurde mir vorgehalten, daß die Zeugin Michler in ihrer Vernehmung vom 14. 8. 1968 erklärte, ~~ich~~ daß Sie als Sachgebietsleiter dem Sachbearbeiter Herold die anfallende Arbeit verteilten (Bd. XII, Bl. 94). Daraus geht hervor, wie auch die Zeugin Michler an dieser Stelle weiter angibt, daß Sie die von Herold bearbeiteten Vorgänge zur Unterschrift jeweils zurückerhielten. Dieselben Angaben machte Frau Michler auch in ihrer Vernehmung vom 6. 11. 1968 (Bd. XII, ~~Bl. 105~~ Bl. 105 und Bl. 103).

Antwort
(selbst diktiert):

Hierzu brauche ich weiter keine Ausführungen zu machen, weil ich bereits in meinen früheren Vernehmungen ausreichende Angaben

hinsichtlich ~~der Weisungen~~ meiner angeblichen Stellung als Sachgebietsleiter und einer eventuellen Weisungsbefugnis an Herold gemacht habe.

Zu der Aussage der Frau G ü n t h e r vom 2. 8. 1968 (Vernehmungsband XVII Bl. 109), sie kann mit Sicherheit aussagen, daß sie bis zum Zusammenbruch 1945 mit Frau Beck für mich gearbeitet habe, erkläre ich, daß ich nachgewiesenermaßen zu diesem Zeitpunkt längst nicht mehr im Referat "Kriegsgefangenenwesen" tätig gewesen bin.

Zu der Angabe der Frau G ü n t h e r in ihrer Vernehmung vom 24. 1. 1967 (Seite 1) (Bd. IV, Bl. 123), sie habe für Polizei-Inspektor Wegener, der lt. ~~Telefonverzeichnis~~ im Jahre 1942 und 1943 im Sachgebiet IV A 1 c angehörte, etwa ein Jahr lang als Schreibkraft gearbeitet, ~~so~~ erkläre ich ~~hierzu~~, daß sich hieraus eine Tätigkeit des Herrn Wegener ~~für die Zeit~~ in dieser Zeit für das Sachgebiet IV A 1 c ergeben muß. Hierüber ist im Laufe meiner Vernehmungen noch nichts festgelegt worden.

Zu der Aussage des S i m o n vom 8. 10. 1968, Seite 6-7, (Bd. XVIII Bl. 70/71), er erinnere sich noch daran, daß ich - Koenigshaus - eines Tages wieder in unserem Referat IV D 5 bzw. IV IV B 2 a als Sachbearbeiter auftauchte, wobei er hinzufügte, wenn er sich nicht irre, muß das auf der Dienststelle Steglitz gewesen sein, ohne daß ihm allerdings mehr erinnerlich sei, welche Tätigkeit Koenigshaus dort ausübte, ~~so~~ erkläre ich ~~hierzu~~, daß Simon sich bei diesen Angaben in einem Irrtum befunden hat, zumal er trotz ausdrücklichem Befragens nicht angeben konnte, ob ich - Koenigshaus - in diesem Referat Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet habe.

Im Augenblick habe ich zu den mir in Ablichtung durch meinen Verteidiger und von der Staatsanwaltschaft in einem Leitz-Ordner mir am 1. 12. 1969 übergebenen Zeugenaussagen mit Ausnahme der Aussage der Zeugin D a n o w s k i vom 14. 10. bzw. 7. 11. 1969 (Bd. XIX, Seite 2, 3, 5, 6) keine Angaben zu machen.

Vermerk: RA Scheid überreichte mit Datum vom 1. 12. 1969 einen Antrag auf mündliche Haftprüfung. Ihm wurde mitgeteilt, daß die Akten unverzüglich dem zuständigen Vernehmungsrichter zur Entscheidung über diesen Antrag zugeleitet werden.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung: 11.50 Uhr

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


KHM


Justizangestellte

Teil II

I d e n t i t ä t s n a c h p r ü f u n g
- -

F r a n z K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. 4. 1906
in Wegeleben.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin SW 11, den 27 Juli 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

Blaker
34
27
19 42

IV A 1 c -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Staatspolizeistelle Saarbrücken
Postfach 100, Saarbrücken, Weinstraße
Eing. 31. JULI 1942
B. Nr. 1163/42
Abt. II E
Bearbeiter Hohl

Schnellbrief

St. 1163/42

~~Staatspolizeistelle Saarbrücken
Eing. 31. JULI 1942
Abt. II E~~

An die

Staatspolizeistelle Saarbrücken
- Außendienststelle -

Neustadt / a.d. Weinstraße.
=====

Betrifft: Geschlechtsverkehr eines polnischen Kriegs-
gefangenen mit der RD. Maria Fr ü b i s, geb.
Best, geb. am 1.10.07 in Mannheim, in Albs-
heim a. d. Rinn, Hauptstr. 1, wohnhaft.

Bezug: Formblattmeldung vom 17.6.42 - 1163/42 - II E -

Lt. Formblattmeldung hat die F. mit einem
polnischen Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr unter-
halten.

Ich bitte um baldigen ausführlichen Bericht
über den Sachverhalt sowie um Beifügung der Vernehmung-
duruschriften der Fr ü b i s in doppelter Ausfertigung mit
2 Lichtbildern der Beschuldigten. Weiter bitte ich um
Angabe der genauen Personalien und der Gefangenen-Nummer
sowie der näheren Bezeichnung des für den Polen zustän-
digen Gefangenenlagers. Als dann werde ich seine Entlassung
und Überstellung zur dortigen Dienststelle beim OKW. be-
antragen.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

ANTRAG auf Erteilung eines deutschen Reisepasses

Einzelpaß Familienpaß

Reg.-Nr. 1483 / 60

35P

ACHTUNG! Erst anliegendes Merkblatt beachten, dann den Vordruck in BLOCK- oder MASCHINEN-SCHRIFT ausfüllen!

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): Koenigshaus des. Janicke
Saemtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen): Marg

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden
Bei verheirateten Frauen, des Ehemannes Vorname: Fritz Brunkhorst
bei unverheiratet Minderjaehrigen, des Vaters Geburtsdatum: 10.4.06
Geburtsort: Hegeleben

Staatsangehoerigkeit: DEUTSCHE(R) DR
Beruf: Hilfsfrau
Geburtsort (Kreis): Dusseldorf, Malkastenstr. 8
Geburtsdatum: 29. 6. 09
Wohnort, Strae und Haus Nr.: Overl, Blau, 168
Gesichtsform: Augenfarbe: Groe (cm):

Fragen:
Wozu benoetigen Sie den PaB? (z.B. Urlaub, Berufsausuebung, Auswanderung, Arbeitsaufnahme)
Reiseziel (Land)? Spanien

Besondere Kennzeichen:
Des Antragstellers
vorheriger Wohnort u. Wohnung, wenn noch nicht 1 Jahr in D'dorf wohnhaft:
Hauptwohnsitz, falls D'dorf 2. Wohnsitz:

Waren Sie nach dem 1.2.1951 schon im Besitz eines deutschen Reisepasses? ja, muel. n.
Wenn ja, Angabe der vollen PaBnummer, der ausstellenden Behoerde und des Ausstellungsdatums: 8700686 v. 4.8.55 Ost.D. Dusseldorf

Bei FamilienpaB-Antrag: Der PaB soll ausgestellt werden fuer beide Eheleute - den Ehemann - die Ehefrau - mit Kind(ern) - ohne Kind(er) *)
Begleitende Kinder unter 15 Jahren:
Vorname Geburtsdatum Geschlecht

Ist der vorbezeichnete PaB in Verlust geraten? Wenn ja, bitte Verlustanzeige beifuegen.
Sind Sie dem geschiedenen Ehegatten oder unehelichen Kindern gegenueber unterhaltsverpflichtet?
Falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie vom Ehegatten getrennt leben:
Sind Sie ehelichen Kindern gegenueber unterhaltsverpflichtet? *

32/23 - 10.59 *) Nichtzutreffendes streichen.

Ich - Wir - erkläre(n), daB ich - wir - den vorstehenden Antrag vollstaendig und wahrheitsgetreu ausgefuellt habe(n) und auf die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklaerung gem. § 271 StGB und gem. § 11 des PaBgesetzes hingewiesen wurde(n).
Dusseldorf, den 6/5. 1960
Unterschrift des Antragstellers, bei unverheiratet Minderjaehrigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater und Mutter):

ANTRAG auf Erteilung eines deutschen Reisepasses

Einzelpaß Familienpaß

Reg.-Nr. 1484 / 60

RP

ACHTUNG! Erst anliegendes Merkblatt beachten, dann den Vordruck in BLOCK- oder MASCHINEN-SCHRIFT ausfüllen!

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): Koenigshaus
Saemtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen): Fritz Brunkhorst

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden *)
Bei verheirateten Frauen, des Ehemannes Vorname:
bei unverheiratet Minderjaehrigen, des Vaters Geburtsdatum:
Geburtsort:

Staatsangehoerigkeit: DEUTSCHE(R) DR
Beruf: Hauptgeschaeftsfuehrer
Geburtsort (Kreis): Hegeleben Krs. Dusseldorf
Geburtsdatum: 10.4.06
Wohnort, Strae und Haus Nr.: Dusseldorf, Malkastenstr. 8
Gesichtsform: Augenfarbe: Groe (cm):

Fragen:
Wozu benoetigen Sie den PaB? (z.B. Urlaub, Berufsausuebung, Auswanderung, Arbeitsaufnahme)
Reiseziel (Land)? Spanien

Besondere Kennzeichen:
Des Antragstellers
vorheriger Wohnort u. Wohnung, wenn noch nicht 1 Jahr in D'dorf wohnhaft:
Hauptwohnsitz, falls D'dorf 2. Wohnsitz:

Waren Sie nach dem 1.2.1951 schon im Besitz eines deutschen Reisepasses? ja, F.P.
Wenn ja, Angabe der vollen PaBnummer, der ausstellenden Behoerde und des Ausstellungsdatums: 8700686 v. 4.8.55 Ost.D. Dusseldorf

Bei FamilienpaB-Antrag: Der PaB soll ausgestellt werden fuer beide Eheleute - den Ehemann - die Ehefrau - mit Kind(ern) - ohne Kind(er) *)
Begleitende Kinder unter 15 Jahren:
Vorname Geburtsdatum Geschlecht

Ist der vorbezeichnete PaB in Verlust geraten? Wenn ja, bitte Verlustanzeige beifuegen.
Sind Sie dem geschiedenen Ehegatten oder unehelichen Kindern gegenueber unterhaltsverpflichtet?
Falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie vom Ehegatten getrennt leben:
Sind Sie ehelichen Kindern gegenueber unterhaltsverpflichtet? *

32/23 - 10.59 *) Nichtzutreffendes streichen.

Ich - Wir - erkläre(n), daB ich - wir - den vorstehenden Antrag vollstaendig und wahrheitsgetreu ausgefuellt habe(n) und auf die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklaerung gem. § 271 StGB und gem. § 11 des PaBgesetzes hingewiesen wurde(n).
Dusseldorf, den 6/5. 1960
Unterschrift des Antragstellers, bei unverheiratet Minderjaehrigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater und Mutter):

Amt 33/2 Meldestelle 7 Düsseldorf, den 6. 5. 60

- 1. Antragsteller(in) ist ~~nicht~~ - im Besitz eines deutschen Personalausweises. *)
- 2. Zum Nachweis der umstehenden Angaben wurden vorgelegt:
Reisepaß
- 3. Antragsteller(in) *) ist hier seit dem 12. 7. 47 mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet. Die Personalien stimmen mit den Eintragungen im Hausstandsbuch überein.

I.A. [Signature]

zgl. Sauische, im Pass 20. Mai 1960
Amt 33/2 Düsseldorf, den

Angaben stimmen. Seit dem 12. 7. 47 von Sauische mit als Heubock Staatsangehörigkeit gemeldet.
Hauptwohnsitz ist Düsseldorf
Vermerk "Deutscher Reisepaß beantragt" ist notiert.
Bezgl. Paß-, Staatsangehörigkeits- oder Namenswesen ist folgendes hier vermerkt:

Suchvermerk liegt ~~nicht~~ *) - vor. Im Fahndungsbuch kein folgender Vermerk *):
I.A. [Signature]

Raum für amtliche Vermerke:
*) Nichtzutreffendes streichen.

UB. angefordert am _____ von _____ durch _____
UB. vom Amt 51 angefordert und Zwischenbescheid ab am _____ durch _____
Zur Rücksprache - Abholung *) eingeladen am _____ mit _____ durch _____
Abholung erinnert am _____ durch _____

Paß erhalten (Unterschrift): Marga Koeniglein

Amt 32/23 Düsseldorf, den 24. Mai 1960

- 1. Sperrvermerk (einschl. VL) liegt nicht vor.
- 2. Paß ausgestellt unter Nr. B 3367683 am 10/5.60 gültig bis 9/5.65 für In- und Ausland - für *)
- 3. Vorgeprüft durch _____
- 4. Der Paß ist nach beglaubigter Unterschriftsleistung und nach Entrichtung einer Gebühr in Höhe von DM _____ heute ausgehändigt worden.
- 5. Ausstellungsnachricht an _____ ist nach Vordruck zu erteilen. Erl. am _____ durch _____
- 6. Zur Kartei.

22. April 1965 I.A. [Signature]

Verlängerung bis 4. 5. 70 Verl.-Reg.-Nr. 1358/65

Amt 33/2 Meldestelle 7 Düsseldorf, den 6. 5. 60

- 1. Antragsteller(in) ist ~~nicht~~ - im Besitz eines deutschen Personalausweises. *)
- 2. Zum Nachweis der umstehenden Angaben wurden vorgelegt:
Reisepaß
- 3. Antragsteller(in) *) ist hier seit dem 12. 7. 47 mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet. Die Personalien stimmen mit den Eintragungen im Hausstandsbuch überein.

I.A. [Signature]

Amt 33/2 Düsseldorf, den 9. Mai 1960

Angaben stimmen. Seit dem 5. 9. 47 von als Heubock mit als Heubock Staatsangehörigkeit gemeldet.
Hauptwohnsitz ist Düsseldorf
Vermerk "Deutscher Reisepaß beantragt" ist notiert.
Bezgl. Paß-, Staatsangehörigkeits- oder Namenswesen ist folgendes hier vermerkt:

Suchvermerk liegt ~~nicht~~ *) - vor. Im Fahndungsbuch kein folgender Vermerk *):
I.A. [Signature]

Raum für amtliche Vermerke:
*) Nichtzutreffendes streichen.

UB. angefordert am _____ von _____ durch _____
UB. vom Amt 51 angefordert und Zwischenbescheid ab am _____ durch _____
Zur Rücksprache - Abholung *) eingeladen am _____ mit _____ durch _____
Abholung erinnert am _____ durch _____

Paß erhalten (Unterschrift): Franz Koeniglein

Amt 32/23 Düsseldorf, den 24. Mai 1960

- 1. Sperrvermerk (einschl. VL) liegt nicht vor.
- 2. Paß ausgestellt unter Nr. B 3367684 am 10/5.60 gültig bis 9/5.65 für In- und Ausland - für *)
- 3. Vorgeprüft durch _____
- 4. Der Paß ist nach beglaubigter Unterschriftsleistung und nach Entrichtung einer Gebühr in Höhe von DM _____ heute ausgehändigt worden.
- 5. Ausstellungsnachricht an _____ ist nach Vordruck zu erteilen. Erl. am _____ durch _____
- 6. Zur Kartei.

21. April 1965 I.A. [Signature]

Verlängerung bis 04. 5. 70 Verl.-Reg.-Nr. 1359/65

Amt 33/M2
Nachweis
über
Personalausweise
ab 31.1.1964 bis

47	Kerst, Wolfgang	18.6.	Hackerm	27	"	26.7.65
48	Schilling, Harriette	52	Hilbrig 10	28	"	Schilling 26.7.65
49	Schoof, Paulina	07	Bojelsk. 93	29	"	Jenny 26.7.65
50	Laipen, Jünker	11	Rochus 34	30	"	Laipen 26.7.65
51	" Erika	17	"	31	"	Laipen 26.7.65
52	" Heribett	48	"	32	"	Laipen 26.7.65
53	Grisdofson, Werner	18	Jordan 21	33	"	Jordan 27.7.65
54	Baumann Daisy	63	Fischersk. 79	34	05	Baumann 27.7.65
55	Becker, Karin	43	Friseman 22	35	"	Becker 27.7.65
56	<u>Koenigsheims</u> Joan?	06	Malkaster 47	36	"	Koenigsheims 27.7.65
57	<u>Klose, Walter</u>	05	Ei lersk.	38	"	Klose 27.7.65

38

Meld. Nr.	Familien- u. Vorname (Bei Frauen auch Geburtsname)	Geburtsdatum	Wohnung	Nr. des Personal- Ausweises	Tag der Ausstellung	Empfangsbescheinigung
426038	Rebel, Paula	8.10.56	22 Aufg. 100	E 6539278	23.7.65	3.8.65
39	Kricha, Wilhelmine	4.12.13	Fischers 81	E 19	"	Kricha 20.8.65
40	Witte, Peter	22.12.43	Schirmers 33	20	"	Witte 20.8.65
41	Welles, Jacob	1.2.13	Dereudorfer 13	21	"	Welles 20.8.65
X 42	Bläser, Anna	21.2.01	2 Storkkamp	22	"	Bläser 26.7.65
43	Götz, Stephan	30.8.57	Bayels 95	23	"	Götz 26.7.65
44	" Christoph	17.8.49	"	24	"	Christoph Götz 26.7.65
45	von der Brügge, Margarete	31.3.26	Fischers 16.7	25	"	von der Brügge 3.8.65
46	Kleinbülting, Elisabeth	14.4.27	Augusto. 17	26	"	Kleinbülting 26.7.65
X 47	Kriess, Wolfgang	5.9.40	57 Issenklein	E/ 27	"	Kriess 26.7.65
48	Schilling, Karoline	18.6.52	Hilber 10	28	"	Schilling 26.7.65
49	Schulz, Pamina	7.12.07	Bayels 93	29	"	Schulz 26.7.65
50	Laußen, Günther	17.11.11	Roehrs 34	30	"	Laußen 26.7.65
51	" Erika	15.4.17	"	31	"	Laußen 26.7.65
52	" Heribert	7.8.48	"	32	"	Laußen 26.7.65
53	Grötsch, Werner	30.11.18	Jordan 21	33	"	Grötsch 26.7.65
54	Baummann, Dora	5.10.63	Fischers 16.79	34	26.7.65	Baummann 26.7.65
55	Becker, Karin	25.7.43	22 Friedemann	35	"	Becker 26.7.65
56	Wenigk, Hans	10.4.06	8 Malkasten	36	"	Wenigk 26.7.65
57	Klose, Walter	22.7.05	47 Eilers 16.	38	"	Klose 26.7.65

40

Meldeblatt des Hauptamtes vom Meldeamt des Ortes Düsseldorf

5. Et. Geb. Nr.

Vater } Ehemann (-frau)
Mutter }

Familienname Koenighaus

Vorname Franz, Bernhard

B.P.f. 9.5.60

Geburtsort Wegleben 27/06

Staatsangehörigkeit D.R.

Religion K. Kreis Wegleben
Prov.

Personalakten DCA/AZ - 618517

Beruf Handlungs-Geschäftsführer

Familienangehörige (Vornamen, bei Ehefrauen auch Familiennamen)	Geburts-			Geburtsort (Kreis, Provinz) Standesamt	Religion	Bemerkungen über die Familienangehörigen.	Vermerke <u>zern.</u>	
	Tag	Mon.	Jahr				Su- und Abzugs- daten	Wohnungen, Zuzugs- und Abzugsorte
<u>Marga</u>								
<u>geb. Janicke</u>	<u>29.</u>	<u>6.</u>	<u>09</u>	<u>Strassburg/Elb.</u>	<u>Ev.</u>			
<u>DAC-E 308995</u>								
<u>Margarete</u>	<u>20.</u>	<u>12.</u>	<u>27</u>	<u>Berlin</u>	<u>"</u>	<u>"Bes. Karte"</u>		<u>in H. v. Aiden/Wallstr. 60</u>
<u>DAC-E 308996</u>				<u>auf Koenighaus</u>	<u>"</u>	<u>Bes. Karte</u>		
<u>Hilfsmittel</u>	<u>11.</u>	<u>10.</u>	<u>10</u>	<u>" "</u>	<u>"</u>	<u>27. 3. 7. 61.</u>	<u>22. 8. 57</u>	<u>Tringsallee 70.</u>
						<u>Ehem.</u>	<u>18. 1. 47</u>	<u>Münsterstr. 378</u>
						<u>Ehefrau Kd.</u>	<u>14. 7. 47</u>	<u>Malkastenstr. 8</u>
						<u>7</u>		<u>in A. v. Ahlen Westf.</u>
						<u>Ehemann</u>	<u>5. 9. 47</u>	<u>Stachelsackstr. 8</u>
						<u>Fam.</u>	<u>Am 21. 8. 57 in Ratingen</u>	
							<u>Wiederankunft</u>	<u>eingetroffen</u>
								<u>4. Holentz</u>

40

Vorderseite

Anweisung Nr. A 2618 517
 1. Königshaus (Mutter) Regine geb. 16. 7. 45 Waldstr. 60
 geb. 10. 4. 66 Hauptmann D. R. 72 B. / Gaspari
 2. Königshaus Marga Elysa geb. Janicke 26. 6. 09 Straßburg / El. auf. D. R. er. Anweisung Nr. A 2618 518
 3. Königshaus, Konrad 30. 12. 37 Jelm D. R. ev. E 308 995 ✓
 4. - - - Hartmut 2. 10. 40 - - - D. R. ev. E 308 996 ✓
 Robert Koch Bier

Bestäubungszone: polnisch
zurück: weiß

1. 1. 1945
 2. 1. 1945

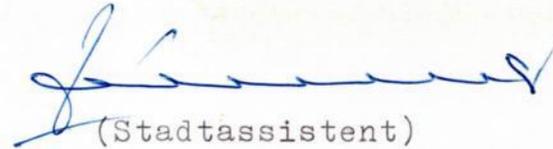
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	K
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	K

X

Die Übereinstimmung der umstehenden Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Stadt Ahlen (Westf.), den 2. März 1967
Stadtamt 32
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:




(Stadtassistent)

Sonstige in der Familie lebende Personen:

42

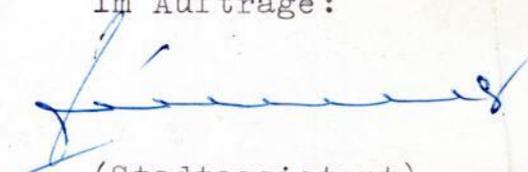
Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Geburts-		Relig.	Staats- angeh.	Fam. Stand	Zugang	Abgang
			Tag	Ort und Kreis					
Böckels	Bernadine	L. Angest.	26.12.30	Dolberg	K	D.R.	l	16.9.32	18.2.38
Eggert 3/	Grünhilde	H. Ang.	9.6.23	Herringen	ev.	D.R.	l	11.1.38	
111 16.7.45	W. Pöstling	Bay.							
234/ 12.10.45	v. Salzenberg	Krüsemarkt							
			1) am 29.5.46 n. Düsseldorf, Grünstr. 1						
			23.4.	9.7.47 n.					
3/	1 2 3 4 5 6 7 8 9								

Rückseite

Die Übereinstimmung der umstehenden Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Stadt Ahlen (Westf.), den 2. März 1967
Stadtamt 32
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:




(Stadtassistent)

B e r i c h tBl.

3 u. 4

32

Auf Weisung von Herrn StA H a u s w a l d wurde die Identität des gesuchten mit dem bisher ermittelten K ö n i g s h a u s überprüft.

Am 2.3. 1967 befanden sich der Sachbearbeiter beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht und der Unterzeichnende in Düsseldorf. Eine telefonische Nachfrage bei der Bundesverwaltungsdienststelle in Köln, von der eine sog. "131"-Kartei geführt wird, ergab, daß dort ein K ö n i g (s) h a u s nicht registriert ist. Die Auskunft wurde von Herrn N i e p e l t erteilt.

Im Telefonbuch der Stadt Düsseldorf ist bei K ö n i g s h a u s vermerkt: Malkastenstraße 8 und privat: Gerhart-Hauptmann-Str. 29.

Eine Nachfrage beim zuständigen Ordnungsamt ergab, daß in der Gerhart-Hauptmann-Straße nur ein Sohn des K ö n i g s h a u s als wohnhaft gemeldet ist. Weiterhin wurde von dem Sachbearbeiter beim Ordnungsamt angegeben, daß alte Meldeunterlagen aufgrund eines Erlasses vernichtet wurden. Lichtbilder von K ö n i g (s) h a u s konnten deshalb nicht beschafft werden. Die Ermittlungen ergaben weiterhin, daß K ö n i g (s) h a u s neben seinem Personalausweis noch im Besitz eines Reisepasses der Bundesrepublik ist, den er wie auch seinen Ausweis in Düsseldorf beantragte und erhielt.

35

38,39

Von dem gesuchten K ö n i g s h a u s war aus dem Jahre 1942 eine Unterschrift vorhanden (vgl. Bl. 34 des Personalheftes - Pk 93 - zum E.-Verf. 1 Js 1/64 (RSHA) GenStA b. d. KG - Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV A 1 c -. Der Schnellbrief weist aus, daß er am 27. Juli 1942 in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8 gefertigt und unterschrieben wurde. Der Brief befaßt sich mit dem Geschlechtsverkehr eines polnischen Kriegsgefangenen mit der RD Maria F r ü b i s geb. Best. Bei dem Bl. 34 handelt es sich um eine Fotokopie.).

34

Bl.

35

Von der Karteikarte, die nähere Angaben zum Paßantrag des K ö n i g (s) h a u s enthält, wurde eine Ablichtung gefertigt. Auf der Karteikarte ist der Familienname folgendermaßen geschrieben

35

K o e n i g h a u s .

35-
unten

Hinter dem Buchstaben - g - fehlt also der Buchstabe - s -. Als Vornamen sind auf der Karteikarte Franz Bernhard eingetragen. Ein Rufname ist nicht unterstrichen. Als Staatsangehörigkeit ist angegeben: DR. Beruf: Hauptgeschäftsführer. Beim Geburtsort (Kreis) ist Wegeleben Krs. Oschersleben vermerkt. Das Geburtsdatum wurde mit dem

35-lks.u.
rechts
unten

10.4. 1906 angegeben. Als Wohnort, Straße und Haus-Nr. ist auf der Karteikarte Düsseldorf, Malkastenstr. 8 verzeichnet.

" "

Nach der Karteikarte soll die Gesichtsform des K o e n i g h a u s oval, seine Augenfarbe grau-blau und seine Größe (cm) 182 sein. In den Spalten für besondere Kennzeichen und dem vorherigen Wohnort und der Wohnung des Antragstellers fehlen ebenfalls Angaben wie auch zum Hauptwohnsitz und weiterhin, ob ein Familienpaßantrag vorlag sowie der begleitenden Kinder unter fünfzehn Jahren. Der Antragsteller war lt. Karteikarte verheiratet (Familienstand).

" "

35-
rechts
unten

Zu den Fragen, die beim Paßantrag beantwortet werden müssen, weist die Karteikarte aus, daß der Paß für einen Urlaub in Spanien benötigt wurde und der Antragsteller bereits nach dem 1.2. 1951 im Besitz eines Reisepasses mit der Nr. 8700686 vom 4.8.55 war und vom O St D Düsseldorf ausgestellt wurde.

" "

Die weiteren Fragen auf der Karteikarte: -
Ist der vorbezeichnete Paß in Verlust geraten ?
Wenn ja, bitte Verlustanzeige befügen.
Sind Sie dem geschiedenen Ehegatten oder unehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet?
Falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie vom Ehegatten getrennt leben:
Sind Sie ehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet?

B1.

35
rechts
unten

- Wurden jeweils mit einem .-. beantwortet bzw. ist in dendorf vorhandenen Zeilen .-. eingetragen.

" "
35
unten

Die bisher auf der Karteikarte enthaltenen Angaben sind von dem Antragsteller mit der Unterschrift K o e n i g h a u s am 6.5. 1960 bestätigt worden, wobei aus der Unterschrift nicht klar zu erkennen ist, ob der Familienname - ö - oe - geschrieben wurde. Über dem Datum und der Unterschrift enthält die Karteikarte folgenden Passus:

35
unten
rechts

Ich erkläre, daß ich den vorstehenden Antrag vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und auf die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklärung gem. § 271 StGB und gem. § 11 des Paßgesetzes hingewiesen wurde.

35
oben

Die Ablichtung (vgl. Bl. 35) enthält im oberen Teil die Vorderseite der Karteikarte des Paßantrages der Frau

Marga K o e n i g h a u s geb. Janicke,
Hausfrau,
26.6.09 Straßburg geb.,
Düsseldorf, Malkastenstr. 8 wohnhaft,
Gesichtsform oval
Augenfarbe blau
Größe 168 cm.

35

Die weiteren Fragen auf der vorderen linken Seite der Karteikarte sind nicht beantwortet bzw. in den entsprechenden Zeilen fehlen die Angaben. Auf der Vorderseite rechts weist die Karteikarte nach, daß die Antragstellerin verheiratet ist. Die Vornamen des Ehemannes sind mit Franz Bernhard, 10.4.06 Wegeleben geb., angegeben. Nach den Fragen in der Karteikarte benötigte die Antragstellerin den Paß für einen Urlaub in Spanien. Lt. Karteikarte war sie bereits nach dem 1.2. 1951 im Besitz eines deutschen Reisepasses mit der Nr. 8700686 vom 4.8.1955, ausgestellt vom O St D Düsseldorf. Aus den weiteren Fragen auf der Karteikarte ist zu ersehen, daß der vorbezeichnete Paß nicht in Verlust geraten ist, daß die Antragstellerin nicht von ihrem Ehegatten geschieden worden ist, sie von ihrem Ehegatten nicht getrennt

35
rechts
oben

Bl.

35
rechts
oben-
Mitte

lebt, und sie den ehelichen Kindern gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist. (Die dementsprechenden Spalten wurden jeweils mit einem -- ausgefüllt).

35
rechts
Mitte
35
rechts
unten

Die Karteikarte (Antrag der Frau K o e n i g h a u s) wurde am 6.5. 1960 unter dem Passus (vgl. Bl. 3 des Berichtes) unterschrieben, wobei die Schriftzüge der Unterschrift eine auffallende Ähnlichkeit mit den Schriftzügen des Antragstellers K o e n i g h a u s aufweisen.

35
rechts
oben
35
rechts
Mitte

Ob der Paß der Antragstellerin K o e n i g h a u s ebenfalls von K o e n i g h a u s am 6.5. 1960 abgeholt wurde, muß noch geklärt werden. Der Paß der Antragstellerin K o e n i g h a u s weist auf der Karteikarte die Reg.-Nr.: 1483/60 aus bzw. ist auf dem Antrag (Karteikarte) des K o e n i g h a u s die Reg.-Nr. 1484/60 angegeben.

36
links
unten
im Mittel-
feld
36
links

Die Rückseite des Antrages auf Erteilung eines deutschen Reisepasses weist aus, daß der Antragsteller (K o e n i g h a u s) seit dem 12.7.1947 in Düsseldorf mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet ist. Die Feststellung auf der Karteikarte ist datiert mit dem 6.5. 1960. Als ausstellende Dienststelle ist angegeben Amt 33/2 Meldestelle 7.

36
links
unten

Auf dem unteren Teil (links) der Rückseite der Karteikarte wird festgestellt (Datum 9. Mai 1960), daß die im oberen Teil gemachten Angaben (Rückseite der Karteikarte des Antragstellers K o e n i g h a u s) stimmen und der Antragsteller seit dem 5. 9.1947 mit deutscher Staatsangehörigkeit in Düsseldorf seinen Wohnsitz hat, wobei die Zeile keine Eintragung enthält, aus der hervorgehen kann, wo der Antragsteller früher seinen Wohnsitz hatte (... , Angaben stimmen. Seit dem 5.9.1947 von ...).

" "

36
rechts
untere
Hälfte
Mitte

Im rechten Teil der Rückseite (Karteikarte) bestätigt der Antragsteller durch seine Unterschrift, daß er den Paß erhalten hat. Aus der Unterschrift ist zu erkennen, daß der Familienname ohne - s - hinter dem - g - geschrieben wurde.

Bl.

36
rechts
untere
Hälfte
Mitte
34

Trotzdem weisen die Schriftzüge (Bl. 36) auf der Karteikarte eine auffallende Ähnlichkeit mit den Schriftzügen der Unterschrift auf, die der Schnellbrief (Fotokopie Bl. 34) enthält.

36
oben
36
unten
links

Aus der Rückseite des Antrages der Frau K o e n i g h a u s geht gleichfalls, wie aus dem Antrag ihres Ehemannes hervor, daß sie ebenfalls seit dem 12.7.1947 in Düsseldorf mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet ist.

Weiterhin läßt sich auf den Rückseiten der Karteikarten folgendes ersehen.

35 u.
40

Der Paß des Antragstellers K o e n i g ^Sh a u s wurde vom Amt 32/23 am 24. Mai 1960 unter der Nr. B 3 361 684 am 10.5. 1960, zunächst gültig bis 9.5. 1965, ausgestellt. Am 21.4. 1965 wurde der o.a. Paß verlängert bis 9.5.1970 unter der Verl.-Reg.-Nr. 1359/60.

35 u.
41

Der Paß der Frau Marga K o e n i g ^Sh a u s, ausgestellt unter der Nr. B 3 361 683 am 10.5. 1960, gültig bis 9.5. 1965, wurde am 22.4.1965 ebenfalls verlängert bis 9.5. 1970 unter der Verl.-Reg.-Nr. 1358/65.

Zur Führung des Identitätsnachweises ist folgendes zu sagen.

1, 3 u.
4

Nach den DC-Auswertungen (Bl. 1) war bekannt, daß der ehemalige Leiter des <Referats IV A 1> im RSHA (Mitte 1942 bis etwa Ende 1944)

*genauer:
Sachgebiet
IV A 1 c*

1 u. 3

SS-H' Stuf Franz K ö n i g ^Sh a u s,
10.4. 1906 Wegeleben geb.,
1.4.1942: Berlin-Lichterfelde, Augustastr. 9
whft.,

3

wie angegeben geboren und wohnhaft war. Die Ablichtung der Parteikarte zeigt jedoch, daß der Familienname hinter dem - g - mit - s - ~~wird~~ und außerdem der Umlaut nach dem ersten Buchstaben nicht auseinandergezogen (o - e) sondern als - ö - geschrieben wird (Bl. 3).

3

4

Die Offizierskarte (Fotokopie Bl. 4) zeigt die gleiche Schreibweise des Familiennamens, wie auf der Parteikarte. Die Geburtsdaten treffen ebenfalls zu.

3 u. 4

Bl.

4
oben
Mitte

Bemerkenswert ist, daß auf der Offizierskarte des Franz K ö n i g s h a u s die Größe mit 183 (cm) angegeben ist und weiterhin als Ehefrau Marga J a n i c k e, 29. 6.1909 Straßburg geb., angegeben ist. Weiterhin ist zu ersehen, daß die Eheschließung am 24.8.1935 erfolgte (vgl. Bl. 4).

Zum Werdegang des K ö n i g (s) h a u s hat L i n d o w in seinen Vernehmungen Angaben gemacht (Bl. 12, 13 und 14). Dieser Hinweis ist zwar für die Nachprüfung der Identität K ö n i g (s) h a u s nicht direkt von Belang, kann aber als weiterer Anhaltspunkt für Nachforschungen im Zweifelsfall evtl. wichtig sein. Die Angaben des L i n d o w in seinen folgenden Vernehmungen (Bl. 16, 17, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29 und 30) weisen in die gleiche Richtung, wobei L i n d o w angibt, inwieweit K ö n i g (s) h a u s als Sachgebietsleiter dem Referatsleiter in personeller Hinsicht unterstellt war.

3 u. 4
35

Beim Vergleich der DC-Unterlagen und der Karteikarte für den Antrag zur Erteilung eines deutschen Reisepasses stimmen folgende Punkte überein.

a) Geburtsangaben

3,4,35

10.4.1906 Wegeleben Krs. Oschersleben

b) Vorname

3,4,35

Franz

4 u. 35

c) Personalien der Ehefrau

1. geb. J a n i c k e, Vorname: Marga

4.u.35

2. Geburtsangaben der Ehefrau: 29.6.1909 Straßburg

1,3,4,
35,36
38,39,
40

Da die Schreibweise des Familiennamens K ö n i g (s) - h a u s wie bisher beschrieben verschiedene Abwandlungen aufweist - K o e n i g h a u s, K o e n i g (s) - h a u s, K ö n i g s h a u s - wurden weitere Unterlagen vom Ordnungsamt 33/M 2 in Düsseldorf und vom Stadtamt 32 der Stadt Ahlen (Westf.) herangezogen.

38,39,
40

Bl.

41 u. Wie aus dem Bl. 41 ersichtlich ist, hatten sich
42 K ö n i g (s) h a u s und dessen Ehefrau sowie
seine beiden Kinder am 29.5.46 bzw. am 9.7.47 von
Ahlen nach Düsseldorf abgemeldet (Bl. 42).

41 Aus der Fotokopie (Bl. 41) geht die Schreibweise des
oben Familiennamens von Franz K ö n i g (s) h a u s nicht
links einwandfrei klar hervor. Bei dem Karteiblatt, das dem
41 Unterzeichnenden vom Ordnungsamt Ahlen am 2.3.67 zu
42 Auswertungszwecken für kurze Zeit zur Verfügung gestellt
wurde, handelte es sich um eine alte Karteikarte, die
entweder vor 1945 oder danach noch einmal verwendet wurde
und die ehemals für eine Person mit Namen B o e c k e l s
gebraucht wurde.

42 Unter dem Namen B o e c k e l s steht der Name
oben E g g e r t .

Diese Angaben können verwirren, sind jedoch in vor-
liegender Sache ohne Bedeutung. Die Namen und weitere
Angaben hierzu waren bereits durchgestrichen. Es kann
nur so erklärt werden, daß bei der Anmeldung der Fam.

42 K ö n i g (s) h a u s am 16.7.45 bzw. 12.10.45 eine
oben alte Karteikarte für die Erfassung der Personalien
lks. verwendet wurde, was auch verständlich ist, wenn man die
damaligen Verhältnisse in Betracht zieht.

41 Die ehemalige Rückseite der Karteikarte wurde, wie es
auch aus der Fotokopie ersehen werden kann, als Vorder-
seite für die Eintragungen der Personalien der Fam.
K ö n i g (s) h a u s benutzt.

Auf die Ablichtung - Bl. 41 - wurde deshalb in die
linke obere Ecke das Wort - Vorderseite - geschrieben.
Die Personalien der Fam. K ö n i g (s) h a u s wurden
jeweils von eins bis vier beziffert.

Unter 1. stehen die Personalien des Franz K ö n i g -
(s) h a u s .

Bl.

41 Weitere Ausführungen zu 1.
oben
lks. Schreibweise lt. Meldeblatt:

K ö n i g h a u s

Erklärung hierzu:

" Die o.a. Schreibweise läßt folgende Deutung zu.
Der Name wurde zunächst folgendermaßen geschrieben
(Meldeblatt).

" K o e n i g h a u s

" Aus dem Meldeblatt kann ersehen werden, daß entweder
bei der Anmeldung oder danach, - ~~es~~ das - e - hinter
dem - o - mit aufgetragen wurde. Danach wurde die
Änderung, wie auf dem Meldeblatt ersichtlich ist, vorge-
nommen. Wer die Karteikarten (Meldeblatt) ausstellte,
konnte nicht mehr geklärt werden. Erfahrungsgemäß
dürften die näheren Umstände auch nicht mehr erfaßt
werden können, es sei denn, K ö n i g (s) h a u s

" würde hierzu selbst eine Äußerung machen.
Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß der bisher
ermittelte Träger des genannten Familiennamens bei der
Anmeldung in Ahlen i.W. am 16.7.45 nicht selbst dafür
Sorge trug, daß sein Familienname richtig in die Re-
gisterunterlagen eingetragen wurde.
41 Hierzu ist weiter bemerkenswert, daß seine Ehefrau unter
2. sich unter der bekannten Schreibweise als Frau

41 Punkt
2 K ö n i g s h a u s

Vorname Marga,
geb. J a n i c k e,
26.6.09 Strassburg/Els. geb.,
eintragen ließ (Bl. 41).

Wie aus Bl. 42 (Rückseite des Meldeblattes vom Ordnungs-
amt der Stadt Ahlen) ersehen werden kann, hat sich die
42 links Ehefrau des K ö n i g s h a u s mit den beiden Kin-
dern Manfred und Hartmut K. am 12.10.45, in Ahlen ange-
meldet.

" Von Wichtigkeit kann außerdem sein, das K ö n i g s -
haus bei seiner Anmeldung angab, er sei von Pietling/
Bay. gekommen (16.7.45).

Seine Ehefrau und die beiden Söhne haben den Unterlagen
nach (Fotokopie Bl. 42) vorher (vor dem 12.10.45) in
Hohenberg/Krusemark gewohnt.

Bl.

41 Bei der Schreibweise des Familiennamens der Söhne des K. fällt auf, daß das - s - hinter dem Buchstaben - g- dick durchgestrichen worden ist (vergl. Bl. 41 zu 3. - Sohn Manfred).

41 links oben K ö n i g (s) h a u s erhielt in Ahlen, lt. Fotokopie Bl. 41, den Ausweis Nr. AZ 618 517.

41 oben rechts Seine Ehefrau K ö n i g s h a u s , Marga geb. J a n i c k e , bekam einen Ausweis mit der Nr. AZ 618 518.

41 Beide Ausweisnummern differieren nur um eine Zahl (K. AZ 618 517 - Ehefrau Marga AZ 618 518).

42 Dieser Umstand ist in sofern von Interesse, als K. sich nach der Unterlage (Bl. 42) am 16.7.45 angemeldet haben soll und die Ehefrau am 12.10.45. Es kann beinahe mit Sicherheit angenommen werden, daß K. sich mit seiner Ehefrau und seinen Kindern erst im Oktober 1945 in Ahlen anmeldete. Anhand der Unterlage Bl. 42 muß gefolgert werden, daß K. sich etwa 3 Monate im Jahre 1945 unangemeldet in Ahlen aufhielt.

41 oben rechts Auf der Vorderseite der Karteikarte (Meldeblatt) ist als Wohnanschrift für die Fam. K ö n i g (s) h a u s in Ahlen, Wallstr. 60, b./C a s p a r i notiert.

In Ahlen wurden hierzu weitere Nachforschungen angestellt. Es ergab sich, daß die Frau C a s p a r i z.Z. (2.3.67) noch in Ahlen ansässig ist und eine geborene K ö n i g s h a u s ist. Der Ehemann der Frau C a s p a r i war im Vermessungswesen tätig und ist verstorben. Bei der örtl. Kriminalpolizei in Ahlen wurde unauffällig nachgefragt, ob K ö n i g (s)-haus oder C a s p a r i bekannt seien oder bekannt geworden sind.

Die Nachforschungen verliefen trotz Befragung eines älteren Beamten der örtlichen Kriminalpolizei in Ahlen, der seit 1945 dort tätig ist und viele Einwohner kennt, negativ.

Auch waren keine Unterlagen zu finden, aus denen hervorgehen konnte, daß K ö n i g (s) h a u s in Ahlen erkennungsdienstlich behandelt wurde.

Lichtbilder von K. waren in Ahlen ebenfalls nicht zu beschaffen.

Bei den zuständigen Ämtern wurde von den dort beschäftigten Personen erklärt, es bestehe im Lande Nordrhein-Westfalen ein Erlaß, nach dem die alten Meldeunterlagen vernichtet werden mußten.

43 (Vgl. hierzu Bl. 1 des Berichts - Auskunft beim Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf)

4 Als weiterer Beweis der Identität kann der Umstand gewertet werden, daß auf der Offizierskarte (Bl4) seine Größe mit 183 cm angegeben wurde und im Paßantrag des Größe des K ö n i g s h a u s mit 182 cm angegeben wurde.

35
lks.
44

Dieser Umstand wurde bereits auf Bl. 2 des Berichtes erwähnt, als der Paßantrag in näheren Einzelheiten dargestellt wurde.

41 Der Familienname des Franz K. weist dort jedoch folgende Schreibweise auf:

K o e n i g h a u s .

Die beiden Söhne der Familie K ö n i g (s) h a u s und zwar:

41 Manfred K.,
30.12. 1937 Berlin geb., - vergl. unter 3. (Bl. 41) -

Hartmut K.,
20.10. 1940 Berlin geb., - vergl. unter 4. " " -

erhielten in Ahlen Ausweise unter den auf Bl. 41 angegeb. Nr.

41
unten
rechts

Auf der gl. Meldekarteikarte ist als Besatzungszone: "polnisch" angegeben worden.

Wie auf Bl. 42 zu ersehen ist, kam K. aus Pietling/Bay., u. seine Ehefrau mit den Kindern aus Hohenberg/Krusemark.

41

Soweit bekannt ist, haben in Bayern nach dem 2. Weltkrieg nie Bezirke unter poln. Verwaltung gestanden.

Auf Bl. 42 ist zu 3., 4. und 2. (Ehefrau Marga K. mit den beiden Söhnen) angegeben, daß sie vorher in Hohenberg/Krusemark gewohnt haben.

Wie aus Unterlagen des Stadtamtes 32 der Stadt Ahlen ersehen werden konnte, soll Krusemark im Kreis Osterburg in der Altmark liegen und zum Bezirk Magdeburg gehören. Ob der Ort Hohenberg im Jahre 1945 unter poln. Verwaltung stand, ließ sich nicht einwandfrei klären, wie auch der genannte Umstand bzw. ob der Vermerk Besatzungszone: poln., zufällig von dem dort Tätigen ohne Kenntnis der wahren polit. Verhältnisse aufgetragen wurde.

Wie bereits erwähnt, hat sich Franz K ö n i g (s) - haus (auf der Meldekarte - Bl. 42 Mitte) am 29.5.46 nach Düsseldorf, Grünstr. 1 abgemeldet.

Die Ehefrau des K. und die Beiden Söhne (2., 3., 4.) gelangten am 9.7.47 nach Düsseldorf, Malkasten 8, zur Abmeldung.

Die vorstehende Straße in Düsseldorf - Malkasten 8 - wurde am 3.3.1967 auf-gesucht.

Es konnte festgestellt werden, daß das Grundstück Nr. 8 mit einem zweistöckigen Haus bebaut ist, das auf der nördl. Seite der genannten Straße an der Ecke Pempelforter Str. steht. An der Seite der Pempelforter Str. hat das genannte Grundstück eine Mauer, so daß der Hof nicht eingesehen werden kann.

Am Hause - Makkasten 8 - hängt ein Schild, das die Bezeichnung trägt:

Deutscher Abbruchverband

Verband der deutschen Schrottgroßhändler e.V.

Ein Namensschild ist an dem genannten Hause nicht angebracht.

Bl.

40 Das Meldeblatt des Haupteinwohnermeldeamtes in Düsseldorf
37 konnte eingesehen werden. Eine Fotokopie hiervon wurde
als Bl. 40 zum Personalheft - Pk 93 zum E.-Verf. 1 Js 1/64 -
(RSHA) - genommen. Der Familienname weist hier folgende
Schreibweise auf:

40 K o e n i g ^s h a u s
Das kleine - s - ist hier offenbar hinter dem Buchstaben
- e - eingesetzt bzw. darüber eingefügt worden.

40 Rechts über dem Familiennamen ist vermerkt:
oben lt Geb. Urk.

Das - s - muß demnach nach Vorlage der Geburtsurkunde
eingefügt worden sein.

Das Geburtsdatum des K. lautet auf allen bisher gefundenen
3,4, Unterlagen:

35,
38,
10.4.06

PP (vergl. Bl. 1, 3, 4, 35, 38, 39, 40, 41)

Der Geburtsort des K. dürfte
Wegeleben/Krs. Oschersleben

1,3, sein, obwohl verschiedentlich statt Wegeleben - Wegelegen -
4, geschrieben wurde (vergl. Bl. 1, 3, 4, 32, 35, 40, 41).
35

ff. Eine Geburtsurkunde des K. ließ sich bisher nicht beschaffen.

Zu dem berufl. Werdegang des K. bzw. seiner damaligen
Stellung im ehem. RSHA muß noch erwähnt werden, daß
bekannt ist, K. ~~hatte~~ damals, als er im Amt IV/4 a 1 tätig
war (etwa 1942) den Rang eines SS-Hauptsturmführers be-
kleidete.

Am 8.7.63 wurden im DC die dort vorhandenen Unterlagen
des K. gesichtet und ausgewertet.

Bezüglich des vorliegenden E-Verf.-1 Js 1/64 (RSHA) -
ließ sich nicht genau abgrenzen, zu welchem Sachgebiet
K. gehörte, da durch später durchgeführte Zeugenver-
nehmungen und auch andere Unterlagen der Nachweis er-
bracht werden konnte, daß das Referat IV A 1 in drei

Sachgebiete und zwar :

a - b - c -

aufgegliedert war. Nach den bisherigen Feststellungen (Telefonbuch RSHA 1942/43) gehörte K. dem Sachgebiet - c - an. Nach anderen Informationen soll er im Sachgebiet - a - tätig gewesen sein. Die weitere Zugehörigkeit des K. zu anderen Referaten bzw. Dienststellen in diesem Zusammenhang zunächst nicht von Interesse. Nach den DC-Unterlagen wurde K. wie folgt befördert bzw. ernannt:

- 9.11.38 SS-Untersturmführer
- 20. 4.39 SS-Hauptsturmführer (ab 9.11.38 F. i. SD)
- 12. 2.44 SS-H' Stuf und ROI zum Regierungsamtmann ernannt.

Nach den bisherigen Feststellungen und Ermittlungen dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, der im Auftrage des GenStA bei dem Kammergericht Berlin gesuchte

1,3,
4

Franz K ö n i g s h a u s ,
10.4.1906 Wegeleben geb.,

mit dem Ermittelten

40

Franz K o e n i g (s) h a u s ,
10.4.1906 Wegeleben geb.,
Düsseldorf, Malkasten 8 wohnh.,

id-entisch sein, soweit andere Feststellungen kein anderes Ergebnis erbringen.

Bl.

Um in vorliegender Sache eine weitere Klärung herbeiführen zu können, wurde ^{die} Schriftenuntersuchungsstelle der Kriminalpolizei in Berlin (Pol.Prräs. Bln. - KTU -) aufgesucht.

Mit den Sachbearbeitern KOM K l u g e u. Dipl.-Psychologen K o p p e wurde gesprochen. Es wurde darauf hingewiesen, daß sie über die aus der vorliegenden Sache bekannt gewordenen Umstände an andere Personen keine Mitteilung machen dürfen, um nicht in den Verdacht einer Begünstigung zu kommen.

Die genannten Sachbearbeiter erklärten sich hierzu bereit. Außerdem haben die vorstehend Genannten vielfach ähnliche Fälle zu bearbeiten, über die sie ebenfalls an andere Personen keine Mitteilung machen dürfen.

34,35
36

Ihnen wurden die in Frage kommenden Unterschriften gezeigt.

Obwohl es sich hierbei nur um Fotokopien handelte, erklärten K l u g e und auch K o p p e übereinstimmend unabhängig voneinander, daß kaum Zweifel vorhanden sind und die gezeigten Unterschriften von ein u. derselben Person - in dem Fall von K ö n i g s h a u s - nach den Umständen stammen müssen.

55

Die Feststellungen, wie sie im letzten Absatz des Vorblattes getroffen wurden, können deshalb als zutreffend angesehen werden.

Verschuer
(Verschüer) KOM

V e r m e r k

Weitere Nachforschungen in vorliegender Sache führten zu keinem anderen Ergebnis, wie die getroffenen Feststellungen in dem Bericht auf Bl. 43 bis 56 des Personalheftes - Pk 93 - z. Az. 1 Js 1/64 (RSHA) GeStA b.d. KG .

Venturini
(Verschüer) KOM

Der Polizeipräsident in Berlin

Berlin 42, den 26. Mai 1967
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel. 66 00 17, App. 3043

- I - A - KI 3 - 1062167

- 1. Tgb. ein- u. austragen
- 2. U.

26. MAI 1967 *[Signature]*

dem
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

unter Hinweis auf den Bericht Bl. 43 - 56 z. Az. 1 Js 1/64 (RSHA) übersandt.

Im Auftrage

[Signature]
(Paul) KK

v.
1. K.g.

2. B. Juch. H. *[Signature]*

26. 6. 67

Inhalt.

Umschreiben RSHA IV A Nr. 3 Nr. 8428, 41

vom 27. 4. 1942 - gez. Kömigsheim -

Reichssicherheitshauptamt
IV A 1 c - B.Nr. 8428/41

Berlin, den 27. April 1942

An die

Geschäftsbereich Düsseldorf
30. APR. 1942
Anl. *IIA*

Geheime Staatspolizei
-Staatspolizei(leit)stelle

Düsseldorf . . .

II A
d. No. *2349/41*
S. B. *g. Hamburg*

Heinrich Schmitz geb. 24.12.1889

wegen Abhörens verbotener Rundfunksendungen.

Bezug: Tagesbericht vom 6.8.41

Bericht von

Ich bitte um Mitteilung über den Stand bzw. den Ausgang
des Verfahrens.

Im Auftrage:

II A. Geb. Nr.
1.) II F 1. Karte vorh. ? Ja Nein
2.) II F 2. P. Pi. vorh. ? Beigefügt Nein
3.) II A zurück.

M. W. bereits erledigt.

Kunze Bericht an RSH Haibler Erledigt

*ist nicht mehr erforderlich
aus Gründen der Akteursparnis,
da Hinweisbericht am 24.4. erhalten wurde.*

- Mai 2349, 41 -

Am, den 7. 5. 1942

1. Jährliche Prüfung mit G. G. W. ist anzuordnen
in dieser H. muss zu veranlassen.

2. H. zu G. G. W. Prüfung

H.

III VU 9.70

1 Js 1.64 (RSA)

I. Auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
wird die Voruntersuchung eröffnet

g e g e n den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/

Krs. Halberstadt,

wohnhaf in Düsseldorf, Malkastenstraße 8,

(polizeich gemeldet) und

aufhältlich in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-
Straße 29,

- in dieser Sache polizeilich festgenommen am
26. September 1969 und auf Grund des Haft-
befehls des Amtsgerichts Tiergarten vom
17. September 1969 - 348 Gs 204.69 - seit
dem 27. September 1969 in Untersuchungs-
haft gewesen in der Untersuchungshaftan-
stalt Moabit in Berlin 21, Alt Moabit 12 a,
unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls von
der weiteren Untersuchungshaft verschont seit
dem 22. Dezember 1969 auf Grund des Beschlus-
ses des Landgerichts Berlin vom 16. Dezember
1969 - 508 Qs 81.69 - in Verbindung mit dem
Beschluß des Kammergerichts vom 22. Dezember
1969 - 1 Ws 385.69 - und den im Beschluß des
Landgerichts Berlin vom 16. Dezember 1969
bezeichneten Sicherheitsleistungen und Auf-
lagen -.

Verteidiger:

Rechtsanwälte Dietrich Scheid, Heino Fahs,

Frieder Sonntag,

Berlin 33, Herbertstraße 17.

II. Er wird beschuldigt,

in Berlin und an anderen Orten
in der Zeit vom 1. April 1942 bis Ende 1942
in einer unbestimmten Anzahl von selbständigen
Handlungen, mindestens jedoch in elf Fällen
anderen, nämlich den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r , K e i t e l , H i m m l e r ,
H e y d r i c h und M ü l l e r
wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von
Menschen aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

- Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 50, 74 StGB.

Die Verjährungsfrist des § 67 Abs. 1, 2. Alternative
StGB a.F. ist gemäß § 68 StGB durch die richterlichen
Handlungen vom 24. April 1950 (Beiakten Lindow Bd. I
Bl. 55 R) und vom 19. Januar 1965 (Bd. II Bl. 62 d.A.)
unterbrochen.-

III. Der Angeschuldigte, der seit Mitte 1936 dem Geheimen
Staatspolizeiamt und späteren Reichssicherheitshauptamt
als Sachbearbeiter in verschiedenen Referaten angehörte,
soll am 1. April 1942 als Polizeioberinspektor und SS-
Hauptsturmführer im RSHA das Sachgebiet IV A 1 c als Sach-
gebietsleiter und Sachbearbeiter übernommen haben. Dieses
Sachgebiet war zuständig für das Kriegsgefangenenwesen
und für Vorgänge wegen Abhörens feindlicher Sender. Auf
dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens soll der Angeschul-
digte - außer den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefän-
gener auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 - staats-
polizeiliche Vorgänge bearbeitet haben, die die Sonderbehand-
lung = Exekution polnischer Kriegsgefangener wegen ver-
botenen Umgangs mit deutschen Frauen betrafen. Bei Bekannt-
werden derartiger Fälle auf Grund von Tagesberichten oder
Formblattmeldungen sowie von Sachberichten der örtlich zu-
ständigen Staatspolizei-leit-stellen soll es seine Aufgabe

gewesen sein, diesen durch Einzelerlasse Weisungen für die weitere Sachbearbeitung zu geben. Außerdem soll es ihm obgelegen haben, die Entlassung solcher polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft beim Oberkommando der Wehrmacht / Allgemeines Wehrmachtsamt / Abteilung Kriegsgefangenenwesen zu beantragen, die bis zur Vorlage der Akten beim RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - noch nicht formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren.

Nachdem die Ermittlungen durch die örtlichen Staatspolizei-leit-stellen abgeschlossen und diese einen Abschlußbericht an das RSHA - Sachgebiet IV A 1 c - mit dem Antrag eingereicht hatten, gegen den betreffenden polnischen Kriegsgefangenen die Sonderbehandlung durchzuführen, falls die rassenbiologische Untersuchung ergeben hatte, daß dieser nicht "eindeutschungsfähig" war, soll es Aufgabe des Angeeschuldigten gewesen sein, in einem Vorlagebericht an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSS), H i m m l e r , die Sonderbehandlung genehmigen zu lassen. Anschließend soll der Angeschuldigte den Exekutionsbefehl entworfen, diesen Entwurf vom Referatsleiter IV A 1 , V o g t , und dem Gruppenleiter IV A , P a n z i n g e r , - ab 1. Juli 1942 von letzterem allein - gegenzeichnen und dann den Exekutionsbefehl durch den Amtschef IV, M ü l l e r , unterzeichnen haben lassen. Danach soll es ihm obgelegen haben, den Exekutionsbefehl der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten bzw. die Absendung zu überprüfen und nach Eingang der Vollzugsmeldung er die Angehörigen des Getöteten über die zuständige Staatspolizeidienststelle (StapoLSt., BdS oder KdS) zu benachrichtigen.

Von September 1942 bis Ende 1942 soll der Angeschuldigte derartige Vorgänge nur bis zur Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und bis zum Eingang des Abschlußberichtes

in seinem Sachgebiet IV A 1 c bearbeitet haben. Er soll dann die Vorgänge an das für "Zivilpolen" zuständige Sachgebiet IV D 2 c abgegeben haben, das die Sonderbehandlungsanordnungen herbeiführte und den Vollzug der Exekutionen veranlaßte.

Im Sachgebiet IV A 1 c soll der Angeschuldigte gelegentlich von dem Polizeinspektor und SS-Obersturmführer Richard H e r o l d (verstorben) in Vorgängen, die polnische Kriegsgefangene betrafen, bei Sachstandsfragen oder Nachforderungen von Unterlagen unterstützt worden sein. Die wesentliche Tätigkeit - Berichtsansforderungen, Entlassungsanträge aus der Kriegsgefangenschaft und Vorbereitungen der Exekutionsbefehle - soll der Angeschuldigte persönlich zu erledigen gehabt haben.

Während seiner Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c soll der Angeschuldigte u.a. in folgenden Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Kriegsgefangene mitgewirkt haben, die zur Exekution führten:

- | | |
|----------|---|
| Fall H 1 | 1. Bronislaw J a b l o n s k i ,
erhängt am 20. Mai 1942 |
| Fall H 2 | 2. Leon S z c z e p a n i a k ,
erhängt am 27. Mai 1942, |
| Fall H 3 | 3. Ludwig H a l c z y n s k i ,
erhängt am 29. Mai 1942, |
| Fall H 4 | 4. Boleslaw L i p i n s k i ,
erhängt am 18. Juni 1942, |
| Fall H 5 | 5. Wladislaw W o y d a l s k i ,
erhängt am 16. Juli 1942, |
| Fall H 6 | 6. Stanislaus C h a l u p k a ,
erhängt am 7. August 1942, |

- Fall H 7 7. Edward N i z i o ,
 erhängt am 8. September 1942,
- Fall H 8 8. Josef K o w a l c z y k ,
 erhängt am 9. September 1942,
- Fall H 9 9. Franz G r z e s i a k ,
 erhängt am 7. Oktober 1942,
- Fall H 10 10. Roman L i s k i e w i c z ,
 erhängt am 21. April 1943,
- Fall H 11 11. Wladislaus B i a l e k ,
 erhängt am 20. Juli 1942.

Außer diesen durch Urkunden nachweisbaren Fällen soll der Angeschuldigte nach Zeugenaussagen in weiteren Vorgängen, die infolge der fast totalen Vernichtung aller Akten des RSHA und der ihm nachgeordneten Dienststellen jedoch zahlenmäßig und in Einzelheiten nicht mehr festzustellen sind, an Sonderbehandlungen gegen polnische Kriegsgefangene mitgewirkt haben.

Der Angeschuldigte soll diese Tötungen gefördert haben, obwohl er die niedrigen Beweggründe der Haupttäter, die aus Rassenhaß töteten, zumindest erkannt haben soll.

IV. Die Erweiterung der Voruntersuchung auf den Vorwurf der Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegsgefangenen bleibt vorbehalten.

Berlin 21, den 23. September 1970

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin



Ausgefertigt:

~~Bezeichnet:~~

Wersin (Wersin)

Justizangestellte als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin.

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor)

Teil III

V e r m e r k:

Auf fernmündliche Weisung des Herrn EStA H a u s w a l d
wurden die Ermittlungen im Documenten Center - betr.:

Franz K ö n i g s h a u s

fortgesetzt.

Folgende DC-Unterlagen wurden gesichtet:

1. NSDAP-Karte
2. SS-Offizierskarte
3. Sammelliste 47, Seite 123 :
25.6.1935, PI, Eintritt Polizei 1.8.34,
übernommen 1.11.34 zum PP Magdeburg
4. Eidesstattliche Erklärung Kurt LINDOW
vom 30.11.1945, Seiten 1-3 (Oberursel)
5. Befehlsblatt SD 6/44 (RSHA) v. 12.2.44:
Ernannt zum Reg.-Amtmann die H-Stuf.
Reg.Ob.-Insp. ECKERLE und KÖNIGSHAUS
6. Tel.-Buch RSHA 1942, Seite 15,
POI, IV A 1 c, PA 8, Tel. priv. 73 83 36,
" int.: 208, Post 4,
7. Tel.-Buch RSHA Juni 1943, Seite 14,
H-Stuf, IV A 1 c, PA 8, Tel. int. 282, Post 4,

Sämtl. DC-Unterlagen werden in Fotokopie nachgereicht.

Marter
(Marter) PM

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (IOrg), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 6

Berlin, den 12. Februar 1944

4. Jahrgang



Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Dr. Günther Baumann, SS-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Februar 1943

Wolfgang Beyer, SS-Oberscharführer, SD-Abschnitt Köln, im August 1943

Adolf Pott, SS-Bewerber, SD-Abschnitt Halle, im Oktober 1943

Wilhelm Blankertz, SS-Hauptsturmführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im Oktober 1943

Eduard Forejtnik, SS-Hauptsturmführer, Kriminalkommissar, Kriminalpolizeileitstelle Wien, im November 1943

Werner Tremel, SS-Unterscharführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im November 1943

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Walter Koller, SS-Oberscharführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie im Reichssicherheitshauptamt, im Dezember 1943

Adolf Borchard, Staffel-Unterscharführer a.K., Staatspolizeileitstelle München, im Dezember 1943

Emanuel Laufmann, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lemberg, im Dezember 1943

Heinrich Ermshaus, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Bremen, im Dezember 1943

Georg Rückert, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im Dezember 1943

Ernst Tober, Geschäftszimmerangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im Dezember 1943

Julius Dube, SS-Untersturmführer, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im Dezember 1943

Dr. Wilhelm Mutscher, Staffel-Oberscharführer a. K., Staatspolizeistelle Chemnitz, im Dezember 1943

bei feindlichem Terrorangriff auf das Reichsgebiet:

Otto Müller, Kriminalsekretär, Reichssicherheitshauptamt, im Dezember 1943.

Wir werden das Andenken an die Gefallenen stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Dr. Kaltenbrunner
SS-Obergruppenführer und General der Polizei

des SD //Obergruppenführer General der Polizei Dr. Kaltenbrunner. Generalsekretär: Reg.-Dir. Dr. Dreßler. In Spalte „Anschrift“ setzen: Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee Nr. 16. — Anruf: 80 62 14. In Spalte „Verschlusssachenempfänger“ setzen: Generalsekretär Reg.-Dir. Dr. Dreßler.

Abschnitt II

In Spalte „Zugehörige SD-(Leit)Abschnitte“ sind folgende SD-A zuzutragen:

- Seite 2 unter Braunschweig: Dessau;
- Seite 6 unter Köln: Münster;
- Seite 8 unter Frankfurt a. M.: Kassel;
- Seite 14 unter Stettin: Schwerin. — Die für den Abschnitt VII vorgesehenen Blätter werden demnächst geliefert.
- Seite 15 (IdS Stuttgart) Anrufnummer 24 646/48 ändern in: 676 51/53.

Abschnitt V

- Seite 58 (St. Weimar). Unter ADSt. Gotha hinzusetzen: Jena, Kaiser-Wilhelm-Straße 2, Anruf: 37 54.
- Seite 61 (St. Zichenau). Anschrift ändern in: Paul-Sohn-Straße 5.

Abschnitt VII

- Seite 5 (SD-A Bremen). Unter SD-HAST. Wilhelmshaven hinzusetzen: Osnabrück, Schillerstr. 9, Anruf: 3107. Leiter: //O-Stuf. Schröder. Unter SD-Ast. Nienburg zutragen: Nordhorn (Kr. Grafenschaft Bentheim), Otmarsumer Weg, Anruf: 665.
- Seite 6 (SD-LA Breslau). Beim LA-Führer streichen: //H-Stuf. Schlünzen (i. V.), dafür setzen: //O-Stubaf. Dr. Kah.
- Seite 10 (SD-LA Düsseldorf). Beim LA-Führer streichen: //H-Stuf. Heger (komm.), dafür setzen: //O-Stubaf. Bendt.
- Seite 17 (SD-LA Kattowitz). Bei SD-HAST. Oppeln bisherige Anschrift, Anrufnummer u. Leiter streichen, dafür setzen: Hafenstr. (Regierungsgebäude), Anruf: 3311. Leiter: //U-Stuf. Paul Müller (m. d. F. b.).
Bei SD-Ast. Kattowitz bisherige Anschrift u. Anrufnummer streichen, dafür setzen: Straße der SA 11, Anruf: 359 55/56, 326 52/53.
Bei SD-Ast. Neisse-Grottkau Anrufnummer ändern in: 8140.
Bei SD-Ast. Neustadt Anrufnummer ändern in: 541.
Bei SD-Ast. Sosnowitz Hausnummer 21 ändern in: 33.
- Seite 29 (SD-LA Prag). In Spalte „SD-Haupt-Außenstellen“ Iglau mit Anschrift, Anruf u. Leiter streichen; bleibt als SD-Ast bestehen (vergl. Befehlsbl. 1944 S. 10).

Abschnitt X

- Seite 5. Bei Jena über KA hinzusetzen: ADSt V 58
- Seite 8. Unter Nordhorn VII 8 ändern in: VII 5. Bei Osnabrück SD-Ast. VII 8 ändern in: SD-HAST. VII 5.

— Befehlsblatt 1944 S. 31.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Reg.Amtmann: die //Hauptsturmführer Reg.Ob.Insp. Eckerle u. Königshaus, //Obersturmführer Reg.Ob.Insp. Walter Kunze, die Reg.Ob.Insp. Selberg, Hofmeister und Resch; zum Pol.Ob.Insp. die //Obersturmführer Pol.Insp.

Viehöfer, Rechent in, Hamel u. Pachow, //Staffelmann Pol.Insp. Lüders; zum Pol.Insp. (A 4 c 1): //Hauptsturmführer Konsultatssekretär Franz-Wilhelm Engel u. Pol.Insp. Karl Finke; zum Pol.Insp. (A 4 c 2): //Untersturmführer Pol.Ob.-Sekt. Gericke u. //Untersturmführer Pol.Sekt. Heine.

Versetzt: //Sturmbannführer Reg.Rat Hermann Friedrichs zur Stapoleitst. Stuttgart, wohin er bereits abgeordnet war, //Sturmbannführer Reg.Rat Schmidt zur Stapost. Kiel, wohin er bereits abgeordnet war; Pol.Ob.Insp. Höfer nach München.

Inspekteure, Befehlshaber und Kommandeure der Sich. Pol. u. des SD.

Ernannt zum Pol.Insp. (A 4 c 1): Pol.Insp. Josef Heß (KdS. Radom); zum Pol.Insp. (A 4 C 2): //Sturmscharführer Pol.Ob.Sekt. Seyfarth (BdS. Krakau).

Abgeordnet: //Standartenführer Reg.Dir. Dr. Mildner (BdS. Kopenhagen) zum RSHA. — IV.

Beauftragt mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des BdS. in Kopenhagen //Standartenführer Ober der Pol. Bovensiepen (bisher Insp. der Sich. Pol. u. des SD in Kassel).

Versetzt: die //Hauptsturmführer Pol.Räte Schriever (Krakau) zum KdS. Lemberg u. Cramer (Lublin) zum BdS. Krakau;

die Pol.Ob.Insp. Ulrich (KdS. Lemberg) zum KdS. Lublin u. Eisenblätter (Krakau) nach Köln.

Staatspolizei(Leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Ob.Insp.: //Standartenführer Pol.Insp. Lurker, die //Obersturmführer Pol.Insp. Weymar (Frankfurt/M.), Kuhlmann (Düsseldorf), Ebeling (Führerschule der Sich. Pol.), die Pol.Insp. Erlbruch (Dortmund), Großkopf (Klagenfurt) u. Kroß (Litzmannstadt);

zum Pol.Insp. (A 4 c 1); die //Obersturmführer Pol.Insp. Bialluch (Dortmund) u. Ponath (Stettin), die Pol.Insp. Bechstein u. Otto Herrmann (Dresden), Bader (Prag), Holzgethan (München), Münch (Leipzig), Fleischhack (Leipzig) u. Thiel (Königsberg);

zum Pol.Insp. (A 4 c 2): //Untersturmführer apl. Pol.Insp. Hayn (Prag), //Untersturmführer Pol.Ob.Sekt. Scheringer (Koblenz), apl. Pol.Insp. Hafmann (München) u. Pol.Sekt. Friedrich Schmidt (Tilsit).

Versetzt: //Sturmbannführer Reg.Rat Kuke (Frankfurt/M.) nach Litzmannstadt; wohin er bereits abgeordnet war;

Pol.Ob.Insp. Manneck (Stettin) nach Danzig; Pol.Insp. Kasbrink (Hannover) zum Jugendschutzlager Moringen, Pol.Insp.Anw. Behrendt (München) nach Berlin.

Abgeordnet: //Sturmbannführer Reg.Rat Wolff bisher Leiter der Stapost. Weimar als Persönlicher Referent zum Höheren // und Pol.Führer in Kassel.

SD.

Ernannt: //Obersturmbannführer Dr. Martin Sandberger zum Gruppenleiter VI A im RSHA.

Versetzt: //Sturmbannführer Günter Woller zum RSHA.-III;

die //Hauptsturmführer Bernhard Ficke zum SD-LA. Düsseldorf, Dr. Helmut Fischer zum RSHA.-III C, Hanns Scheelke zum SD-LA. Berlin.

Kommandiert: //Hauptsturmführer Arno Groebel zum RSHA.-VI (unter Aufhebung der Kommandierung zum KdS. Warschau).

Nachweisung

der männlichen Kräfte des
Innen- und Aussendienstes.

Stand vom 25. Juni 1935.

2081 - 5
923

Zu u. Vorname :	Dienstbezeichnung	Geburts- tag u. Jahr	Geburts- ort	Ein- tritt i. d. Ge- stapo	Von welcher Behörde übernom- men :	Bemerk. Mitglied der PO SA SS SD
-----------------	-------------------	----------------------	--------------	----------------------------	------------------------------------	----------------------------------

✓ Dr. Vitzdamm Heinrich	Regie- rungsrat	29.9.92	Stralsund	Ein- tritt: 15.2.35 Über- nommen: 15.2.35	Pol. Präs. Stettin	SS SD
✓ Rusche, Erwin	Pol. Insp.	13.1.97	Oberhau- sen	Eintritt: 17.12.33 Übernom- men: 1.4.34	Pol. Präs. Magde- burg	Fd.M.d.SS
✓ <u>Königshaus Franz</u>	Pol. Insp.	10.4.06	Wegeleben	Eintritt: 1.8.34 Übernom- men: 1.11.34	Pol. Präs. Magdeb.	----
✓ Eising, Walter	Pol. Prakt.	15.5.95	Magdeburg	Eintritt: u. über- nommen: 1.4.35	Pol. Präs. Magdeb.	N.S.D.A.P.
✓ Krükel, Willi	Pol. Amts- gehilfe	7.10.96	Neuhal- densleben	Eintritt u. über- nommen: 1.4.35	Pol. Präs. Magdeb.	----
✓ Dr. Frohwann Erich	Krim. Kom.	1.1.02	Gleiwitz	Eintritt: 29.4.33 (Gestapa) Versetzt: 1.5.34 Magdeb.	Pol. Präs. Berlin	-----
✓ Rausch, Arthur	Krim. Kom.	21.12.99	Magdeburg	Eintritt: 1.4.34 (Harburg- Wilhelmsb) Versetzt: 1.6.35	Pol. Präs. Harburg - Abt. Planung	N.S.D.A.P.
✓ Tofahrn, Heinrich	Hilfs-Krim. Kom.	17.1.03	Hamborn/ Rh.	Eintritt: Sept. 33 (Stapo Düsseld.) Versetzt n. Magdeb. 1.8.34	—	N.S.D.A.P. SS
✓ Geisler, Karl	Krim. Bez. Sekr.	12.4.81	Stedten Mansfel- der Seekrs.	Eintritt: 1.10.33 Über- nommen: 1.4.34	Pol. Präs. Magdeb.	N.S.D.A.P.

6

Fernsprechverzeichnis

Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Name, Vorn., Dienstgr., Dienstst., Dienstgeb.	Zent.	Int.	Post	Name, Vorn., Dienstgr., Dienstst., Dienstgeb.	Zent.	Int.	Post
Knepper, Ewald, Ass., ID 2, Wi 102 . . .	Wi	367	367	Kolrep, Otto, B.Ang., IV B 4 b-4, Ku 116 .	Ku	41	41
Wohnungsanruf: 73 58 24				Konrad, Hugo, B.Ang., IV C 3, Me 10 . . .	Me	13	13
Knitter, Georg, //Scharf., II H.K., Wi 102	Wi	416	226			23	23
Knobel, Paul, POS., IA 2, PA 9	PA 9	234	234	Kopecky, Rich., PBotenmstr., IID 4, Bu 26	Bu	265	55
Knoblauch, Günter, KK., IV A 1, PA 8 . . .	PA 8	341		Kopf-Heise, Grete, Kzl.Ang., VIB, Be 32	Be	82	82
Knobloch, Dr. Günter, KK., IV A 1 b, PA 8	PA 8	278	636	Kopkow, Horst, KR., IV A 2, PA 8	PA 8	339	68
Knoepfel, H., //O'stuf., III B 2, Wi 101	PA 8	386	424	Wohnungsanruf: 44 24 67			
Knötig, Josef, //H'scharf., VIE 4, Be 32	Be	385	385	Koppe, Paul, POS., Geh.Reg.IV, PA 8 . .	PA 8	342	517
Knoll, Hermann, RAmtm., IIC 3, Ko 64	PA 8	863	560	Koppehl, Friedrich, POJ., IIC a, Redm.-			
Knoll, Werner, K.Ang., IV A 1, Wi 34 . . .				Prüfstelle, Wi 98	PA 8	326	584
Post: 19 16 55 u. 56				Kopprasch, Kurt, B.Ang., HB, PA 8 . . .	PA 8	379	84
Knopp, William, Oberbannführer Reichs-				Kordt, Gertrud, Kzl.Ang., IID, PA 8 . . .	PA 8	816	162
jugendführ., P.-Amt, Ueber-				Korge, Erwin, B.Ang., IIC a, Ko 64	PA 8	881	566
wachung, Kaiserdm 45-46a	PA 8	633		Kornacz, Marta, B.Ang., IV C 1 b, Zi 16 . .	PA 8	159	196
Knorr, Erich, B.Ang., II A 5 b, Po 29 . . .	Wi	277	277	Kornmeßer, Horst, //Bew., IIC 7, Wi 102	Wi	434	434
Knorr, Herbert, //O'stuf., III A 3, PA 8 .	PA 8	295	295	Korth, Gertrud, Kzl.Ang., Amt II, Wi 102	Wi	225	225
Wohnungsanruf: 25 15 01				Kortschak, Max, B.Ang., VIC 13, Be 32-35	Be	249	249
Knorr, Kurt, //O'stuf., III A 3, Wi 106 .	Wi	295	295	Kortschak, Natalie, Kzl.Ang., VIC 1, Be 32	Be	358	358
Wohnungsanruf int. 581				Koschate, Otto, POJ., IV B 1/2, Me 10 . .	Me	40	40
Knüppel, Adolf, //O'scharf., VIF, Bm . .	Be	324	324	Kosche, Erich, //O'scharf., IIC 8, Wi 102	Wi	464	464
Knuth, Arthur, KS., IV C 4 a, Wi 98 . . .	PA 8	715	441	Koschwald, P., //U'stuf., PStRF//, PA 8	PA 8	221	11
Knuth, Erich, POJ., IIC 1, Ko 64	PA 8	232	22	Wohnungsanruf: 12 23 51			
Köbe, Rudi, B.Ang., IV C 1, PA 8	PA 8	524	58	Kosedner, Joh., //Mann, II H.K., Wi 102	Wi	416	226
Koch, Charlotte, Kzl.Ang., IV B 2, Me 10	Me	58	58	Kosellek, Elisabeth, Kzl.Ang., III B 1, Wi 101	PA 8	519	540
Koch, Walter, PAmtsmstr., HB, PA 8 . . .	PA 8	379	84	Kosowski, Feod., //Mann, VIC 1, Be 32	Be	360	360
Koch, Gerhard, //Scharf., PStRF//, PA 8	PA 8	942	11	Kosowski, Hannel., Kzl.Ang., IIC 4, He 14	PA 9	341	341
Kochs, Doris, Kzl.Ang., VID, Be 32-35 .	Be	275	275	Kosmalski, Artur, ROJ., IVE 2, Lu 17 . .	Lu	96	96
Wohnungsanruf: 68 72 50				Kosmehl, Erwin, KK., V-B 3 c, WM 5-6 . .	WM	330	330
Kock, Theodor, //H'scharf., VIF, De . .	Be	338	338	Wohnungsanruf: 97 58 26			
Köckerig, G., //O'scharf., IA 5 b, Wi 102	Wi	319	319	Kosmehl, Karl, PS., IV C 2, Wrr 6-7	Wr	8005	8005
Köhler, A., Kzl.Ang., IIC 3, Reg., Wi 101	PA 8	809	448	Kosmann, Eugenie, Kzl.Ang., VIC, Be 32	Be	259	259
Köhler, Barbara, B.Ang., IB 3, Sch 1 . . .	Sch	39	39	Kowalczewski, Günter, PS., IV D 4, La 5-6	La	66	66
Köhler, Vera, Kzl.Ang., IV C 1, Pk120-121	Pk	57	32	Kowalski, Erna, Kzl.Ang., IV C 1 b, Zi 16	PA 8	123	196
Köhn, Eugen, B.Ang., HB, PA 8	PA 8	377	84	Krabbe, Otto, POJ., IV C 2, Wr 6-7	Wr	807	807
Köllner, Adolf, //O'stuf., III D 1, Wi 106	Wi	444	444	Krack, Carl-Ludwig, RR., IA 2, Wi 20 . .	PA 8	238	238
Koenen, Dr. Hanns, KK., IVE 6, PA 8 . . .	PA 8	964	714	Kracke, Lieselotte, Kzl.Ang., IV B 1, Me 10	Me	63	63
König, Annel., Stenotyp., IA 5 c, Wi 102	Wi	443	442	Kraesse, Ludwig, //H'scharf., VIB, Be 32	Be	9	9
König, Hugo, //O'scharf., II H.K., Wi 102	Wi	416	226	Kraftt, Erwin, TOS., IID 3 a, PA 8	PA 8	304	184
Wohnungsanruf: 48 03 39				Wohnungsanruf: 60 63 23			
König, Joh., Min.Reg., IV C 2, Wr 6-7 . .	Wr	83	83	Kraftt, H.-E., //H'scharf., IA 5 d, Wi 102	Wi	435	435
König, Johannes, POJ., Kasse, PA 8 . . .	PA 8	373	71	Krämer, F., //H'scharf., S.-Ref., GrW . .	GrW		
König, Willi, //H'scharf., VIF, Bm	Be	324	324	Post: 80 68 83			
Königsdorff, O., //U'scharf., IID 2, PA 8	PA 8	209		Kranewitz, Georg, KOAss., IVE 4, PA 8 . .	PA 8	944	600
Königshaus, Franz, POJ., IV A 1 c, PA 8 .	PA 8	282	4	Kranewitz, Lucie, Kzl.Ang., IV C 1 b, Zi 16	PA 8	123	196
Wohnungsanruf: 73 83 36				Kranz, Richard, AR., IV C 4, Wi 98	PA 8	362	135
Köntopp, Irene, Kont., IIB (b), Em 12 . .	Em	7003	003	Kranzusch, Max, KS., IV A 4, Wi 98 . . .	PA 8	966	695
Köpke, Richard, B.Ang., IV C 1, Zi 16-18	PA 8	159	681	Kraska, Ingeb., Kzl.Ang., IVE 4, Be 32 . .	Be	385	385
Köppe, W., //H'scharf., IID 3 b, Wi 102	Wi	307	307	Kraesse, L., //H'scharf., VIB 3, Be 32 . .	Be	266	266
Koeppen, Ursula, Kzl.Ang., IV A 1 c, PA 8	PA 8	314	341	Kratsch, Georg, ROJ., V Gst. 2, WM 5-6	WM	254	254
Körner, Otto, //H'stuf., I C 1, NF 49 . .	Bu	283	83	Wohnungsanruf: 89 06 66			
Körper, Gisela, Kzl.Ang., II A, HG 8 . . .	PA 8	946	604	Kratoschwil, A., //Mann, VIF, Bm	Be	323	323
Kößinger, Anni, Stenotyp., IIC 10, Wi 102	Wi	358	358	Krause, Fritz, HAmtsgeh., Botenm., Me 10	Me	78	78
Kogelmann, A., //Mann, IIB (b), Wi 102	Wi	356	280	Krause, Fritz, //Scharf., IID 2, PA 8 . . .	PA 8	209	18
Kohl, Käthe, Kzl.Ang., IV A 4, Wi 98-99	PA 8	969	138	Krause, Herbert, KR., V B 1 b, WM 5-6	WM	318	318
Kohlmann, Willi, //Mann, IID 3 b, Wi 102	Wi	307	307	Wohnungsanruf: 49 19 72			
Kohzer, Walli, Uebers., IV A 1 b, Wi 122				Krause, Johannes, Min.Rat, IIB, HG 8 . .	PA 8	606	460
Post: 19 07 08				Wohnungsanruf: 46 34 66			
Kolbe, Else, Fernspr.Geh., IID 2, Bu 26	Bu			Krause, Karl, PS., IV C 2, Wr 6-7	Wr	86	86
Wohnungsanruf: 66 01 79				Krause, Wilhelm, KS., Erk.D., PA 8	PA 8	352	81
Kolm, Ruth, Kzl.Ang., IV D 3, Lichterf.-O	La	97	97	Wohnungsanruf: 46 61 78			
Wohnungsanruf: 99 10 71				Krause, Alfred, PS., IV B 4, Ku 116	Ku		5
Kolrep, Otto, B.Ang., IIAA 5 b, Bu 26 . .	Bu	252	42	Krautz, Charlotte, B.Ang., IIB 4, HG 8 . .	PA 8	885	570
Kolodziej, J., PAmtsgeh., Botenm., PA 8	PA 8	369	29	Krege, Martha, Kzl.Ang., IV C 1 b, Zi 16 . .	PA 8	123	196
Kolodzyck, Gertr., Kont., III A 4, Wi 106 .	Wi	394	394	Kreienbring, Walter, B.Ang., HB, PA 8 . .	PA 8	769	84
Kolrep, Walter, //H'stuf., IV B 3, Me 10	Me	87	87	Wohnungsanruf: 50 75 07			

Zeichenerklärung:

GrW = Am Gr. Wannsee
 KlW = Am Kl. Wannsee
 Be = Berkaer Str.
 Bm = Beymestr.
 Bu = Burgstr.
 De = Delbrückstr.

Ei = Eisenacher Str.
 Em = Emser Str.
 He = Hedemannstr.
 HG = Hermann-Göring-Str.
 Ja = Jagowstr.
 Ko = Kochstr.
 Ku = Kurfürstenstr.

La = Langestr.
 Li = Lindenstr.
 Lu = Lutherstr.
 Me = Meickestr.
 NF = Neue Friedrichstr.
 Pk = Pankow, Berliner Str.
 Po = Potsdamer Str.

PA = Prinz-Albrecht-Str.
 Sch = Schloßstr.
 WM = Werderscher Markt
 Wi = Wilhelmstr.
 Wd = Wielandstr.
 Wr = Wrangelstr.
 Zi = Zimmerstr.

Name, Vorname, Dienstgrad, Dienststelle	Zent.	Int.	Post.	Name, Vorname, Dienstgrad, Dienststelle	Zent.	Int.	Post.
König, Johannes, Min.Reg., Kasse	PA8	373	71	Kretschmann, Elise, B.Ang., IVC 2	Wr	7	7
Königshaus, Franz, ff-H'stuf., IVA 1c	PA8	282	4	Kretschmann, K., M.Reg., Geh. Reg. IV	PA8	342	517
Konrad, Hugo, B.Ang., IVC 3	Me	14	14	Kretz, Lothar, POS, IA 2	PA9	266	266
Konrad, Liselotte, Stenotyp., ID	Wi	332	332	Kretzer, Charlotte, Ang., VIF (H)	GrW	201	
Konschak, Heinz, K.Ang., IID 3 a	PA8	304	184	Kriebler, Erna, B.Ang., IA 2 a	PA9	246	246
Köntopp, Irene, Kontoristin, IHB b	PA9	299	299	Krieger, Sophie, Kzl.Ang., IB 3 g	Sch	37	37
Kopetzki, Rich., Pol.Botenmstr., IID 4	Bu	265	55	Kriegesmann, Felicitas, Kzl.Ang., HB	PA9	448	448
Kopkow, Horst, KR, IVA 2	PA8	339	68	Kries, Gisela, Kzl.Ang., IVC 1 ZS	Pk	57	32
Wohnungsanruf: 44 24 67				Kriobler, Erna, B.Ang., HB	PA9	246	246
Koppe, Paul, POS, IVC 1 ZS	Pk	25	25	Krocker, Paul, ff-H'scharf., VIC/Z	Be	358-	358
Köppe, Karl, ff-Bewerber, IHB b	Wi	280	280	Kroggel, Erwin, KOA, IVA 2	PA8	322	87
Köppe, Wilhelm, ff-H'scharf., IID 3 b	Be	224	224	Krohn, Anna, B.Ang., HB	PA9	429	429
Koppehl, Friedrich, POJ, Rech.-Prüfst.	PA8	326	584	Krohn, Gertrud, Kzl.Ang., IV Gst.	PA8	218	29
Kopprasch, Arthur, B.Ang., IVE 1 Reg.	PA8	264	521	Wohnungsanruf: 44 98 30			
Kopprasch, Kurt, ff-H'scharf., HB	PA9	337	337	Kromm, Erich, PS, IVE 1	PA8	268	
Korge, Erwin, B.Ang., IC 1	PA8	922	566	Krönig, Rudolf, ORR, IIB 4	PA8	614	198
Kornacz, Marta, B.Ang., IVC 1 b	PA8	159	196	Wohnungsanruf: 85 14 57			
Körner, Otto, ff-H'stuf., IC 2	Bu	276	66	Krönke, Anni, Kzl.Ang., IVC 1	PA8	123	196
Körper, Giesela, Kzl.Ang., IA	Wi	359		Krönert, Ursula, Kzl.Ang. (FS), IID 2	PA8	544	170
Korte, Erwin, Krim.Ang., IID 3 a	PA8	304	184	Krüger, Anneliese, Kzl.Ang., IC 2	PA8	171	
Kortschak, Natalie, Kzl.Ang., VIC 1	Be	348	255	Krüger, Arno, ff-Rottenf., IID 12	Wi	263	263
Wohnungsanruf: 80 66 77				Krüger, Artur, techn.Ang., VIF (H)	GrW	201	
Koschate, Otto, POJ, IVD 3	La	89	89	Krüger, Bernhard, ff-Stubaf., VIF	Be	220	220
Koschitzky, Elfriede, Kzl.Ang., IC 4				Krüger, Bruno, ff-O'scharf., Pers.Stab	PA8	811	579
Post: 17 34 33				Krüger, Erwin, ff-U'scharf., IID 2	Be	214	214
Koschwald, Anneliese, Kzl.Ang., P.St.	PA8	704	500	Krüger, Fritz, ff-H'scharf., IVC 1	PA8	523	58
Wohnungsanruf: 86 08 08				Krüger, Gertrud, B.Ang., IVC 1	PA8	351	681
Kosedner, Hans, ff-Mann, VIF (H)	GrW	201		Krüger, Gertrud, Stenotyp., IA 4	Wi	242	242
Kosellek, Elisabeth, Kzl.Ang., III B 1	PA8	918		Krüger, Heinz, ff-O'stuf., IID 4	Wi	328	328
Kosloff, Maria, Ang., W.Anst.				Krüger, Helmut, ff-O'scharf., IC 2	Bu	275	65
Post: 80 77 81				Krüger, Herbert, KOA, VID 4	Be	277	277
Koslowski, Hannelore, Kzl.Ang., IC 4	PA9	354	354	Krüger, Hertha, Kzl.Ang., IVE 4	PA8	251	120
Kosmehl, Erwin, KK, VB 3 c	WM	300	300	Krüger, Johann, POS, IVA 1 b			
Wohnungsanruf: 97 58 26				Post: 19 16 55 und 19 16 56			
Kosmehl, Karl, PS, IVC 2	Wr	8005		Krüger, Otto, B.Ang., IVC 1 e	PA8	136	124
Köblinger, Anni, Stenotyp., IC 10 b	Wi	351	350	Krüger, Walter, PS, IVC 1 b	PA8	123	196
Kossmann, Eugenie, Kzl.Ang., VIC	Be	224	224	Krüger, Willi, ff-H'scharf., IID 3 b	Wi	307	307
Köthe, Erna, Kont., HB	PA9	272	272	Kruppa, Robert, Pol.Amtsgeh., IIC a	PA8	643	
Kötteritzsch, Erna, Kzl.Ang., IA 1	PA9	239	239	Krumrey, Emil, B.Ang., IVC 1	PA8	524	58
Kowall, Margarete, Stenotyp., IID 12	Wi	263	263	Krumrey, Theodor, PJ, IVC 2	Wr	8001	
Kowalski, Erna, Kzl.Ang., IVC 1 b	PA8	123	196	Krusche, Heinz, ff-O'scharf., HB	PA9	283	283
Kraatz, Ernst, ff-U'stuf., IC 10 b	Wi	350	350	Kruschke, Anneliese, Kont., IHB b	PA9	273	
Krabbe, Otto, POJ, IVC 2	Wr	807		Kryniecek, Erna, Fernsprechg., IID 2	Ei	51	
Krack, Carl-Ludwig, ff-Stubaf., IA 2	PA9	238	238	Kryschak, Werner, ff-H'stuf., IV B 4	Ku	20	20
Kracke, Lieselotte, Kzl.Ang., IV B 1	Me	63		Wohnungsanruf: 46 83 54			
Krafft, Erwin, ff-U'stuf., IID 3 a	PA8	304	184	Kube, Karl, RAMtm, IV B 4	Ku	31	31
Krafft, Hans-Eg., ff-H'scharf., IA 5 d	Wi	322	322	Wohnungsanruf: 89 78 52			
Krämer, Franz, ff-U'stuf., W.Inst.				Kubiecke, Ilse, Kzl.Ang., IVC 1 a	PA8	351	681
Post: 80 77 81				Kubitzky, Walter, RuKR, IVE 5	PA8	235	27
Krämer, Robert, ff-U'stuf., Pol.Adj.	PA8	907	624	Wohnungsanruf: 31 15 90			
Kranewitz, Georg, KOAss., IV Geschst.	PA8	342	517	Kubsch, Paul, POJ, IVC 2	Wr	806	
Kranewitz, Lucie, Kzl.Ang., IVC 1 b	PA8	104	490	Kuchenbecker, Irma, B.Ang., IC 2			
Kranz, Richard, AR, IVC 4 b	PA8	362	135	Post: 62 41 48			
Kraska, Ingeborg, Kzl.Ang., VIE 4	Be	270	270	Kuckuck, Charlotte, Kzl.Ang., IVE 6	PA8	323	78
Kratsch, Georg, ROJ, VGst. 2	WM	254	254	Wohnungsanruf: 44 98 13			
Wohnungsanruf: 89 06 66				Kuhfahl, Wilhelm, ff-Stubaf., IVD 2	La	52	52
Krause, Alfred, PS, IV B 4	Ku	26	26	Kühl, Gerda, Kzl.Ang., IVC 1	Pk	55	32
Krause, Erika, B.Ang., IVD 3	La	91	91	Kuhlmann, Hilda, Kzl.Ang., IVC 1 b	PA8	123	196
Krause, Fritz, ff-U'stuf., VI Kult	Be	242	242	Kühn, Gerhard, PS, IV B 4	Ku	41	41
Krause, Fritz, ff-O'scharf., IID 2	PA8	209	18	Kühn, Hildegard, Kzl.Ang., IVC 1 e	PA8	178	658
Krause, Fritz, Hilfsamtsgeh., Botenm.	Me	78	78	Kühne, Günther, B.Ang., VIF			
Krause, Harry, ff-Sturmm., IHB b	PA9	276	276	Post: 31 59 17			
Krause, Herbert, KR, VB 1 b	WM	318	318	Wohnungsanruf: 26 17 66			
Wohnungsanruf: 49 19 72				Kühne, Willi, ff-O'scharf., IIC 10	Wi	376	376
Krause, Herta, B.Ang., IV B 3	Me	59	24	Kuhnert, Elli, B.Ang., IIC 4	PA9	359	359
Krause, Johannes, MR, IIB	PA8	606	460	Kuhtz, Margarete, Kzl.Ang., IV Gst. a	PA8	218	29
Wohnungsanruf: 46 34 66				Kuhrts, Margarete, Kont., HB	PA9	272	272
Krause, Karl, RS, IVC 2	Wr	86		Kull, Leonhard, ff-U'stuf., IID 13	Wi	282	282
Krause, Wilhelm, KOS, Erkennungsd.	PA8	352	81	Wohnungsanruf: 73 49 88			
Wohnungsanruf: 46 61 78				Kulliek, Max, B.Ang., IIC 2			
Krautz, Charlotte, B.Ang., IIB 4	PA8	885	570	Post: 62 41 48			
Kreiser, Johann, PAMtsgeh., IVC 3	PA8	285	426	Kumberg, Lydia, Kzl.Ang., IVA 1 b			
Kreklow, Arnold, ORR, IIC 2	PA8	225	15	Post: 19 16 55			
Wohnungsanruf: 39 80 91				Kumbler, Joachim, ff-H'stuf., III D	Wi	286	286
Krell, Loni, Stenotyp., IIC 9	Wi	284	284	Kunert, Felix, PJ, IIC 4			
Kremling, Kilian, Flugzeugf., IID 5				Post: 17 29 13			
Post: 66 81 57				Kunikowski, Paul, Hausmstr., IVC 2	Wr	2	2
Kremser, Max, KOS, Dauerdienst	PA8	203	17	Kunkel, Helene, Kzl.Ang., IVD 3	La	96	96
Krenz, Carl-Heinz, ff-U'scharf., P.St.	PA8	743	117	Kunkel, Otto, Pol.Hausmstr., IIC 4	PA8	398	167-
Krepel, Karl, ff-Sturmm., HB	PA9	431	431	Wohnungsanruf: 12 00 40			
Kreuch, Margit, Stenotyp., IIC 10 b	Wi	376	376	Künne, Walter, ROJ, IVC 2	Wr	87	

Ich, der ehemalige SS-Sturmabfuhrer und Kriminaldirektor Kurt LINDOW erkläre hiermit unter Eid folgendes: 9

1. Ich wurde am 16.2.1903 in Berlin geboren und bin 1928 als Kriminalkommissaranwärter in die Kriminalpolizei eingetreten. 1930 wurde ich Kriminalkommissar, 1937 Kriminalrat, 1941 Kriminaldirektor.

Von 1929 - 1932 gehöerte ich der deutsch-demokratischen (Staats-) Partei und der demokratischen Polizeibeamtenvereinigung an.

1935 trat ich der SS, 1936 oder 1937 dem SD bei. 1939 wurde ich im Zuge der allgemeinen Angleichung der SS-Dienstgrade an die Polizeidienstgrade vom SS-Rottenfuhrer zum SS-Hauptsturmfuhrer, 1941 zum SS-Sturmabfuhrer befördert.

Am 1. Mai 1937 trat ich der NSDAP bei.

2. Von 1930 bis Mitte 1932 war ich bei der politischen Polizei (Abteilung I A) in Altona und von Mitte 1932 bis Oktober 1933 bei der politischen Polizei in Elbing tätig. Von Oktober 1933 - Mai 1938 gehöerte ich der Staatspolizei in Hannover an. Dort habe ich zunächst auf sämtlichen, später insbesondere auf dem Gebiete der Abwehr gearbeitet. Leiter der Stapo Hannover waren in folgender Reihenfolge: Polizeipräsident HABBEN, Regierungsrat Dr. VOSS, Regierungsrat Dr. HARSTLIT, Regierungsrat KANSTEIN und Regierungsrat Dr. BLUME.

3. Von Juni 1938 bis Fruchjahr 1940 war ich stellvertretender Leiter des SCHUTZHAFTSREFERATES des RSHA. Leiter war bis 1940 SS-Obersturmfuhrer und Oberregierungsrat BERNDORF.

4. Im März 1939 hatte ich in Prag ueber die im Zuge der deutschen Besetzung erfolgten Massenverhaftungen von Tschechen durch die Sicherheitspolizei unter Fuehrung des SS-Gruppenfuhrers MUELLER eine Kartei anzulegen.

5. Von Fruchjahr 1940 bis Herbst 1941 gehöerte ich dem Referat IV B 1 (ALLGEMEINE ABWEHRFRAGEN) des RSHA. an. Leiter war bis Ende Dezember 1940 Kriminaldirektor BLASSING, dann ich.

6. Im Herbst 1941 wurde ich stellvertretender Leiter des Referats IV A 1 (BEKÄMPFUNG DER LINKSBEWEGUNG) des RSHA. Leiter war bis Mitte 1942 Regierungsrat VOIGT. Dieser wurde dann Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Veldes in Jugoslawien und ich wurde Leiter von IV A 1.

7. Von Mitte bis Ende 1944 war ich als Lehrer an der Fuehrerschule der Sicherheitspolizei in Rakpa bei Krakau tätig. Während dieser Zeit vertrat mich bei IV A 1 SS-Hauptsturmfuhrer und Kriminalrat PUMTZ. Im Januar 1945 wurde dieser Leiter des Referats.

8. Von Januar 1945 bis zum Zusammenbruch war ich stellvertretender Leiter des Referats IV B 1 a (Bekämpfung der Widerstandsgruppen in Frankreich und Belgien) des RSHA. Leiter war SS-Sturmabfuhrer und Oberregierungsrat HOEHER.

9. Am 7. Juli 1948 wurde ich in Jachenau am Walchensee festgenommen.
10. Schutzhaftbefehle und Konzentrationslagereinweisungen wurden im Schutzhaftreferat des RSHA. vom grünen Tisch aus bearbeitet und von HENDRICH oder KALTSCHBRUNNER weder zur Kenntnis genommen noch unterschrieben. Sie wurden lediglich von dem Leiter des Referats oder seinem Vertreter, zu meiner Zeit also auch von mir, mit deren Namensstempel versehen. Die Verantwortung fuer die sachliche Richtigkeit lag beim Fachreferat und beim Schutzhaftreferat. Zu Beginn des Krieges gab es 18 000 Schutzhaftlinge.
11. Antrage auf Konzentrationslagereinweisung fuer deutsche und solche auslaendischen Anhaenger der Linksbewegung, die auf deutschem Heimatgebiet und in den eingegliederten Gebieten festgenommen worden waren, wurden im Referat IV A 1 des RSHA. bearbeitet. Sachbearbeiter war der mir unterstellte Kriminalkommissar RIKOWSKI.
12. Auslaendische Anhaenger der Linksbewegung, die in den von Deutschland besetzten Gebieten festgenommen worden waren, wurden direkt durch die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in ein Konzentrationslager eingewiesen.
13. Die Bekämpfung kommunistischer Banden im slovenischen Raum gehoerte ebenfalls zum Sachgebiet IV A 1 des RSHA. Mit der Exekution von Bandenmitgliedern hatte das Referat IV A 1 jedoch nichts zu tun. Insoweit hatte der Hoehere SS- und Polizeifuehrer in Laibach, SS-Obergruppenfuehrer ROSSNER von HIMMLER Sondervollmachten erhalten.
14. Von 1941 bis etwa Mitte 1943 wurden im Referat IV A 1 die Antrage der Stapokommandos in den Kriegsgefangenenlagern und der Staatspolizeistellen auf SONDERBEHANDLUNG (das heisst Hinrichtung) sowjetrussischer politischer Kommissare und sowjetrussischer juedischer Soldaten bearbeitet. Diese waren aufgrund besonderer Geheimbefehle HIMMLERS zu toeten. Die Exekutionsbefehle bereitete der Regierungssamtmann und SS-Hauptsturmfuehrer KOENIGSHAUS vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberfuehrer PANZINGER zur Gegenzeichnung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenfuehrer MULLER zur Unterschrift. In Abwesenheit PANZINGERS zeichnete ich gegen.
15. Antrage auf SONDERBEHANDLUNG oder KONZENTRATIONSLAGEREINWEISUNG sowjetrussischer Kriegsgefangener, die strafbare Handlungen begangen hatten, wurden ebenfalls von 1941 bis etwa Mitte 1943 im Referat IV A 1 bearbeitet. Auch hier bereitete KOENIGSHAUS die Entscheidungen vor. Ich selbst zeichnete sie in Abwesenheit PANZINGERS gegen. Nach Mitte 1943 muessen diese und die unter Ziffer 14) angegebenen Faelle vom Referat IV B 2 a des RSHA. bearbeitet worden sein.
16. Nachrichten deutscher Kriegsgefangener aus der Sowjetunion an ihre in Deutschland lebenden Angehoerigen durften diesen aufgrund eines Befehls von HITLER nicht ausgehändigt werden. Sie wurden im Referat IV A 1 ausgewertet und dort gesammelt.

17. 1942 fand in Berlin in den Raumen der Dienststelle des Chefs des Kriegsgefangenenwesens (OKW., Generalmajor v. GRAEVENITZ) auf Anregung der Wehrmacht eine Besprechung darueber statt, ob schwer-, insbesondere infektionskranke sowjetrussische Kriegsgefangene den Konzentrationslagern zwecks SONDEBEHANDLUNG ueberstellt werden koennten. Als Vertreter des RSHA., Amt IV, erklaehte ich dort weisungsgemaess, dass das RSHA. gegen die Einweisung keine Bedenken erhebe, falls die Wehrmacht den Transport uebernehme. Dann habe ich in dieser Angelegenheit nichts wieder gehoert.
18. Polen, auch polnische Kriegsgefangene, die mit deutschen Frauen oder Maedchen geschlechtlich verkehrt hatten, wurden aufgrund besonderer Befehle HIMMLERS gehaengt, falls sie nicht eindeutschungsfachig waren. Bis etwa Mitte 1942 wurden diese Faelle im Referat IV A 1, spaeter im Referat IV B 2 b des RSHA. bearbeitet. HIMMLER hatte sich die Entscheidung in jedem Einzelfall selbst vorbehalten. Die Entscheidungsvorschlaege bearbeitete im Referat IV A 1 der SS-Hauptsturmfuehrer und Amtmann THIEDECKE. Dann erfolgte die Gegenzeichnung durch den Referatsleiter VOIGT und mich. Darnach gingen die Vorschlaege zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberfuehrer PANZINGER und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenfuehrer MUELLER zur Unterschrift.

Die oben angefuehrten Tatsachen sind der Wahrheit entsprechend. Diese Erklaerungen sind von mir freiwillig und ohne jeden Zwang abgegeben worden und ich habe dieselben durchgelesen und unterschrieben.

Kurt Lindow
.....
Kurt LINDOW

OBERURSEL, den 30. November 1945.

Subscribed and sworn to before me at OBERURSEL/Germany
this 30th day of November 1945.

R. A. Gutman
.....
R.A. GUTMAN, 1st Lt, AUS

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'aml.	Eintritt in die \ddot{z} : 1.6.38	290 942	Dienststellung	von	bis	h'aml.
U'Stuf.	9.11.38	F.i. SD	9.11.38	-		Eintritt in die Partei: P. N.	10.4.06				
O'Stuf.						Franz Königshaus					
Hpt'Stuf.	20.4.39					Größe: 183	Geburtsort: Wegelegen				
Stubaf.						Anschrift und Telephon:					
O'Stubaf.											
Staf.											
Oberf.						\ddot{z} -Z.A.	Julleuchter *				
Brif.						Winkelträger	SA-Sportabzeichen * br.				
Gruf.						Coburger Abzeichen	Olympia				
O'Gruf.						Blutorden	Reiterabzeichen				
						Gold. H.J.-Abzeichen	Fahrabzeichen				
						Gold. Parteiabzeichen	Reichsportabzeichen * br.				
						Gauehrenzeichen	D.L.R.G.				
						Totenkopfring	\ddot{z} -Leistungsabzeichen				
						Ehrendegen					

\ddot{z} - und Zivilstrafen:	Familienstand: <i>vh.</i> 24.8.35		Beruf: erlernt <i>Polizeibeamter</i>		jetzt <i>Reg. Amtmann</i> <i>Polizei-Inspektor</i>		Parteilätigkeit:
	Ehefrau: <i>Marga Janicke</i> 29.6.09 <i>Strasbourg</i> Mädchenname Geburtstag und -ort		Arbeitgeber: <i>Gestapo</i>				
	Parteigenossin: Tätigkeit in Partei: <i>NSV</i>		Volksschule 4 Kl. Fach- od. Gew.-Schule Handelsschule		Höhere Schule <i>GI - Abitur</i> Technikum Hochschule		
	Religion: (kath.) <i>gottgl.</i> <i>K.A. 5.36</i>		Fachrichtung:				
	Kinder: m. w. 1. 30.12.37 4. 1. 4. 2. 2.10.40 5. 2. 5. 3. 6. 3. 6.		Sprachen:				
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder: ●		Ahnennachweis: ●		Lebensborn:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie): <i>Leutnant</i> <i>Ob.-Leutn.</i> <i>Hauptm. *</i> <i>Major</i> <i>Oberstltm.</i> <i>Oberst</i> <i>Generalmaj.</i>	

M

<p>Freikorps: von bis</p> <p>Stahlhelm:</p> <p>Jungdo:</p> <p>HI:</p> <p>SA:</p> <p>SA-Res.:</p> <p>NSKK:</p> <p>NSFK:</p> <p>Ordensburgen:</p> <p>Arbeitsdienst:</p>	<p>Alte Armee:</p> <p>Front:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Gefangenschaft:</p> <p>Orden und Ehrenzeichen:</p> <p>Verw.-Abzeichen:</p> <p>Kriegsbeschädigt 0/0:</p>	<p>Auslandtätigkeit:</p> <p>Einbürgerung am</p> <p>Deutsche Kolonien:</p> <p>Besond. sportl. Leistungen:</p>
<p>W-Schulen: von bis</p> <p>Tölz</p> <p>Braunschweig</p> <p>Berne</p> <p>Forst</p> <p>Bernau</p> <p>Dachau</p>	<p>Reichswehr:</p> <p>Polizei: 7.10.26 - 1.4.35</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Reichsheer:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Kriegsbeorderung.</p>	<p>Aufmärsche:</p> <p>Sonstiges:</p>

12/1971 44-66 1/1

Name: Königshaus Franz

Wohnung: 3. Lichterfelde Augustastr. 9

Pol.Oberinsp Ortsgr.: Berlin Gau: Berlin

Geb.-Dat.: 10.4.06 Geb.-Ort: Wegeleben

Nr.: 8981408 Aufn.: 1. April 1942

Aufnahme beantragt am: 12.1.42-

Wiederaufn. beantragt am: genehm.:

Austritt:

Gelöscht:

Ausschluss:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur Wehrmacht:

Zugang von

Gestorben:

Bemerkungen:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL. / vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL. / vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL. / vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL. / vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

I - A - KI 3

1 Berlin 42, den 8.10.1969
int.: 2578

V e r m e r k :

Nachweis über Kriegsverletzungen des KÖNIGSHAUS im Res.-
Lazarett in Lippstadt: -Hauptkrankenbuch u. Stationsliste
des Res.-Lazarett Lippstadt -

SS-Ostuf u. Reg.-Amtmann Franz K ö n i g s h a u s,
10.4.1906 in Wegeleben geb.,

Dienststelle: ChdSipo u. SD

Zugang von der Truppe am 19.11.44 zum Res.-Lazarett Lippstadt
- Chirug.-Abt. - durch Bombensplitter re. Oberschenkel.
Am 30.12.44 KV entlassen ~~xxx~~ zum RSHA Berlin - Goldbeck bei
Stendal.

Diensteintritt: 1.10.36

Marter
(Marter) PM

Kasten-Nr.

194

Erkennungsmarke:

16

Familienname

* KÖNIGSHAUS

Vorname

* Franz

geboren am

* 10.4.06

in: Wegeleben

Kreis:

Truppenteil

Dienstgrad

: 46 - Rstuf. in Reg. Antmann

Wohnsitz vor

Einberufung

(bei Berufssoldaten Garnison bzw. Friedensstandort)

x) Wohnsitz 1942: Berlin-Lichtenfelde, Auguststr. 9

Beruf

Religion:

Familienstand

: led. — verh. — mit

geborene:

wohnhaft in

Vater

Mutter:

geborene:

wohnhaft in

Sonst. Angehörige:

Meldungen, Anfragen, Auskünfte:

77

- 7.9.61 KB3 Formblattaufgabe Sonderkomm. - zentrale Stelle - Ludwigshafen v. 10.8.61 - SK 256. II / 19 57/59 -
- 7.9.67 KB3 * Ref. II / Verz. d. 44 v. 1.12.1938:
9.11.1938 - Ustuf. - SD. Kämpfamt
12.9.61 Arch. für. Frau Kopp. - Formbl. (POW) vorh. ausser.
- 2.10.61 KB3 mitget. Angaben aus Verz. d. 44, sonst keine Meldg.
- 18.12.61 KB3 Nameentl. Aufstellung. Sonderkomm. - zentr. Stelle - Ludwigshafen v. 2.11.61 - II / 19 - 57/59 - (Verfahren Staatsanwaltschaft Rechingen - 1 Ds 3093/59 -)
mitget.: keine Aufgabe, Aufgabe v. 10.8.61 erwähnt
- KB3 Auf Formblattaufg v. Pol. Preis. i. Blau, Abt. I, Blau - Tempelhof v. 29.11.62 - I 1 - KI 1 - 3428/62 -
mitget.: Angaben aus Verz. d. allg. - 44 in. auf Angaben aus obenangef. Aufg d. Sonderkomm. Ludwigshafen

Erkennungsmarke:

Familienname: Königshaus
 Vorname: Franz
 geboren am: 10. 4. 1906 in: Wegleben Kreis: _____

Meldungen, Anfragen, Auskünfte:

*) 10.2.64 Nam Sonderaktion Kripo Berlin, Att. I, (RSHA Berlin), Liste K 2 -
 mitgeteilt: Auftragen: Sonderkomm. - zentr. Stelle - Ludwigshafen
 v. 10.8.61 u. 2.11.61 - SK. 2St. II/19-57/59 (Verfahren Staatsamt.
 Heringen - 1 Fz 3093/59-) ; Pol. Präsi. Berlin, Att. I, v. 29.11.62 -
 I/1 - KI 1 - 3428/62. 5

21. Oktober 1969

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91. 1309
Fernruf: 35 91 11 (933.....)

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

I Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.)
(Im Innenbetrieb: 969)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Akten BL 31413
K. Aktenhaltung

Vernehmungskartei
Keine Weitergabe
- 6. NOV. 1969

H. Fischermann
1. 24. 10.

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -
z. Hd. Herrn KOK P a u l

1 B e r l i n

ED 2 (Personenfeststellung)
Eing.: 6. NOV. 1969
Tgb. 3109/69

Betrifft: Personenfeststellungsverfahren Franz K o e n i g s h a u s
Bezug: Vernehmung des Koenigshaus vom 2. Oktober 1969
Anlage: Auszug aus dem Personalheft Koenigshaus - P (K) 93 -
(25 Ablichtungen)

Als Anlage übersende ich Auszug des Personalheftes Koenigshaus über die im März 1967 durchgeführte Identitätsnachprüfung des Koenigshaus. Bezugnehmend auf seine Vernehmung vom 2. Oktober 1969 bitte ich durch ein Personenfeststellungsverfahren gegen Franz K o e n i g s h a u s , geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstraße 8. (polizeilich gemeldet) und Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Straße 29 (polizeilich gemeldeter Wohnsitz der Ehefrau), z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.-B.-Nr. 2953/69, feststellen zu lassen, wie die richtige Schreibweise seines Namens lautet.

Im Auftrage

Hauswald
(Hauswald)

Erster Staatsanwalt

I-A- KJ 3 - 18/67

1 Berlin 42, den 5. November 1969
App. 2578

H a f t s a c h e !

U. mit Heft (27 Bl.)

an

- K -

Handwritten: J. 2. K
1/11

Der Polizeipräsident in
1969
Abteilung K 3

zuständigkeitshalber weitergesandt.

Das Ergebnis des durchzuführenden Personenfeststellungsverfahrens bitte ich an die hiesige Dienststelle zu übersenden.

I.A.

Handwritten signature

/Hkm.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin SW 11, den 27 Juli
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

27
19 42

IV A 1 c -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

Staatspolizeistelle Saarbrücken	
Außendienststelle, Postfach n. d. Weinstraße	
Eing.	7 AUG 1942
B. Nr.	1163/42
Abt.	III
Erreichter	Hohl

Schnellbrief

Staatspolizeistelle Saarbrücken	
Eing.	31. JULI 1942
Abt.	

Hohl

An die

Staatspolizeistelle Saarbrücken
- Außendienststelle -

Neustadt / a.d. Weinstraße.
=====

Betrifft: Geschlechtsverkehr eines polnischen Kriegs-
gefangenen mit der KD. Maria Fr ü b i s, geb.
Best, geb. am 1.10.07 in Mannheim, in Albis-
heim a. d. Rinn, Hauptstr. 1, wohnhaft.

Bezug: Formblattmeldung vom 17.6.42 - 1163/42 - II E -

Lt. Formblattmeldung hat die F. mit einem
polnischen Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr unter-
halten.

Ich bitte um baldigen ausführlichen Bericht
über den Sachverhalt sowie um Beifügung der Vernehmungsdurchschriften der Fräbis in doppelter Ausfertigung mit 2 Lichtbildern der Beschuldigten. Weiter bitte ich um Angabe der genauen Personalien und der Gefangenen-Nummer sowie der näheren Bezeichnung des für den Polen zuständigen Gefangenenlagers. Alsdann werde ich seine Entlassung und Überstellung zur dortigen Dienststelle beim OKW. beantragen.

Im Auftrage:

Hingst

ANTRAG auf Erteilung eines deutschen Reisepasses

Einzelpaß Familienpaß

Reg.-Nr. 1483 / 60 35P

ACHTUNG! Erst anliegendes Merkblatt beachten, dann den Vordruck in BLOCK- oder MASCHINEN-SCHRIFT ausfüllen!

Familiennamen (bei Frauen auch Geburtsname): Koenigshart geb. Lemke
Saemtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen): Marg

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden
Bei verheirateten Frauen, des Ehemannes Vorname: Franz Brandt
bei unverheiratet Minderjaehrigen, des Vaters Geburtsdatum: 10.4.06
Geburtsort: Negeleben

Staatsangehoerigkeit: DEUTSCHE(R) DR
Beruf: Hausfrau
Geburtsort (Kreis): Dusseldorf, Marktstr. 8
Geburtsdatum: 29.6.09
Wohnort, Strae und Haus Nr.: Dusseldorf, Marktstr. 8
Gesichtsform: oval Augenfarbe: blau Groe (cm): 168
Besondere Kennzeichen:

Fragen:
Wozu benoetigen Sie den PaB? (z.B. Urlaub, Berufsausuebung, Auswanderung, Arbeitsaufnahme)
Reiseziel (Land)? Spanien
Waren Sie nach dem 1.2.1951 schon im Besitz eines deutschen Reisepasses? ja moeglich
Wenn ja, Angabe der vollen PaBnummer, der ausstellenden Behoerde und des Ausstellungsdatums: B 300186 v. 4.8.55 155 D. Dusseldorf
Ist der vorbezeichnete PaB in Verlust geraten? wenn
Wenn ja, bitte Verlustanzeige beifuegen.
Sind Sie dem geschiedenen Ehegatten oder unehelichen Kindern gegenueber unterhaltsverpflichtet? ja
Falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie vom Ehegatten getrennt leben:
Sind Sie ehelichen Kindern gegenueber unterhaltsverpflichtet? ja

Des Antragstellers
vorheriger Wohnort u. Wohnung, wenn noch nicht 1 Jahr in D'dorf wohnhaft:
Hauptwohnsitz, falls D'dorf 2. Wohnsitz:

Ich - Wir - erklae(n), daB ich - wir - den vorstehenden Antrag vollstaendig und wahrheitsgetreu ausgefuellt habe(n) und auf die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklaerung gem. § 271 StGB und gem. § 11 des PaBgesetzes hingewiesen wurde(n).
Dusseldorf, den 6/5. 1960

Bei FamilienpaB-Antrag: Der PaB soll ausgestellt werden fuer beide Eheleute - den Ehemann - die Ehefrau - mit Kind(ern) - ohne Kind(er)
Begleitende Kinder unter 15 Jahren:
Vorname Geburtsdatum Geschlecht
Vorname Geburtsdatum Geschlecht
Vorname Geburtsdatum Geschlecht
Vorname Geburtsdatum Geschlecht
32/23 - 10.59 Nichtzutreffendes streichen.

Unterschrift des Antragstellers, bei unverheiratet Minderjaehrigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater und Mutter):
Koenigshart

ANTRAG auf Erteilung eines deutschen Reisepasses

Einzelpaß Familienpaß

Reg.-Nr. 1484 / 60 RP

ACHTUNG! Erst anliegendes Merkblatt beachten, dann den Vordruck in BLOCK- oder MASCHINEN-SCHRIFT ausfuellen!

Familiennamen (bei Frauen auch Geburtsname): Koenigshart
Saemtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen): Franz Brandt

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden
Bei verheirateten Frauen, des Ehemannes Vorname:
bei unverheiratet Minderjaehrigen, des Vaters Geburtsdatum:
Geburtsort:

Staatsangehoerigkeit: DEUTSCHE(R) DR
Beruf: Hauptgeschaeftsfuehrer
Geburtsort (Kreis): Negeleben Krs. Voersterken
Geburtsdatum: 10.4.06
Wohnort, Strae und Haus Nr.: Dusseldorf, Marktstr. 8
Gesichtsform: oval Augenfarbe: blau Groe (cm): 182
Besondere Kennzeichen:

Fragen:
Wozu benoetigen Sie den PaB? (z.B. Urlaub, Berufsausuebung, Auswanderung, Arbeitsaufnahme)
Reiseziel (Land)? Spanien
Waren Sie nach dem 1.2.1951 schon im Besitz eines deutschen Reisepasses? ja P.P.
Wenn ja, Angabe der vollen PaBnummer, der ausstellenden Behoerde und des Ausstellungsdatums: B 300684 v. 4.8.55 155 D. Dusseldorf
Ist der vorbezeichnete PaB in Verlust geraten? ja
Wenn ja, bitte Verlustanzeige beifuegen.
Sind Sie dem geschiedenen Ehegatten oder unehelichen Kindern gegenueber unterhaltsverpflichtet? ja
Falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie vom Ehegatten getrennt leben:
Sind Sie ehelichen Kindern gegenueber unterhaltsverpflichtet? ja

Des Antragstellers
vorheriger Wohnort u. Wohnung, wenn noch nicht 1 Jahr in D'dorf wohnhaft:
Hauptwohnsitz, falls D'dorf 2. Wohnsitz:

Ich - Wir - erklae(n), daB ich - wir - den vorstehenden Antrag vollstaendig und wahrheitsgetreu ausgefuellt habe(n) und auf die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklaerung gem. § 271 StGB und gem. § 11 des PaBgesetzes hingewiesen wurde(n).
Dusseldorf, den 6/5. 1960

Bei FamilienpaB-Antrag: Der PaB soll ausgestellt werden fuer beide Eheleute - den Ehemann - die Ehefrau - mit Kind(ern) - ohne Kind(er)
Begleitende Kinder unter 15 Jahren:
Vorname Geburtsdatum Geschlecht
Vorname Geburtsdatum Geschlecht
Vorname Geburtsdatum Geschlecht
Vorname Geburtsdatum Geschlecht

Unterschrift des Antragstellers, bei unverheiratet Minderjaehrigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater und Mutter):
Koenigshart 4

Amt 33/2 Meldestelle 7 Düsseldorf, den 6. 5. 60

- 1. Antragsteller(in) ist nicht - im Besitz eines deutschen Personalausweises. *)
- 2. Zum Nachweis der umstehenden Angaben wurden vorgelegt:
Reisepaß
- 3. Antragsteller(in) *) ist hier seit dem 12. 7. 47 mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet. Die Personalien stimmen mit den Eintragungen im Hausstandsbuch überein.
I.A. [Signature]

geb. Lanicke, im Pass 29. Mai 1960
Amt 33/2 Düsseldorf, den

- Angaben stimmen. Seit dem 12. 7. 47 von Lanicke mit Heubacke Staatsangehörigkeit gemeldet.
- Hauptwohnsitz ist Düsseldorf
- Vermerk "Deutscher Reisepaß beantragt" ist notiert. Bezgl. Paß-, Staatsangehörigkeits- oder Namenswesen ist folgendes hier vermerkt:
- Suchvermerk liegt nicht *) - vor. Im Fahndungsbuch kein folgender-Vermerk *):
I.A. [Signature]

Raum für amtliche Vermerke:
*) Nichtzutreffendes streichen.

UB, angefordert am _____ von _____ durch _____

UB, vom Amt 51 angefordert und Zwischenbescheid ab am _____ durch _____

Zur Rücksprache - Abholung *) eingeladen am _____ mit _____ durch _____

Abholung erinnert am _____ durch _____

Paß erhalten (Unterschrift): Marga Königlein

Amt 32/23 Düsseldorf, den 24. Mai 1960

- 1. Sperrvermerk (einschl. VL) liegt nicht vor.
- 2. Paß ausgestellt unter Nr. B 3367683 am 10/5.60 gültig bis 9/5.65 für In- und Ausland - für *)
- 3. Vorgeprüft durch _____
- 4. Der Paß ist nach beglaubigter Unterschriftsleistung und nach Entrichtung einer Gebühr in Höhe von DM _____ heute ausgehändigt worden.
- 5. Ausstellungsnachricht an _____ ist nach Vordruck zu erteilen.
Erl. am _____ durch _____
- 6. Zur Kartei, 22. April 1965 I.A. [Signature]

Verlängerung bis 6. 5. 70 Verl.-Reg.-Nr. 1358/65

Amt 33/2 Meldestelle 7 Düsseldorf, den 6. 5. 60

- 1. Antragsteller(in) ist nicht - im Besitz eines deutschen Personalausweises. *)
- 2. Zum Nachweis der umstehenden Angaben wurden vorgelegt:
Reisepaß
- 3. Antragsteller(in) *) ist hier seit dem 12. 7. 47 mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet. Die Personalien stimmen mit den Eintragungen im Hausstandsbuch überein.
I.A. [Signature]

Amt 33/2 Düsseldorf, den 9. Mai 1960

- Angaben stimmen. Seit dem 5. 9. 47 von [Name] mit [Name] Staatsangehörigkeit gemeldet.
- Hauptwohnsitz ist Düsseldorf
- Vermerk "Deutscher Reisepaß beantragt" ist notiert. Bezgl. Paß-, Staatsangehörigkeits- oder Namenswesen ist folgendes hier vermerkt:
- Suchvermerk liegt nicht *) - vor. Im Fahndungsbuch kein folgender-Vermerk *):
I.A. [Signature]

Raum für amtliche Vermerke:
*) Nichtzutreffendes streichen

UB, angefordert am _____ von _____ durch _____

UB, vom Amt 51 angefordert und Zwischenbescheid ab am _____ durch _____

Zur Rücksprache - Abholung *) eingeladen am _____ mit _____ durch _____

Abholung erinnert am _____ durch _____

Paß erhalten (Unterschrift): Fritz Königlein

Amt 32/23 Düsseldorf, den 24. Mai 1960

- 1. Sperrvermerk (einschl. VL) liegt nicht vor.
- 2. Paß ausgestellt unter Nr. B 3367684 am 10/5.60 gültig bis 9/5.65 für In- und Ausland - für *)
- 3. Vorgeprüft durch _____
- 4. Der Paß ist nach beglaubigter Unterschriftsleistung und nach Entrichtung einer Gebühr in Höhe von DM _____ heute ausgehändigt worden.
- 5. Ausstellungsnachricht an _____ ist nach Vordruck zu erteilen.
Erl. am _____ durch _____
- 6. Zur Kartei, 21. April 1965 I.A. [Signature]

Verlängerung bis 04. 5. 70 Verl.-Reg.-Nr. 1359/65

Amt 33/M2

Nachweis

über

Personalausweise

ab 31.1.1964 bis

47	Konig, Wolfgang	40	Staurmann	28	"	26.7.65
48	Schilling, Marietta	18.6.52	Hilber 10	28	"	Schilling 26.7.65
49	Schoof, Paulina	7.12.07	Boyerb. 93	29	"	Jenny 26.7.65
50	Laufen, Ginter	17.11.11	Rochus 34	30	"	Laufen 26.7.65
51	" Erika	15.4.17	"	31	"	Laufen 26.7.65
52	" Heribert	7.8.48	"	32	"	Laufen 26.7.65
53	Grossen, Werner	30.11.18	Jordan 21	33	"	Laufen 27.7.65
54	Baumann, Dain	5.10.63	Fischer 16.79	34	26.7.65	Baumann 27.7.65
55	Becker, Karin	25.7.43	Friesenau 22	35	"	Becker 23.8.65
56	Koenigsheim, Isaac	10.4.06	Malkasten	36	"	Koenigsheim 10.9.65
57	Klose, Walter	22.7.05	Eilers 16.47	38	"	Klose 27.7.65

38

Nr.	Familien- u. Vorname <small>(mit Nachnamen des Vaters)</small>	Geburts- datum	Wohnung	Nr. des Personal- ausweises	Tag der Aus- stellung	Empfangs- bescheinigung
26038	Wibel, Paula	8. 10. 56	außertürk.	E 6539278	23. 7. 65	3. 8. 65
39	Kricha, Wilhelmine	4. 12. 13	Fischers 81	E 19	1	Kricha 20. 8. 65
40	Wille, Peter	22. 12. 43	Schirmers 33	20	"	Wille 20. 8. 65
41	Welles, Jacob	1. 2. 13	Dereudorfer 17	21	"	Welles 20. 8. 65
42	Bläser, Anna	21. 2. 01	Storkkamp 2	22	"	Bläser 20. 8. 65
43	Götz, Stephan	30. 8. 57	Bayels 95	23	"	Götz 20. 8. 65
44	" Christoph	17. 8. 49	"	24	"	Christoph Götz 20. 8. 65
45	van der Pöng	31. 3. 26	Fischers 1	25	"	van der Pöng 3. 8. 65
46	Kleinbölting, Elisabeth	14. 4. 27	Auguststr. 7	26	"	Kleinbölting 20. 8. 65
47	Korn, Wolfgang	5. 9. 40	Josenkorn 51	E/ 27	"	Korn 20. 8. 65
48	Schilling, Karoline	18. 6. 52	Hilber 10	28	"	Schilling 20. 8. 65
49	Schopf, Pauline	7. 12. 07	Bayels 93	29	"	Schopf 20. 8. 65
50	Laßben, Günther	17. 11. 11	Rohls 34	30	"	Laßben 20. 8. 65
51	" Erika	15. 4. 17	"	31	"	Laßben 20. 8. 65
52	" Therese	7. 8. 48	"	32	"	Laßben 20. 8. 65
53	Grötschen, Werner	30. 11. 18	Jordan 21	33	"	Grötschen 20. 8. 65
54	Baummann, Paul	5. 7. 63	Fischers 79	34	26. 7. 65	Baummann 20. 8. 65
55	Becker, Karin	25. 7. 43	Buisman 22	35	"	Becker 20. 8. 65
56	Koenigsheim's <small>Seemann</small>	10. 4. 06	Malkasten 8	36	"	Koenigsheim 20. 8. 65
57	Klose, Walter	22. 7. 05	Eilers 47	38	"	Klose 20. 8. 65

40
Meldesblatt des Hauptsteinwohnortmeldeamtes Düsseldorf

5. lt. Geb. Urh.

Vater
Mutter

Chemann (-frau)

Familienname

Koenighaus

Vorname
(Ruhn. unterste.)

Frank, Bernhard

Geburtsort

40. 4. 66
Geburtsort Hegelshagen 27/06

Religion

K.

Kreis
Prov.

Weselshagen

Beruf

~~Lehrer~~ Geschäftsführer

B.P.f. Rheinl. & Westf.

1.5.60

Staatsangehörigkeit

J.R.

Personalakten

DCA/AZ - 618512

Familienangehörige (Vornamen, bei Ehefrauen auch Familiennamen)	Geburts-			Geburtsort (Kreis, Provinz) Standesamt	Religion	Bemerkungen über die Familienangehörigen.	Vermerke	
	Tage	Mon.	Jahr				Zug- und Abzugs- daten	Wohnungen, Zuzugs- und Abzugsorte
DAC-AZ 618512								
Marga								
geb. Janicke	29.	6.	09	Strassburg/Elz.	Ev.			
DAC-E 308995								
Marga	29.	12.	27	Pauline	"	"Bes. Karte"		Wö. v. Aiden/Westf. 50
DAC-E 308996				aus Westfalen	"	Bes. Karte		
Holtmann	1.	10.	10			27. 3. 7. 61.		22. 8. 11. Tingsallee 70
						Ehem.	18. 1. 17	Münsterstr. 378
						Ehefrau Kd.	14. 7. 19	Mackenstr. 8
						7		in A. v. Ahlen Messf.
						Ehemann	5. 9. 47	Mackenstr. 8
						Fam.	Am 21. 8. 57 in Ratingen	
								Hindenburgstr. 9. eingetroffen
								11. 10. 57

140

6

Die Übereinstimmung der umstehenden Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Stadt Ahlen (Westf.), den 2. März 1967
Stadtamt 32
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:



[Handwritten signature]
(Stadtassistent)

Sonstige in der Familie lebende Personen:

Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Geburts-		Relig.	Staats- angeh.	Fam. Stand	Zugang	Abgang			
			Tag	Ort und Kreis								
Böckels Eggert 3/	Bernadine	L. Angest.	26.12.30	Dolberg	k	D.R.	l	16.9.38	18.2.58			
	Grünhilde	K. Ing.	9.6.23	Kerzberg	ev.	D.R.	l	18.8.38				
zur 16.7.45 234/ 12.10.45	u. Pietling / Bay.											
	v. Hagenberg / Krüsenmark											
			1) am 29.5.46	n. Müseldorf,			Grünstr. 1					
			2) 3.4.	7.47 n.	"		Mühlhausen 8					
	3/		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Rückseite

Die Übereinstimmung der umstehenden Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Stadt Ahlen (Westf.), den 2. März 1967
Stadtamt 32
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:



[Handwritten signature]
(Stadtassistent)

B e r i c h tBl.3 u. 4
32

Auf Weisung von Herrn StA H a u s w a l d wurde die Identität des gesuchten mit dem bisher ermittelten K ö n i g s h a u s überprüft.

Am 2.3. 1967 befanden sich der Sachbearbeiter beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht und der Unterzeichnende in Düsseldorf. Eine telefonische Nachfrage bei der Bundesverwaltungsdienststelle in Köln, von der eine sog. "131"-Kartei geführt wird, ergab, daß dort ein K ö n i g (s) h a u s nicht registriert ist. Die Auskunft wurde von Herrn N i e p e l t erteilt.

Im Telefonbuch der Stadt Düsseldorf ist bei K ö n i g s h a u s vermerkt: Malkastenstraße 8 und privat: Gerhart-Hauptmann-Str. 29.

Eine Nachfrage beim zuständigen Ordnungsamt ergab, daß in der Gerhart-Hauptmann-Straße nur ein Sohn des K ö n i g s h a u s als wohnhaft gemeldet ist. Weiterhin wurde von dem Sachbearbeiter beim Ordnungsamt angegeben, daß alte Meldeunterlagen aufgrund eines Erlasses vernichtet wurden. Lichtbilder von K ö n i g (s) h a u s konnten deshalb nicht beschafft werden. Die Ermittlungen ergaben weiterhin, daß K ö n i g (s) h a u s neben seinem Personalausweis noch im Besitz eines Reisepasses der Bundesrepublik ist, den er wie auch seinen Ausweis in Düsseldorf beantragte und erhielt.

35
38, 39

Von dem gesuchten K ö n i g s h a u s war aus dem Jahre 1942 eine Unterschrift vorhanden (vgl. Bl. 34 des Personalheftes - Pk 93 - zum E.-Verf. 1 Js 1/64 (RSHA) GenStA b. d. KG - Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV A 1 c -. Der Schnellbrief weist aus, daß er am 27. Juli 1942 in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8 gefertigt und unterschrieben wurde. Der Brief befaßt sich mit dem Geschlechtsverkehr eines polnischen Kriegsgefangenen mit der RD Maria F r ü b i s geb. Best. Bei dem Bl. 34 handelt es sich um eine Fotokopie.).

34

B1.

35

Von der Karteikarte, die nähere Angaben zum Paßantrag des K ö n i g(s)h a u s enthält, wurde eine Ablichtung gefertigt. Auf der Karteikarte ist der Familienname folgendermaßen geschrieben

35

K o e n i g h a u s.

35-
unten

Hinter dem Buchstaben - g - fehlt also der Buchstabe - s -. Als Vornamen sind auf der Karteikarte Franz Bernhard eingetragen. Ein Rufname ist nicht unterstrichen. Als Staatsangehörigkeit ist angegeben: DR. Beruf: Hauptgeschäftsführer. Beim Geburtsort (Kreis) ist Wegeleben Krs. Oschersleben vermerkt. Das Geburtsdatum wurde mit dem

35-lks.u.
rechts
unten

10.4. 1906 angegeben. Als Wohnort, Straße und Haus-Nr. ist auf der Karteikarte Düsseldorf, Malkastenstr. 8 verzeichnet.

" "

Nach der Karteikarte soll die Gesichtsform des K o e n i g h a u s oval, seine Augenfarbe grau-blau und seine Größe (cm) 182 sein. In den Spalten für besondere Kennzeichen und dem vorherigen Wohnort und der Wohnung des Antragstellers fehlen ebenfalls Angaben wie auch zum Hauptwohnsitz und weiterhin, ob ein Familienpaßantrag vorlag sowie der

" "

begleitenden Kinder unter fünfzehn Jahren. Der Antragsteller war lt. Karteikarte verheiratet (Familienstand).

35-
rechts
unten

Zu den Fragen, die beim Paßantrag beantwortet werden müssen, weist die Karteikarte aus, daß der Paß für einen Urlaub in Spanien benötigt wurde und der Antragsteller bereits nach dem 1.2. 1951 im Besitz eines Reisepasses mit der Nr. 8700686 vom 4.3.55 war und vom O St D Düsseldorf ausgestellt wurde.

Die weiteren Fragen auf der Karteikarte: -

" "

Ist der vorbezeichnete Paß in Verlust geraten ?

Wenn ja, bitte Verlustanzeige befügen.

Sind Sie dem geschiedenen Ehegatten oder

unehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet?

Falls Ihre Ehe geschieden ist oder

Sie vom Ehegatten getrennt leben:

Sind Sie ehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet?

B1.

35
rechts
unten

- Wurden jeweils mit einem .-. beantwortet bzw. ist
in dendorf vorhandenen Zeilen .-. eingetragen.

" "
35
unten

Die bisher auf der Karteikarte enthaltenen Angaben
sind von dem Antragsteller mit der Unterschrift
K o e n i g h a u s am 6.5. 1960 bestätigt worden,
wobei aus der Unterschrift nicht klar zu erkennen
ist, ob der Familienname - ö - oe - geschrieben
wurde. Über dem Datum und der Unterschrift enthält
die Karteikarte folgenden Passus:

35
unten
rechts

Ich erkläre, daß ich den vorstehenden Antrag
vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt
habe und auf die Strafbarkeit der Abgabe einer
falschen Erklärung gem. § 271 StGB und gem.
§ 11 des Paßgesetzes hingewiesen wurde.

35
oben

Die Ablichtung (vgl. B1. 35) enthält im oberen Teil
die Vorderseite der Karteikarte des Paßantrages der
Frau

Marga K o e n i g h a u s geb. Janicke,
Hausfrau,
26.6.09 Straßburg geb.,
Düsseldorf, Malkastenstr. 8 wohnhaft,
Gesichtsform oval
Augenfarbe blau
Größe 168 cm.

35

Die weiteren Fragen auf der vorderen linken Seite der
Karteikarte sind nicht beantwortet bzw. in den ent-
sprechenden Zeilen fehlen die Angaben. Auf der Vorder-
seite rechts weist die Karteikarte nach, daß die An-
tragstellerin verheiratet ist. Die Vornamen des Ehe-
mannes sind mit Franz Bernhard, 10.4.06 Wegeleben geb.,
angegeben. Nach den Fragen in der Karteikarte benötigte
die Antragstellerin den Paß für einen Urlaub in Spanien.
Lt. Karteikarte war sie bereits nach dem 1.2. 1951 im
Besitz eines deutschen Reisepasses mit der Nr. 8700686
vom 4.8.1955, ausgestellt vom O St D Düsseldorf. Aus
den weiteren Fragen auf der Karteikarte ist zu ersehen,
daß der vorbezeichnete Paß nicht in Verlust geraten ist,
daß die Antragstellerin nicht von ihrem Ehegatten ge-
schieden worden ist, sie von ihrem Ehegatten nicht getrennt

35
rechts
oben

Bl.

35
rechts
oben-
Mitte

lebt, und sie den ehelichen Kindern gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist. (Die dementsprechenden Spalten wurden jeweils mit einem .- ausgefüllt).

35
rechts
Mitte
35
rechts
unten

Die Karteikarte (Antrag der Frau K o e n i g h a u s) wurde am 6.5. 1960 unter dem Passus (vgl. Bl. 3 des Berichtes) unterschrieben, wobei die Schriftzüge der Unterschrift eine auffallende Ähnlichkeit mit den Schriftzügen des Antragstellers K o e n i g h a u s aufweisen.

35
rechts
oben
35
rechts
Mitte

Ob der Paß der Antragstellerin K o e n i g h a u s ebenfalls von K o e n i g h a u s am 6.5. 1960 abgeholt wurde, muß noch geklärt werden. Der Paß der Antragstellerin K o e n i g h a u s weist auf der Karteikarte die Reg.-Nr.: 1483/60 aus bzw. ist auf dem Antrag (Karteikarte) des K o e n i g h a u s die Reg.-Nr. 1484/60 angegeben.

36
links
unten
im Mittel-
feld
36
links

Die Rückseite des Antrages auf Erteilung eines deutschen Reisepasses weist aus, daß der Antragsteller (K o e n i g h a u s) seit dem 12.7.1947 in Düsseldorf mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet ist. Die Feststellung auf der Karteikarte ist datiert mit dem 6.5. 1960. Als ausstellende Dienststelle ist angegeben Amt 33/2 Meldestelle 7.

36
links
unten

Auf dem unteren Teil (links) der Rückseite der Karteikarte wird festgestellt (Datum 9. Mai 1960), daß die im oberen Teil gemachten Angaben (Rückseite der Karteikarte des Antragstellers K o e n i g h a u s) stimmen und der Antragsteller seit dem 5. 9.1947 mit deutscher Staatsangehörigkeit in Düsseldorf seinen Wohnsitz hat, wobei die Zeile keine Eintragung enthält, aus der hervorgehen kann, wo der Antragsteller früher seinen Wohnsitz hatte (... , Angaben stimmen. Seit dem 5.9.1947 von ...).

" "

36
rechts
untere
Hälfte
Mitte

Im rechten Teil der Rückseite (Karteikarte) bestätigt der Antragsteller durch seine Unterschrift, daß er den Paß erhalten hat. Aus der Unterschrift ist zu erkennen, daß der Familienname ohne - s - hinter dem - g - geschrieben wurde.

Bl.

36
rechts
untere
Hälfte
Mitte
34

Trotzdem weisen die Schriftzüge (Bl. 36) auf der Karteikarte eine auffallende Ähnlichkeit mit den Schriftzügen der Unterschrift auf, die der Schnellbrief (Fotokopie Bl. 34) enthält.

36
oben
36
unten
links

Aus der Rückseite des Antrages der Frau K o e n i g h a u s geht gleichfalls, wie aus dem Antrag ihres Ehemannes hervor, daß sie ebenfalls seit dem 12.7.1947 in Düsseldorf mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet ist.

Weiterhin läßt sich auf den Rückseiten der Karteikarten folgendes ersehen.

35 u.
40

Der Paß des Antragstellers K o e n i g ^Sh a u s wurde vom Amt 32/23 am 24. Mai 1960 unter der Nr. B 3 361 684 am 10.5. 1960, zunächst gültig bis 9.5. 1965, ausgestellt. Am 21.4. 1965 wurde der o.a. Paß verlängert bis 9.5.1970 unter der Verl.-Reg.-Nr. 1359/60.

35 u.
41

Der Paß der Frau Marga K o e n i g ^Sh a u s, ausgestellt unter der Nr. B 3 361 683 am 10.5. 1960, gültig bis 9.5. 1965, wurde am 22.4.1965 ebenfalls verlängert bis 9.5. 1970 unter der Verl.-Reg.-Nr. 1358/65.

Zur Führung des Identitätsnachweises ist folgendes zu sagen.

1, 3 u.
4

Nach den DC-Auswertungen (Bl. 1) war bekannt, daß der ehemalige Leiter des (Referats IV A 1) im RSHA (Mitte 1942 bis etwa Ende 1944)

*genauer:
Sachgebiete
IV A 1 c*

1 u. 3

SS-H' Stuf Franz K ö n i g h a u s,
10.4. 1906 Wegeleben geb.,
1.4.1942: Berlin-Lichterfelde, Augustastr. 9
whft.,

3

wie angegeben geboren und wohnhaft war. Die Ablichtung der Parteikarte zeigt jedoch, daß der Familienname hinter dem - g - mit - s - ~~wird~~ und außerdem der Umlaut nach dem ersten Buchstaben nicht auseinandergezogen (o - e) sondern als - ö - geschrieben wird (Bl. 3).

3

4

Die Offizierskarte (Fotokopie Bl. 4) zeigt die gleiche Schreibweise des Familiennamens, wie auf der Parteikarte. Die Geburtsdaten treffen ebenfalls zu.

3 u. 4

Bl.

4
oben
Mitte

Bemerkenswert ist, daß auf der Offizierskarte des Franz K ö n i g s h a u s die Größe mit 183 (cm) angegeben ist und weiterhin als Ehefrau Marga J a n i c k e, 29. 6.1909 Straßburg geb., angegeben ist. Weiterhin ist zu ersehen, daß die Eheschließung am 24.8.1935 erfolgte (vgl. Bl. 4).

Zum Werdegang des K ö n i g (s)h a u s hat L i n d o w in seinen Vernehmungen Angaben gemacht (Bl. 12, 13 und 14). Dieser Hinweis ist zwar für die Nachprüfung der Identität K ö n i g (s)h a u s nicht direkt von Belang, kann aber als weiterer Anhaltspunkt für Nachforschungen im Zweifelsfall evtl. wichtig sein. Die Angaben des L i n d o w in seinen folgenden Vernehmungen (Bl. 16, 17, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29 und 30) weisen in die gleiche Richtung, wobei L i n d o w angibt, inwieweit K ö n i g (s)h a u s als Sachgebietsleiter dem Referatsleiter in personeller Hinsicht unterstellt war.

3 u. 4
35

Beim Vergleich der DC-Unterlagen und der Karteikarte für den Antrag zur Erteilung eines deutschen Reisepasses stimmen folgende Punkte überein.

a) Geburtsangaben

3,4,35

10.4.1906 Wegeleben Krs. Oschersleben

b) Vorname

3,4,35

Franz

4 u.35

c) Personalien der Ehefrau

1. geb. J a n i c k e, Vorname: Marga

4.u.35

2. Geburtsangaben der Ehefrau: 29.6.1909 Straßburg

1,3,4,
35,36
38,39,
40

Da die Schreibweise des Familiennamens K ö n i g (s)-h a u s wie bisher beschrieben verschiedene Abwandlungen aufweist - K o e n i g h a u s, K o e n i g (s)-h a u s, K ö n i g s h a u s - wurden weitere Unterlagen vom Ordnungsamt 33/M 2 in Düsseldorf und vom Stadtamt 32 der Stadt Ahlen (Westf.) herangezogen.

38,39,
40

Bl.

41 u. Wie aus dem Bl. 41 ersichtlich ist, hatten sich
42 K ö n i g (s) h a u s und dessen Ehefrau sowie
seine beiden Kinder am 29.5.46 bzw. am 9.7.47 von
Ahlen nach Düsseldorf abgemeldet (Bl. 42).

41 Aus der Fotokopie (Bl. 41) geht die Schreibweise des
oben Familiennamens von Franz K ö n i g (s) h a u s nicht
links einwandfrei klar hervor. Bei dem Karteiblatt, das dem
41 Unterzeichnenden vom Ordnungsamt Ahlen am 2.3.67 zu
42 Auswertungszwecken für kurze Zeit zur Verfügung gestellt
wurde, handelte es sich um eine alte Karteikarte, die
entweder vor 1945 oder danach noch einmal verwendet wurde
und die ehemals für eine Person mit Namen B o e c k e l s
gebraucht wurde.

42 Unter dem Namen B o e c k e l s steht der Name
oben E g g e r t .

Diese Angaben können verwirren, sind jedoch in vor-
liegender Sache ohne Bedeutung. Die Namen und weitere
Angaben hierzu waren bereits durchgestrichen. Es kann
nur so erklärt werden, daß bei der Anmeldung der Fam.

42 K ö n i g (s) h a u s am 16.7.45 bzw. 12.10.45 eine
oben alte Karteikarte für die Erfassung der Personalien
lks. verwendet wurde, was auch verständlich ist, wenn man die
damaligen Verhältnisse in Betracht zieht.

41 Die ehemalige Rückseite der Karteikarte wurde, wie es
auch aus der Fotokopie ersehen werden kann, als Vorder-
seite für die Eintragungen der Personalien der Fam.
K ö n i g (s) h a u s benutzt.

Auf die Ablichtung - Bl. 41 - wurde deshalb in die
linke obere Ecke das Wort - Vorderseite - geschrieben.
Die Personalien der Fam. K ö n i g (s) h a u s wurden
jeweils von eins bis vier beziffert.

Unter 1. stehen die Personalien des Franz K ö n i g -
(s) h a u s .

Bl.

41 Weitere Ausführungen zu 1.
oben
lks. Schreibweise lt. Meldeblatt:

K ö n i g h a u s

Erklärung hierzu:

" Die o.a. Schreibweise läßt folgende Deutung zu.
Der Name wurde zunächst folgendermaßen geschrieben
(Meldeblatt).

" K o e n i g h a u s

" Aus dem Meldeblatt kann ersehen werden, daß entweder
bei der Anmeldung oder danach, - ~~es~~ das - e - hinter
dem - o - mit aufgetragen wurde. Danach wurde die
Änderung, wie auf dem Meldeblatt ersichtlich ist, vorge-
nommen. Wer die Karteikarten (Meldeblatt) ausstellte,
konnte nicht mehr geklärt werden. Erfahrungsgemäß
dürften die näheren Umstände auch nicht mehr erfaßt
werden können, es sei denn, K ö n i g (s) h a u s

" würde hierzu selbst eine Äußerung machen.
Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß der bisher
ermittelte Träger des genannten Familiennamens bei der
Anmeldung in Ahlen i.W. am 16.7.45 nicht selbst dafür
Sorge trug, daß sein Familienname richtig in die Re-
gisterunterlagen eingetragen wurde.

41 Hierzu ist weiter bemerkenswert, daß seine Ehefrau unter
41 2. sich unter der bekannten Schreibweise als Frau

Punkt
2 K ö n i g s h a u s

Vorname Marga,
geb. J a n i c k e,
26.6.09 Strassburg/Els. geb.,

eintragen ließ (Bl. 41).

42 Wie aus Bl. 42 (Rückseite des Meldeblattes vom Ordnungs-
links amt der Stadt Ahlen) ersehen werden kann, hat sich die
Ehefrau des K ö n i g s h a u s mit den beiden Kin-
dern Manfred und Hartmut K. am 12.10.45, in Ahlen ange-
meldet.

" Von Wichtigkeit kann außerdem sein, das K ö n i g s -
haus bei seiner Anmeldung angab, er sei von Pietling/
Bay. gekommen (16.7.45).

Seine Ehefrau und die beiden Söhne haben den Unterlagen
nach (Fotokopie Bl. 42) vorher (vor dem 12.10.45) in
Hohenberg/Krusemark gewohnt.

Bl.

41 Bei der Schreibweise des Familiennamens der Söhne des K. fällt auf, daß das - s - hinter dem Buchstaben - g- dick durchgestrichen worden ist (vergl. Bl. 41 zu 3. - Sohn Manfred).

41 links oben K ö n i g (s) h a u s erhielt in Ahlen, lt. Fotokopie Bl. 41, den Ausweis Nr. AZ 618 517.

41 oben rechts Seine Ehefrau K ö n i g s h a u s , Marga geb. J a n i c k e , bekam einen Ausweis mit der Nr. AZ 618 518.

41 Beide Ausweisnummern differieren nur um eine Zahl (K. AZ 618 517 - Ehefrau Marga AZ 618 518).

42 Dieser Umstand ist in sofern von Interesse, als K. sich nach der Unterlage (Bl. 42) am 16.7.45 angemeldet haben soll und die Ehefrau am 12.10.45. Es kann beinahe mit Sicherheit angenommen werden, daß K. sich mit seiner Ehefrau und seinen Kindern erst im Oktober 1945 in Ahlen anmeldete. Anhand der Unterlage Bl. 42 muß gefolgert werden, daß K. sich etwa 3 Monate im Jahre 1945 unangemeldet in Ahlen aufhielt.

41 oben rechts Auf der Vorderseite der Karteikarte (Meldeblatt) ist als Wohnanschrift für die Fam. K ö n i g (s) h a u s in Ahlen, Wallstr. 60, b./C a s p a r i notiert.

In Ahlen wurden hierzu weitere Nachforschungen angestellt. Es ergab sich, daß die Frau C a s p a r i z.Z. (2.3.67) noch in Ahlen ansässig ist und eine geborene K ö n i g s h a u s ist. Der Ehemann der Frau C a s p a r i war im Vermessungswesen tätig und ist verstorben. Bei der örtl. Kriminalpolizei in Ahlen wurde unauffällig nachgefragt, ob K ö n i g (s)-haus oder C a s p a r i bekannt seien oder bekannt geworden sind.

Die Nachforschungen verliefen trotz Befragung eines älteren Beamten der örtlichen Kriminalpolizei in Ahlen, der seit 1945 dort tätig ist und viele Einwohner kennt, negativ.

Auch waren keine Unterlagen zu finden, aus denen hervorgehen konnte, daß K ö n i g (s) h a u s in Ahlen erkennungsdienstlich behandelt wurde.

Lichtbilder von K. waren in Ahlen ebenfalls nicht zu beschaffen.

Bei den zuständigen Ämtern wurde von den dort beschäftigten Personen erklärt, es bestehe im Lande Nordrhein-Westfalen ein Erlaß, nach dem die alten Meldeunterlagen vernichtet werden mußten.

43 (Vgl. hierzu Bl. 1 des Berichts - Auskunft beim Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf)

4 Als weiterer Beweis der Identität kann der Umstand gewertet werden, daß auf der Offizierskarte (Bl4) seine Größe mit 183 cm angegeben wurde und im Paßantrag des Größe des K ö n i g s h a u s mit 182 cm angegeben wurde.

35
lks.
44

Dieser Umstand wurde bereits auf Bl. 2 des Berichtes erwähnt, als der Paßantrag in näheren Einzelheiten dargestellt wurde.

41 Der Familienname des Franz K. weist dort jedoch folgende Schreibweise auf:

K o e n i g h a u s .

Die beiden Söhne der Familie K ö n i g (s) h a u s und zwar:

41 Manfred K., 30.12. 1937 Berlin geb., - vergl. unter 3. (Bl. 41) -

Hartmut K., 20.10. 1940 Berlin geb., - vergl. unter 4. " " -

erhielten in Ahlen Ausweise unter den auf Bl. 41 angegeb. Nr.

41
unten
rechts

Auf der gl. Meldekarteikarte ist als Besatzungszone: "polnisch" angegeben worden.

Wie auf Bl. 42 zu ersehen ist, kam K. aus Pietling/Bay., u. seine Ehefrau mit den Kindern aus Hohenberg/Krusemark.

Bl.

41

Soweit bekannt ist, haben in Bayern nach dem 2. Weltkrieg nie Bezirke unter poln. Verwaltung gestanden.

Auf Bl. 42 ist zu 3., 4. und 2. (Ehefrau Marga K. mit den beiden Söhnen) angegeben, daß sie vorher in Hohenberg/Krusemark gewohnt haben.

Wie aus Unterlagen des Stadtamtes 32 der Stadt Ahlen ersehen werden konnte, soll Krusemark im Kreis Osterburg in der Altmark liegen und zum Bezirk Magdeburg gehören. Ob der Ort Hohenberg im Jahre 1945 unter poln. Verwaltung stand/ließ sich nicht einwandfrei klären, wie auch der genannte Umstand bzw. ob der Vermerk Besatzungszone: poln., zufällig von dem dort Tätigen ohne Kenntnis der wahren polit. Verhältnisse aufgetragen wurde.

Wie bereits erwähnt, hat sich Franz K ö n i g (s) - haus (auf der Meldekarte - Bl. 42 Mitte) am 29.5.46 nach Düsseldorf, Grünstr. 1 abgemeldet.

Die Ehefrau des K. und die Beiden Söhne (2., 3., 4.) gelangten am 9.7.47 nach Düsseldorf, Malkasten 8, zur Abmeldung.

Die vorstehende Straße in Düsseldorf - Malkasten 8 - wurde am 3.3.1967 auf-gesucht.

Es konnte festgestellt werden, daß das Grundstück Nr. 8 mit einem zweistöckigen Haus bebaut ist, das auf der nördl. Seite der genannten Straße an der Ecke Pempelforter Str. steht. An der Seite der Pempelforter Str. hat das genannte Grundstück eine Mauer, so daß der Hof nicht eingesehen werden kann.

Am Hause - Makkasten 8 - hängt ein Schild, das die Bezeichnung trägt:

Deutscher Abbruchverband

Verband der deutschen Schrottgroßhändler e.V.

Ein Namensschild ist an dem genannten Hause nicht angebracht.

Bl.

40 Das Meldeblatt des Haupteinwohnermeldeamtes in Düsseldorf
37 konnte eingesehen werden. Eine Fotokopie hiervon wurde
als Bl. 40 zum Personalheft - Pk 93 zum E.-Verf. 1 Js 1/64 -
(RSHA) - genommen. Der Familienname weist hier folgende
Schreibweise auf:

40 K o e n i g ^S h a u s
Das kleine - s - ist hier offenbar hinter dem Buchstaben
- g - eingesetzt bzw. darüber eingefügt worden.

40 Rechts über dem Familiennamen ist vermerkt:
oben lt. Geb. Urk.

Das - s - muß demnach nach Vorlage der Geburtsurkunde
eingefügt worden sein.

Das Geburtsdatum des K. lautet auf allen bisher gefundenen

3,4, Unterlagen:

35, 10.4.06

38, (vergl. Bl. 1, 3, 4, 35, 38, 39, 40, 41)

pp Der Geburtsort des K. dürfte
Wegeleben/Krs. Oschersleben

1,3, sein, obwohl verschiedentlich statt Wegeleben - Wegelegen -
4, geschrieben wurde (vergl. Bl. 1, 3, 4, 32, 35, 40, 41).
35

ff. Eine Geburtsurkunde des K. ließ sich bisher nicht beschaffen.

Zu dem berufl. Werdegang des K. bzw. seiner damaligen
Stellung im ehem. RSHA muß noch erwähnt werden, daß
bekannt ist, K. ~~hat~~ damals, als er im Amt IV/4 a 1 tätig
war (etwa 1942) den Rang eines SS-Hauptsturmführers be-
kleidete.

Am 8.7.63 wurden im DC die dort vorhandenen Unterlagen
des K. gesichtet und ausgewertet.

Bezüglich des vorliegenden E-Verf.-1 Js 1/64 (RSHA) -
ließ sich nicht genau abgrenzen, zu welchem Sachgebiet
K. gehörte, da durch später durchgeführte Zeugenver-
nehmungen und auch andere Unterlagen der Nachweis er-
bracht werden konnte, daß das Referat IV A 1 in drei

Sachgebiete und zwar :

a - b - c -

aufgegliedert war. Nach den bisherigen Feststellungen (Telefonbuch RSHA 1942/43) gehörte K. dem Sachgebiet - c - an. Nach anderen Informationen soll er im Sachgebiet - a - tätig gewesen sein. Die weitere Zugehörigkeit des K. zu anderen Referaten bzw. Dienststellen in diesem Zusammenhang zunächst nicht von Interesse. Nach den DC-Unterlagen wurde K. wie folgt befördert bzw. ernannt:

- 9.11.38 SS-Untersturmführer
 - 20. 4.39 SS-Hauptsturmführer (ab 9.11.38 F. i. SD)
 - 12. 2.44 SS-H' Stuf und ROI zum Regierungsamtmann
- ernannt.

Nach den bisherigen Feststellungen und Ermittlungen dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, der im Auftrage des GenStA bei dem Kammergericht Berlin gesuchte

1,3,
4

Franz K ö n i g s h a u s ,
10.4.1906 Wegeleben geb.,

mit dem Ermittelten

40

Franz K o e n i g (s) h a u s ,
10.4.1906 Wegeleben geb.,
Düsseldorf, Malkasten 8 wohnh.,

id-entisch sein, soweit andere Feststellungen kein anderes Ergebnis erbringen.

B1.

Um in vorliegender Sache eine weitere Klärung herbeiführen zu können, wurde ^{die} Schriftenuntersuchungsstelle der Kriminalpolizei in Berlin (Pol.Prräs. Bln. - KTU -) aufgesucht.

Mit den Sachbearbeitern KOM K l u g e u. Dipl.-Psychologen K o p p e wurde gesprochen. Es wurde darauf hingewiesen, daß sie über die aus der vorliegenden Sache bekannt gewordenen Umstände an andere Personen keine Mitteilung machen dürfen, um nicht in den Verdacht einer Begünstigung zu kommen.

Die genannten Sachbearbeiter erklärten sich hierzu bereit. Außerdem haben die vorstehend Genannten vielfach ähnliche Fälle zu bearbeiten, über die sie ebenfalls an andere Personen keine Mitteilung machen dürfen.

34,35
36

Ihnen wurden die in Frage kommenden Unterschriften gezeigt. Obwohl es sich hierbei nur um Fotokopien handelte, erklärten K l u g e und auch K o p p e übereinstimmend unabhängig voneinander, daß kaum Zweifel vorhanden sind und die gezeigten Unterschriften von ein u. derselben Person - in dem Fall von K ö n i g s h a u s - nach den Umständen stammen müssen.

55

Die Feststellungen, wie sie im letzten Absatz des Vorblattes getroffen wurden, können deshalb als zutreffend angesehen werden.

Verschuer
(Verschüer) KOM

I - A - KI 3

Berlin, den 25. 5. 1967

V e r m e r k

Weitere Nachforschungen in vorliegender Sache führten zu keinem anderen Ergebnis, wie die getroffenen Feststellungen in dem Bericht auf Bl. 43 bis 56 des Personalheftes - Pk 93 - z. Az. 1 Js 1/64 (RSHA) GeStA b.d. KG .

Venturini
(Verschüer) KOM

Der Polizeipräsident in Berlin

- I - A - KI 3 - 1062167

Berlin 42, den 26. Mai 1967
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel. 66 00 17, App. 3043

- 1. Tgb. ein- u. austragen 26. MAI 1967 *[Signature]*
- 2. U.
dem
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

unter Hinweis auf den Bericht Bl. 43 - 56 z. Az. 1 Js 1/64 (RSHA) übersandt.

Im Auftrage

[Signature]
(Paul) KK

v.
1. K.g.
2. B. Juch. H. *[Signature]*

26. 6. 67

1 Je 1/64 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Staatsanwalt Schmidt
KHM Hinkelmann
Justizangestellte Adryan

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz Koenigsheuss
- Personalien wie Bl. 32 Bd. XIII d.A. -.

Herrn Koenigsheuss wurde zunächst die Bestimmung des
§ 136 StPO wörtlich vorgelesen. Er erklärte:

Ich bin heute zur Aussage bezügl. meines persönlichen und
dienstlichen Lebenslaufes auch ohne Hinzuziehung eines Ver-
teidigers bereit.

Die Verteidigerbestellung ist durch Rücksprache vom gestrigen
Tage mit meiner Ehefrau und Herrn Rechtsanwalt Meurin
dahin geklärt worden, daß Herr RA Meurin die Verteidigung
niederlegen soll und Herr RA Scheid sie übernehmen soll.
Außerdem erkläre ich, heute, daß ich Herrn RA Scherer
das Mandat entziehe. Bis zum Auftreten von RA Scheid als Ver-
teidiger werde ich mich lediglich zur Person äußern.

Die mir anlässlich meiner Festnahme ausgehändigte Ausfertigung
des Haftbefehls hatte ich Herrn RA Scherer übergeben.
Versäglich wurde mir bei meiner Vorführung vor dem
ständigen Richter am 27. 9. 1969 eine Ausfertigung des Haft-
befehls nicht ausgehändig, obwohl der anwesende Staatsanwalt
dies beantragt hat. Mir wurde sodann eine Ausfertigung des
Haftbefehls daraufhin überreicht.

- 3 -

rieter der Abteilung "Abwehr" Inverhalt des NSMA.

Bei Kriegsende bin ich in US-Gefangenschaft geraten als Angehöriger

dieherseits nicht bekannt geworden.

Beurteilung der Schreibweise meines Namens vor Kriegsende

verfahren ist ansehend nicht durchgeföhrt worden. Mir ist

"K o e n i g s u n a". Dieses letztere Namensbezeichnung

auf die alte Schreibweise des Namens meines Vaters

das mein Geburtsort "K o n i g s u n a" geändert wird

Beurteilungsvorhaben durchgeföhrt, um damit zu entscheiden,

h a u e " zu bringen. Meines Wissens hat mein Vater ein

Vater, anderen Familiennamen auf die alte "K o e n i g s u n a"

Schon in der Vorkriegszeit lielen Bestrebungen seitens meines

Nierzu erkläre ich:

h a u e "

schrieb ich seinen Namen wie zuvor angegeben "K o n i g s u n a"

auf Blatt 2 der Anlage als echt an. Nach dieser Unterschrift

zum Personalheft) vorgelegt. Ich erkenne meine Unterschrift

sonstheft P K 93 das Dokument vom 26. 9. 1939 (Bl. 1 Anlage

lautete: "K o n i g s u n a". Nierzu wurde mir aus dem

halten, das diese vor 1945 nach den vorliegenden Dokumenten

Bezüglich der Schreibweise meines Familiennamens wurde mir

zur Person auszusagen.

Ich bin nunmehr nach einer längeren Vorbereitungszeit

heutigen Vernehmung zurückzutreten.

Bl. XIII, Bl. 35 d.v., bitte ich, diesen bis zum Ende meiner

Bezüglich meines Antrages auf Haftverlängerung vom 29. 9. 1939,

Genommen habe.

habe, bevor ich nicht mit meinem Verteidiger Rücksprache

Zu den dann angezeichneten Rechtstagen kann ich mich nicht

Stratvorchriften der §§ 211, 47 und 50 StGB verlassen worden.

Gemäß § 136 StPO sind mir ferner die in Betracht kommenden

Meiner Meinung nach war die Abt. "Abwehr" nicht auf das RSHA beschränkt. Sie unterstand Schellenberg, als Chef der gesamten Abwehr, die auch die Abwehrstellen der Wehrmacht und der Polizei ganz allgemein umfaßten.

Ich befand mich ungefähr 4 Wochen in amerikanischer Kriegsgefangenschaft. Bei meiner Entlassung lauteten die Entlassungspapiere auf den Namen "K ö n i g s h a u s", wie ich annehmen muß, weil meiner Erinnerung nach auch meine übrigen Ausweise aus meinem damaligen Dienstverhältnis bei der Abwehr diese Schreibweise aufgewiesen haben.

Ich erkläre an dieser Stelle mit aller Offenheit, daß ich vor Kriegsende nicht im geringsten daran gedacht habe, mir falsche Papiere ausstellen zu lassen, um nach Kriegsende untertauchen zu können. Mir lag jede Absicht fern, nach dem Kriege durch Änderung der Schreibweise meines Namens, einen sogenannten Decknamen zu führen, zumal die tatsächliche Veränderung der Schreibweise meines Namens so geringfügig meiner Ansicht nach gewesen ist, daß sie praktisch für ein Untertauchen, unbrauchbar war.

Nach meiner Entlassung ging ich zunächst zu meiner Schwester nach Ahlen/Westfalen. Dort habe ich mich ordnungsgemäß mit meinen Entlassungspapieren angemeldet. Wie aus dem mir vorgelegten Auszug des Melderegisters der Stadt Ahlen (Bl. 41 Personalheft) ersichtlich ist, lautete damals die Schreibweise meines Namens "K ö n i g h a u s", der meiner Ehefrau "K ö n i g s h a u s" und die meiner Söhne "K ö n i g h a u s", wobei infolge Undeutlichkeit der Ablichtung die letzte Schreibweise nicht genau erkennbar ist. Zusätzlich bemerke ich noch, daß auch die Schreibweise meines Namens unter 1) mit "oe" verbessert "ö" im Melderegister Ahlen verzeichnet ist. Meines Erachtens geht hieraus hervor, daß nicht meinerseits, sondern allein durch falschen Eintrag im Melderegister der Stadt Ahlen die Unrichtigkeit der Schreibweise meines Namens in der Nachkriegszeit ihren Anfang genommen hat.

Dementsprechend war ich in Düsseldorf mit folgender Schreibweise meines Namens gemeldet: "Koenigshaus" (Bl. 38/39 Personalheft). Auf dem Meldeblatt des Haupteinwohnermeldeamtes Düsseldorf lautet die Schreibweise meines Namens: "Koenigshaus" (Bl. 40 Personalheft) mit einem nachträglich beigefügten "s" und dem Zusatz "lt. Geburtsurkunde". Meines Erachtens ist ^{die} geänderte Schreibweise meines Namens auf die ungenaue Eintragung des Namens im Melderegister der Stadt Ahlen zurückzuführen.

Mir wird vorgehalten, daß ich als ehemaliger Angehöriger der Paß-Abteilung und ehemaliger Polizeibeamter hätte wissen müssen, daß ich die Schreibweise meines Namens unter allen Umständen nach Kriegsende hätte beibehalten müssen, wie sie meinen Geburtspapieren entsprach. Auch die von den Geburtspapieren abweichende Schreibweise des Namens ist gemäß § 360 Nr. 8 StGB strafbar und soweit es sich um mittelbare Beurkundungen handelt, eine mittelbare Falschbeurkundung, wie mir soeben auseinandergesetzt worden ist.

Bis zur Verheiratung meiner Söhne habe ich zwar nichts unternommen, die Berichtigung der Schreibweise herbeizuführen. Anlässlich der Heirat meiner Söhne vor 5 Jahren ungefähr, habe ich jedoch auf deren Anregung beim zuständigen Standesamt in Berlin die Berichtigung betrieben und auch erreicht, daß in unseren Familiennamen hinter "Koenig" der Buchstabe "s" eingefügt wurde. Die Schreibweise "oe" statt "ö" haben wir nachgewiesen durch ein militärisches Soldbuch meines Vaters, um, die alte Schreibweise unseres Namens wieder anzunehmen. Die Schreibweise "oe" statt "ö" in der ersten Nachkriegszeit beruht meines Erachtens auch darauf, daß ich von den Amerikanern Entlassungspapiere ausgestellt erhielt, in denen mein Name entsprechend der amerikanischen Schreibweise für Umlaut "ö" mit "oe" eingetragen war.

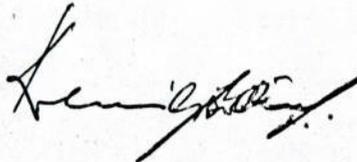
Für das weitere Verfahren bitte ich beide Schreibweisen zuzulassen, wobei ich bemerke, daß die frühere Schreibweise "Königs Haus" nur soweit von Bedeutung ist, als sie meine frühere Zeichnungsweise im RSHA und später betrifft, während seit Kriegsende und heute ich weiterhin bei meiner jetzigen Schreibweise des Namens "XXXXXXXXXX" "Koenigs Haus" bleiben möchte.

Zum Abschluß meiner heutigen Vernehmung bin ich gebeten worden, meinen persönlichen Lebensweg und meine Dienstlaufbahn zur nächsten Vernehmung auszuarbeiten.

Meinen Haftverschonungsantrag vom 29. 9. 1969 stelle ich weiterhin zurück bis zu meiner nächsten Vernehmung und bis zur Rücksprache mit meinem neuen Verteidiger.

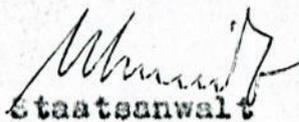
Meine Vernehmung wird am Freitag, dem 3. Oktober 1969, um 9.30 Uhr fortgesetzt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

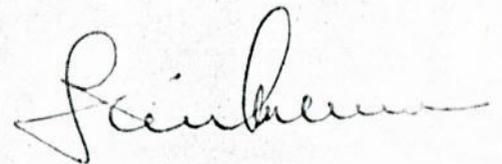


Erster Staatsanwalt

Geschlossen:



Staatsanwalt



KHM

Justizangestellte



PP Berlin 1969/

3 8 6 6

Franz KOENIGSHAUS

10.4.1906 in Wegeleben geb.

Siehe KP4 vom 27.11.1969

15. NOV 1969

Der Polizeipräsident in Berlin

1 Berlin 62, den

KRef KD C - KI ED - Tgb. 2/ 3109/69

Gothaer Straße 19

Tel.: 71 05 71 App. 1527

Urschriftlich gegen Rückgabe

Herrn Polizeipräsidenten

- Kriminalpolizei - ED -

4 Düsseldorf

KRIM.-POLIZEI DÜSSELDORF
 Erkennungs-**Formel:**
 1 7. NOV. 1969
 Sachb. PA
 Tgb. Nr.: Ed. 483/69

1 JE cbab 14
 1 JJ bb?b 13 3/1
 Grund der ab. Befragung
 nicht bekannt geben!

Betr.: Personenfeststellung - hier: Befragen von Auskunftspersonen

Anlage: 1 Lichtbilder Nr. 3866/69 / Pol.-Präs. Berlin FA-Blatt

Am 27.9.1969 wurde in Berlin wegen Totschlags (NS-Sache)

erkenntnisdienlich behandelt:

Name: Koenigs haus Vornamen: Franz Bernhard

geboren am: 10.4.1906 in: Wegeleben Kr. Oschersleben

wohnhaft: Düsseldorf, Malkastenstr. 8

Beruf: Geschäftsführer Staatsangehörigkeit: dt.

ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet

Ehe geschlossen am: 24.8.1935 beim Standesamt: Magdeburg

mit: Marga geb. Janicke

wohnhaft: Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29

Personalien der Eltern:

Vater: Franz Koenigs haus + 1963

geboren am: 6.3.1970 in: Ponientschütz bei Ratibor

Mutter: Agnes geb. ~~?~~ *Beimann* nicht bekannt + 1948 oder 1950

geboren am: *1.* in: Ottauchau bei Neibe *geb. u. 1917*

wohnhaft:

Es bestehen Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Personalien

Um Befragung der Auskunftsperson Ehefrau

Marga Koenigs haus geb. Janicke, 29.6.09 Straßburg geb.

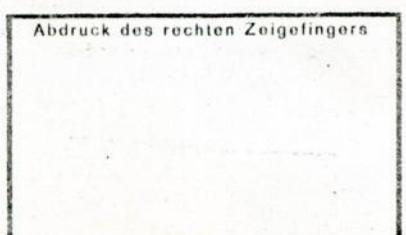
wohnhaft: Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29

und genaueste Beantwortung der umseitigen Fragen wird gebeten.

Bemerkungen: Ich bitte, die Personalien der Eltern zu überprüfen und ggf. zu berichtigen. ~~u. w.~~ ergänzen, außerdem vorhandene Geburts- u. Heiratsurkunden des Betroffenen in Ablichtung beizufügen, da die Schreibweise des Familiennamens drei versch. Arten aufweist.

Unterschrift des Betroffenen

Im Auftrage



[Signature]
KHK
Unterschrift und Anschriftbeziehung

Der Polizeipräsident
- Kriminalpolizei ED-
Tgb.Nr. 483/69 PA

4 Düsseldorf, den 25.11. 1969
Tel.: 870 2443

OB - Nr.

Absendende Dienststelle

1. Bericht

Die Auskunftsperson Koenigshaus geb. Janicke, Marga
(Vor- und Zuname - bei Frauen auch Geburtsname)
geboren am: 29.6.1909 in: Straßburg / Elsaß
wohnhaft: Düsseldorf, Malkastenstrasse 8
(Ort - Stadtteil - Straße - Hausnummer) (Kreis - Reg. Bez. - Land)
ausgewiesen durch: Personalausweis
erklärt:

a) Die im Lichtbild dargestellte Person ist mein- Ehemann
(Verwandtschaftsgrad)
Name: Koenigshaus Vornamen: Franz Bernhard
(bei Frauen auch Geburtsname) (Nachname unterstrichen)
geboren am: 10.4.06 in: Wegeleben Krs. Oschersleben
(Ort - Stadtteil) (Kreis - Reg. Bez. - Land)
Beruf: Geschäftsführer Staatsangehörigkeit: Deutscher
ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet
Ehe geschlossen am: 24.8.1935 beim Standesamt: Magdeburg 21.8.
mit: Ehefrau wie oben
(Vor- und Zuname - bei Frauen auch Geburtsname)
wohnhaft: " "
(Ort - Stadtteil - Straße - Hausnummer) (Kreis - Reg. Bez. - Land)

b) Die unter a) gemachten Angaben wurden mit der keine Urkunden im Besitz-Urkunde verglichen
Geburtsregisternummer des Standesamtes
Heiratsregisternummer des Standesamtes
Taufregisternummer des Pfarramtes
Bei Eheleuten - auch geschiedenen - sind Geburts- und Heiratsregisternummer anzugeben.

c) Ist der Auskunftsperson die abgebildete Person persönlich bekannt?
Ja - nein seit wann? woher?
Sind oder waren der Auskunftsperson auch die Eltern, Geschwister oder andere Verwandte persönlich bekannt?
Ja - nein Welche?
(Vor- und Zuname - bei Frauen auch Geburtsname)
(genaue Anschrift)

d) Die Auskunftsperson erscheint - nicht - glaubwürdig
e) Die Personalien der Eltern wurden ergänzt - berichtigt

Bemerkungen: Hier keine Erkenntnisse über den Obengenannten.

Bertram
(Bertram) KHM.
KHK
KHK.
Unterschrift und Amtsbezeichnung des Bearbeiters

2. Urschriftlich
an den
Polizeipräsidenten in Berlin.
KRef KD C - KI ED
1 Berlin 62
Gothaer Straße 19
zurückgesandt.

Der Polizeipräsident in Berlin
1. DEZ. 1969

i.A. *KHK*
Unterschrift und Amtsbezeichnung

Der Polizeipräsident in Berlin

KRef KD C - KI ED - Tgb. 2/ 3109/69

27.11.1969

1 Berlin 62, den
Gothaer Straße 19
Tel.: 71 05 71 App. 1527

Urschriftlich gegen Rückgabe

Formel: 1 JE obab 14
1 JJ bb?b 13

Betr.: Personenfeststellung - hier: Befragen von Auskunftspersonen

Anlage: 1 Lichtbilder Nr. 3866/69 Pol.-Präs. Berlin FA-Blatt
Am 27.9.1969 wurde in Berlin wegen Totschlages (NS-Verbr.)
erkennungsdienstlich behandelt:
Name: Koenigshaus Vornamen: Franz Bernhard
geboren am: 10.4.1906 in: Wegeleben Krs. Oschersleben
jetzt Kreis Halberstadt Bezirk Magdeburg
wohhaft: 4 Düsseldorf, Malkastenstr. 8 - z.Z. UHA Bln.-Monbit
Beruf: Geschäftsführer Staatsangehörigkeit: dt.
ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet
Ehe geschlossen am: 24.8.1935 beim Standesamt: Magdeburg
mit: Marga geb. JANICKE, 29.6.1909 in Straßburg/Els. geb.
wohhaft: 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29

Personalien der Eltern:

Vater: Franz KOENIGSHAUS + 1965
geboren am: 6.3.1870 in: Ponientschütz
Mutter: Agnes KOENIGSHAUS geb. BEIMANN + 1950
geboren am: in:
wohhaft:

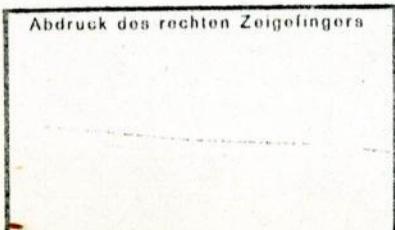
Es bestehen Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Personalien

Um Befragung der Auskunftsperson - Ehefrau w.o.-

wohhaft:

und genaueste Beantwortung der umseitigen Fragen wird gebeten.

Bemerkungen: Ich bitte, die Personalien der Eltern zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.
Die Geburtsurkunde wurde bereits am 14.11.1969 angefordert.
- Anforderung blieb bis zum 31.3.1970 unbeantwortet.
Die Taufbescheinigung wurde am 20.2.1970 angefordert.
Die Taufbescheinigung wurde mit Schreiben v. 23.3.70 übersandt.
Unterschrift des Betroffenen im Auftrage



Unterschrift und Amtsbezeichnung

ED 2

OB - Nr. 3109/69

Absendende Dienststelle

1. Bericht

Die Auskunftsperson -Ehefrau- Marga KOENIGSHAUS geb. JANICKE
geboren am: 29.6.1909 in: Strasbourg/Els.
wohnhft: 4 Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29

ausgewiesen durch: BPA
erklärt: (zufällig anwesend als Besucherin in d. UHA Bin.-Moabit, am 28.11.1969, geg. 11.20 Uhr,): Die mir gegenübergestellte männl.

a) Das im Lichtbild dargestellte Person ist meine Person ist mein Ehemann

Name: KOENIGSHAUS Vornamen: Franz Bernhard

geboren am: 10.4.1906 in: Wegleben Krs. Oschersleben

Beruf: Geschäftsführer Staatsangehörigkeit: dt.

ledig - verheiratet - geschieden - verwitwet

Ehe geschlossen am: 24.8.1935 beim Standesamt: Magdeburg

mit: Marga geb. JANICKE, Pers. w.o.

wohnhft: Auszug a.d. Taufregister

b) Die unter a) gemachten Angaben wurden mit dem Auszug a.d. Taufregister -Urkunde verglichen
ll. Karteikarte des Hauptkernwohnermeldeamtes in Düsseldorf

Geburtsregisternummer 27/1906 des Standesamtes Wegleben

Heiratsregisternummer des Standesamtes

Taufregisternummer 6, Seite 60, Jahrgang 1906, d. kath. Pfarrkirche
des Pfarramtes St. Nikolaus in Aderleben

Bei Eheleuten - auch geschiedenen - sind Geburts- und Heiratsregisternummer anzugeben.

c) Ist der Auskunftsperson die abgebildete Person persönlich bekannt?

Ja - nein seit wann? über 36 Jahre woher? Eheschließung u. davor

Sind oder waren der Auskunftsperson auch die Eltern, Geschwister oder andere Verwandte persönlich bekannt?

Ja - nein Welche? Eltern

d) Die Auskunftsperson erscheint - ~~nicht~~ - glaubwürdig

e) Die Personalien der Eltern wurden ergänzt - ~~berichtigt~~ (Vater) Geb. Daten d. Mutter
ließen sich nicht mehr feststellen.

Bemerkungen:

Verstorbener, KHM

2. Urschriftlich

an den

Polizeipräsidenten in Berlin.

KRef KD C - KI ED

1 Berlin 62

Gothaer Straße 19

zurückgesandt.

Unterschrift und Amtsbezeichnung des Bearbeiters

Unterschrift und Amtsbezeichnung

V e r m e r k

Auf wiederholte Anfragen konnte bisher nur in Erfahrung gebracht werden, daß auf die schriftliche Anforderung v. 14.11.1969 eine Geburtsurkunde vom zuständigen Standesamt nicht übersandt worden ist. Mit Herrn Ersten Staatsanwalt HAUSWALD wurde tel. gesprochen.

Es wurde mitgeteilt, daß das Personenfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden kann, da die angeforderte Geburtsurkunde des KOENIGSHAUS bisher nicht übersandt wurde.

Es soll nunmehr das Haupteinwohnermeldeamt in Düsseldorf angeschrieben werden.

Lt. Meldeblatt von dort (in Ablichtung b. Vorgang) wurde der Familienname in KOENIGSHAUS nach der Geb.Urk. geändert.

Außerdem wird das Kath. Kirchenbuchamt in München mit der Bitte um Übersendung einer Taufbescheinigung angeschrieben.

Verschüer
(Verschüer) KHM

ED 2

Berlin, den 20. 2.1970

V e r m e r k

Für die Akte des Generalstaatsanwaltes bei dem Kammergericht
- 1 Js 1/64 (RSHA) - werden nur die für das Personenfest-
stellungsverfahren erforderlichen Unterlagen übernommen.

Verschuer
(Verschuer) KHM

20. Febr. x70

KRef KD C - KI ED - 2/3109/70 -

1527

An das
Haupteinwohnermeldeamt
4 Düsseldorf

Betr.: K o e n i g (s) h a u s, Franz Bernhard
10.4.1906 in Wegeleben/Kr. Oschersleben geb.
Geb.Reg.Nr. 27/1906 ?
Düsseldorf, Malkastenstr. 8 wohnhaft

Bezug: Ermittlungssache b.d.Generalstaatsanwaltschaft b.d.
Kammergericht - 1 Js 1/64 -

Anlg.: Abl. einer Karteikarte v. Ordnungsamt (M 33/M 2)

Im Auftrage des Generalstaatsanwaltes bei dem Kammergericht
in Berlin wird hier ein Personenfeststellungsverfahren durch-
geführt.

Da die Schreibweise des Familiennamens des Betroffenen drei
Arten aufweist, ist zur Feststellung der Personalien unbedingt
die Beschaffung einer Geburtsurkunde oder ähnlicher amtlicher
Unterlagen erforderlich.

Die bisherigen Bemühungen in dieser Hinsicht verliefen
ergebnislos.

Wie aus der beigelegten Karteikarte ersichtlich ist, wurde der
Familiename nachträglich an Hand einer Urkunde geändert.
Ich bitte um Durchsicht Ihrer Unterlagen, ob sich bei Ihren
Akten noch eine Geburtsurkunde des Betroffenen befindet und
nach Möglichkeit um Übersendung einer beglaubigten Ablichtung.

Im Auftrage



(Wilhelm)

, KHK

/go

37

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF
DER OBERSTADTDIREKTOR



Postanschrift: Stadtverwaltung Amt 33/3 · 4 Düsseldorf 1 · Postfach 11 20

An den

Polizeipräsidenten
in Berlin

1 Berlin 62 (Schöneberg)
Gothaer Str. 19

Der Polizeipräsident in Berlin
- 4. Feb. 1970
Abteilung K

Einwohnermeldeamt

Jürgensplatz 5-7

Auskunft erteilt		Zimmer
Der Unterzeichnete		
<input checked="" type="checkbox"/> Durchwahl	<input checked="" type="checkbox"/> Vermittlung	Nebenstelle
8993342		

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
33/3 311 Br./Mu.

Datum
24.2.1970

Betrifft:

Koenigshaus, Franz geb. am 10.4.1906

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.2.1970 KRef KD C - KI ED - 2/3109/70 -

Die Eintragungen auf der Melderegisterkarte des Obengenannten wurden nach Vorlage der Geburtsurkunde vorgenommen.
Außer der Melderegisterkarte liegen weitere Unterlagen hier nicht vor.

1 Anlage

Im Auftrage:

W. Brinkmann
(Brinkmann)
Stadtoberinspektor

Konten der Stadthauptkasse
bei Sparkassen und Banken in Düsseldorf

Postscheckkonten der Stadthauptkasse:
Essen 3269, Köln 3269

Fernschreiber:
8 587 315 skd d

Sprechzeiten: montags - freitags
8.00 - 12.30 Uhr

40

Waldort des Hauptsteinbruchs in der Gegend von ...

33

R.P. f. d. Kreis ...
1.5.60

Vater Schmitt | Mutter Gemana (Frau)

Staatsangehörigkeit J.R.

Personalfahrer 269/AB-648842

Familienname Woenigmann

Vorname Franz, Bernhard

Geburtsort 49. 4. 6. Heselborn 27/06

Religion K. ev. luth. Weselborn

Beruf Lehrer, Buchhändler

Familienangehörige (Namen, bei Eheschließung auch Geburtsort)	Geburts-			Geburtsort (Kreis, Gemarkung) Standesamt	Religion	Bemerkungen über die Familienangehörigen	Bemerkungen	
	Tag	Mon.	Jahr				Ev. und Abzuge- daten	Wohnungen, Zuge- und Abzugsorte
<u>Marga</u>								
<u>geb. Janicke</u>	<u>29.</u>	<u>6.</u>	<u>09</u>	<u>Strassburg/Elb.</u>	<u>ev.</u>			
<u>DAG-E 303995</u>	<u>21.</u>	<u>11.</u>	<u>27</u>	<u>Paulin</u>	<u>"</u>	<u>"Bes. Karte"</u>		<u>No. 11 Heden/Waldh.</u>
<u>DAG-E 303116</u>	<u>17.</u>	<u>10.</u>	<u>11</u>	<u>ev. Wesselsdorf</u>	<u>"</u>	<u>Bes. Karte</u>	<u>27. 3. 21.</u>	<u>Waldh. 170</u>
						<u>Ehem.</u>	<u>18. 11. 17</u>	<u>M. 1. 1. 17. 378</u>
						<u>Ehem. 11.</u>	<u>11. 7. 14</u>	<u>Waldh. 1. 3</u>
						<u>12</u>		<u>m. h. v. Aktien 1. 1. 17</u>
						<u>Chaussee</u>	<u>5. 9. 17</u>	<u>Waldh. 1. 5</u>
						<u>Komm.</u>	<u>21. 2. 57</u>	<u>Waldh. 1. 7</u>
								<u>Waldh. 1. 7</u>

110

20. Febr. x 70

KRef KD C - KI ED - ED 2/3109/69

1527

An das
Katholische Kirchenbuchamt u.
Archiv für Heimatvertriebene

O München 15
Bavariaring 24

Betr.: K o e n i g (s) h a u s, Franz Bernhard
10.4.1906 in Wegeleben Krs. Oschersleben geb.
Geb.Reg.Nr. 27/1906 ?
Büsseldorf, Malkastenstr. 8 wohnhaft

Bezug: Ermittlungssache b.d.Generalstaatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht - 1 Js 1/64 -

Im Auftrage des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
wird hier ein Personenfeststellungsverfahren durchgeführt.

Da sich hier keine Urkunden beschaffen ließen, bitte ich nach
Möglichkeit um Übersendung einer Taufbescheinigung des o.a.
K o e n i g (s) h a u s, die deshalb von Wichtigkeit sein kann,
weil der Familienname drei Schreibweisen aufweist.

Falls die Möglichkeit nicht besteht, wäre ich Ihnen für eine
Mitteilung dankbar.

Im Auftrage


(Wilhelm)

, RHK

/80

KATH. KIRCHENBUCHAMT
UND ARCHIV

8 München 15, den 23.3.1970
Bavariaring 24
Postscheck-Kto. München Nr. 102375

An den
Polizeipräsidenten
in Berlin

Tgb.Nr.: 1304/70
Az.: 03/ St.

1 Berlin 62 (Schöneberg)
Gothaer Str. 19

Betr.: Taufschein für Franz Bernhard Koenigshaus
Bezug: Dort. Schr.v. 20.2.1970 - Az.: KRef KD C ± KI ED ± ED 2/3109/69

Anliegend übersenden wir (Ihre) die mit dortigem Schreiben
vom 20.2.1970 erwünschte(n) Urkunde:

Franz Bernhard Koenigshaus,
geb. 10.4.1906 in Wegeleben,

ausgestellt vom kath. Pfarramt St. Nikolaus in Adersleben.

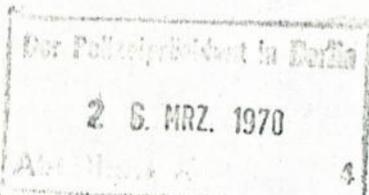
~~Die Gebühren in Höhe von DM haben wir aus verwaltungs-
technischen Gründen durch Nachnahme erhoben.
Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.~~

~~Die Gebühren in Höhe von DM wollen Sie bitte mit beilie-
gender Zahlkarte auf unser Postscheckkonto überweisen.~~

~~Wir bitten Sie, einen Ihren finanziellen Verhältnissen entspre-
chenden Unkostenbeitrag auf unser Postscheckkonto zu überweisen.~~

Mit freundlichen Grüßen!

X. Koenigshaus



Anl.:

1 Taufschein

865/70
02/81

Auszug aus dem Taufregister

der katholischen Pfarr-(Filial-)Kirche St. Nikolaus in Adersleben

Jahrgang 1906 Seite 68 Nr. 9

Täufling: Franz Bernhart Koenigshaus	Name, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Tauftag usw. <u>Franz Bernhart Koenigshaus</u> Geboren in <u>Wegleben</u> am <u>10. April 1906</u> Getauft in der kath. Pfarr-(Filial-)Kirche zu <u>Adersleben</u> am <u>22. April 1906</u>
Eltern: Franz mit Agnes	Name (Geburtsname der Mutter). Vornamen, Beruf, Wohnort usw. Vater: <u>Franz Koenigshaus kath, Wegleben, Stations-Diözesan</u> Mutter: <u>Agnes geb. Beimann kath.</u>
Sonstige wichtige Angaben:	z. B. Angaben über den Vater eines unehelichen Kindes, über Paten, die als Verwandte des Täuflings erkennbar sind, usw. <u>Pfarrer Thomas</u> Taufpate: <u>Bernhart Blume ex Helmsdorf, Fr. Hermine Reimann ex Breda</u>

(Stempel):



Ort und Datum: Adersleben, 10.3.70

Unterschrift: G. Lucas, Pfr.

Form. A 32 (Auszug a. d. Taufreg.)

30/85/96 F.W. Cordes, Halle (Saale) 41/Elsterstr. III 1224/55 QV 8/2

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Fotokopie ein vollständiges Lichtbild der Handschrift darstellt und mit dieser übereinstimmt.
 Die Handschrift ist ein Original - ~~eine Abschrift~~ - ~~eine Durchschrift~~.

Berlin, den 2. APR. 1970



Michaelson
 Polizeiangeh. stellte

B e r i c h t

Das Personenfeststellungsverfahren des

Franz Bernhard KOENIGSHAUS

10.4.1906 in Wegeleben Krs. Oschersleben geb.,
jetzt Krs. Halberstadt, Bezirk Magdeburg - VII -,
wohnhaft 4 Düsseldorf, Malkastenstr. 8
(lt. Ordnungsamt Düsseldorf)

wurde abgeschlossen.

1. Die Person steht fest.

- a) Anerkennung der Person nach Lichtbildvorlage und außerdem nach Gegenüberstellung durch die Ehefrau. Auskunftsperson (Ehefrau) kannte die Eltern des Betroffenen.
- aa) Die Auskunftsperson, Frau Marga KOENIGSHAUS geb. JANICKE, 29.6.1909 in Straßburg/Els. geb., wie im Anschreiben genannt wohnhaft, erkannte am 25.11.1969 nach Vorlage des Lichtbildes, Pol.Präs. Berlin Nr. 3866/69, ihren Ehemann auf dem Lichtbild wieder.
Bei der durch die Kriminalpolizei - Erkennungsdienst - Düsseldorf erfolgten Lichtbildvorlage erklärte die Ehefrau, keine Urkunden zu besitzen.
- ab) Der Betroffene wurde am 28.11.1969 in der UHA Berlin-Moabit aufgesucht. Seine besuchsweise dort anwesende Ehefrau bestätigte, daß die ihr gegenüberstehende männliche Person der im Personenfeststellungsverfahren genannte Franz KOENIGSHAUS sei.
- ac) Weiterhin ergänzte die Ehefrau des Betroffenen ihre bisherigen Erklärungen durch die für das PFV erforderliche Angabe, daß sie die Eltern des KOENIGSHAUS gekannt habe.
- ad) Der Betroffene erklärte, er besitze keine Geburts- oder Heiratsurkunde mehr und könne die benötigten Urkunden auch nicht beibringen.

- af) Trotz des Hinweises, daß das Meldeblatt des Haupteinwohnermeldeamtes in Düsseldorf nach Vorlage einer Geburtsurkunde geändert wurde, blieb der Betroffene bei seinen Angaben. (Auf dem Meldeblatt war der Name in KOENIGSHAUS unter Hinzufügung des -s- geändert und hinter dem Geburtsort -Wegeleben- die Reg.Nr. -27/06- nachgetragen worden.
- ag) Auch Frau KOENIGSHAUS erklärte, sie habe die erforderlichen Urkunden nicht und könne sie auch nicht beschaffen.

2. Die Personalien sind richtig wie im Bericht angegeben.

Nachweis:

- a) Auszug aus dem Taufregister der kath. Pfarrkirche St. Nikolaus in Adersleben, Jahrgang 1906, Seite 60, Nr.9.
- b) Meldeblatt des Haupteinwohnermeldeamtes in Düsseldorf durch den Änderungs- und Nachtragsvermerk.
- c) Es besteht Übereinstimmung nach der Namensänderung auf dem Meldeblatt mit der Schreibweise des Familiennamens - KOENIGSHAUS - auf der Taufurkunde.
- d) Die Geburtsregisternummer lautet demnach: 27/1906 des Standesamtes Wegeleben.

Nach der vorhandenen Urkunde und den Unterlagen ist die Schreibweise des Familiennamens - KOENIGSHAUS - des Betroffenen richtig.

Verschüer
(Verschüer) KHM

KRef KD C - KI ED

ED 2 - 3109/69

Berlin 62, den
App. 1527

3. APR. 1970

f. Hinkelmann

16/4

1. Vermerk

Das Personenfeststellungsverfahren des Franz KOENIGSHAUS wurde hier abgeschlossen. Die Person steht fest, die Personalien sind richtig. BKA erhält durch Vordr. 250 Kts.

2. I - A - KI 3

unter Hinweis auf das Anschreiben v. 21.10.1969 und Bericht -ED 2- v. 2.4.1970 mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

I. A.



KHK

Der Polizeipräsident in Berlin

1 Berlin 42 (Tempelhof),
Tempelhofer Damm 1-7

den 7. April 1970

I-A- KJ 3 - 18/67

Fernruf: 66 00 17 69 1091
Im Innenbetrieb: (95) 4231

} App. 2578

(Angabe bei Antwort erbeten)

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

z. Hd. Herrn EStA Hauswald

1 Berlin 21

Turmstr. 91

Mu. 7.4.70

Betr.: PFV Franz Koenigs haus,
10.4.1906 in Wegeleben, Krs. Oschersleben, geb.,
4 Düsseldorf, Malkastenstr. 8, gemeldet

Bezug: Dort. Schreiben - 1 Js 1/64 (RSHA) - v. 21.10.1969

Anlg.: -45-(Halbhefter)

In Erledigung Ihres o.a. Schreibens teile ich Ihnen unter
Beifügung der mit Bezugsschreiben übersandten Unterlagen
mit, daß das Personenfeststellungsverfahren gegen Franz
Koenigs haus abgeschlossen ist.

Die Person des Genannten steht fest, seine Personalien sind
richtig.

Einzelheiten über das Ergebnis bitte ich aus dem Bericht
des Erkennungsdienstes v. 2.4.1970 zu entnehmen.

Im Auftrage:

Paul

(Paul) KOK

/Hkm.